

**Ullrich Junker**

**Acta - die Grenzstreitigkeiten zwischen den  
Gräfl. Schaffgotschen Herrschaften und  
Friedland pp in Böhmen.  
Staatsarchiv Breslau Akta Majątku  
Schaffgotschów Sign. Gryf 240**

---

**Im Selbstverlag erschienen:  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

**Im August 2006**

# Acta

des

Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Rent-Amtes

zu

## Greiffenstein,

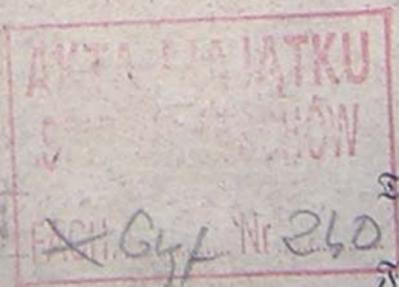
betreffend

*Die Grenzstreitigkeiten zwischen  
dem Gräflich Schaffgotschen Hauptstaßen  
und Pöckland gg. in Köfmen.*

Vol. II

Angelegt: 1701.

Geschlossen: 1702.



Titel: 3. N. II

Dach N<sup>o</sup>

Stanzlei  
Actenstube 22.

8

Auß fyerliche information in puncto finium regundorum, der im Königreich Böheimb gelegenen, vndt mit der ins Hertzogthumb Schlesien gehörigen Graff Schaffgotschischen Herrschafft Kynast, angränzenden Herrschafften, Starckenbach, HohenElb vnd Branna, mit waß nemblich für unwiedersprechlicher Grundt-vrsachen, die dißortige Landts-Gränztscheidung an seithen des KönigReichs Böheimb vndt Conseqventer der ietzt angeregten Herrschaften HohenElb undt Branna, vndt zwar in Specie die so genante Sibengründe, vnd derer opportinenzien, alß Eben daß eigentliche Corpus Controversum, deßen sich obbesagte Herrschafft Kynast von einiger Zeit her anmaßen doch aber derley usurpation nur via facti, undt ohne den geringsten Brerechthabenden Tittull, forthführen thut, Behaubtet werden könne.

Primo. Anbelanget den Titulum, Krafft deßen der Herrschafft HohenElb, ietzt gemelte Siebengründe von Vhr alters hero zu gehörig sein, ist præliminariter zu wißen, daß gleich wiederholte Herrschafft HohenElb weylandt deme Hoch undt wohlgebohrnen Herrn Johann Rudolph des heyl. Röm: Reichß Graffen von Morzin, alß Jhrer Kay: vndt Königl: Mäyt: Ferdinandt Tertÿ glorwürdigsten Andenkens gewesen Cammerern KrigsRath vndt Praefeldt Marschaln von ietzt allerhöchst genandten Jhrer Käys: vnd Königl: Mäyt: auß Ansehung deßen geleisten fürtrefflichen Krieges= auch anderer Treuer dienste Titulo donationis mit allem dem Recht, wie solche der Hertzog von Friedlandt /: alß nach welchem selbte

8 h

Jhro Käy: vndt Königl: Mäyt: per comissum anheim gefallene:/ possediret, vnd genoßen, abgetreten vndt übergeben worden. Nun aber ist mit einer Großen Anzahl Zeugen zuerweißen, daß nicht allein der Hertzog von Friedlandt, sondern auch deßen vorgehende possestores oberwehnte Siebengründe iederzeit sine omni interruptione possediret haben, maßen sich auch bey der Königl: Böheimb: Buchhaltereÿ eine ordentliche die Herrschafft HohenElbe Betreffende Taxa befinden Thut, auß welcher in Specie zu ersehen, daß der vmblauff od: Circimferentz der Herrschafft HohenElbe Gebürge, dreÿ Meil weges in der Länge, auch so viel in der Breithe in sich Begreifen solle,

wann aber mehr gemelte Sibengründe, vntter ietzt gedachte Gebürge nicht mit gehören solten, so würde nur waß wenig über die Helffte, des in auch ietzt berührter Taxa sich außgesezt befindenden Belauffs der Gebürge herauß kommen, Anbelangendt.

- 2<sup>o</sup> Daß aigentliche Exercitium possessiones, an seithen der Herrschafft HohenElb, ist zu erweisen, daß in mehr gemelten Siebengründen, à tempore immemoriali in Specie aber zu der Zeith, alß daß Sielber= Kupfer= Bleÿ= undt Eÿsen= Berkwerkh noch im Schwung, vndt gutten esse gewesen, ohne alle Hindernuß der Schließinger, Holtz gehauen, vndt hernach gehendts auch allzeith, so wohl in der Elbe, alß in dem Weißen Waßer, welche beede Flöß in dem Königreich Böheimb, vndt zwar der weith berümbte Elbenfluß, auf dem Berkh Korkonoß, daß weiße Waßer aber auff der weißen Wießen ihren vnveränderlichen Vhrsprung haben, nemblich in der durch

9

sothane Siebengründe Lauffenden Elben, an einem Vfer, /: maßen daß andere der Vhralters hero der Herrschafft Branna zu gehörig /: in dem weißen waßer aber, so ebenfalls durch die Siebengründe sein Lauff hat, an beeden Vfern gefieschet, dann auch vnzählliche Bären, Hirschen, Hohes vndt Schwarzes Wildtpräth, wie nicht weniger Awerhanen vndt Haselhünl geschossen worden, Auch derley actus possessionis biß auf heutigen Tag noch oferciret werden. Es ist aber

- 3<sup>tio</sup> Beschehen, daß die Herrschafft Kÿnast beÿ denen vorhergangenen schwürigen Kriegszeiten /: dazumahlen die Obrigkeiten im Königreich Böheimb, sonderlich die ienigen so an denen Landeßgrantzten ihrige Gütter gehabt, nicht so punctual auff eines vndt daß Andere Achtung geben, noch weniger aber denen, zu solcher Zeith Beschehenen eingriffen, retorsive od: etwan via Juris refistiren können /: clandestino in obige Siebengründe eingeschlichen, vndt nach undt nach mit derley höchst vnbefugtsamen usurpirung fortgefahren, entlich sich auch noch von der Herrschafft HohenElb, Beschehenen öffteren Vermachung, vndt interrumpirung derley vnbilligen Beginnenß, gelüsten laßen, diese Herrschafftliche HohenElbische Sibengründe öffterens armata manu

zu invadiren, der Gestalten, daß nunmehr die  
Obrigkeith mehr besagter Herrschafft Kynast, auß  
diesen nur via facti vorgangenen eigenmächtigen  
eingriffen, einig= vermeintliches jus quæsitum, vel quasi

9 h

zuerschleichen, vndt zu extorquiren vermeinen thut:  
Vndt obwohlen, an seithen der Herrschafft HohenElb  
zeithero diesen turbationen mit gnugsamer gegen-  
währ, undt zwar dermaßen, daß mann hierdurch einstens  
die HohenElbischen, ein anderesmahl aber auch die Kynastischen  
Vntterthanen, hinc inde gefänglich eingezogen hatt, be-  
gegnet worden, so hat aber iedoch an Schleißischer Seithen  
dieses nichtß verfangen wollen, sondern haben Sich einen  
weg alß den Andern Vntterstanden in oft besagte  
Siebengründe immerdar mit einer großen anzahl Be-  
waffneter Leuthe, zu gehen, weilen aber derley  
in tranquillitatem publicam fallende Gewaltsamkeithen  
alß auß deren Veranlaßung einstens vnfehlbar ein  
undt Anderes vnwiederbringliches Großes Vbel vndt  
vnglück erfolgen müste, Länger nicht zuerdulden gewesen,  
so ist erfolget, daß diese in daß Königreich Böheimb  
vndt Consequenter in die Herrschafft HohenElb be-  
schehene Weith außsehende eingriffe nicht allein  
zum öfftern an die Hoch Löbl: Königl: Stadthalterey  
im Königreich Böheimb, sondern Auch zu Dreÿen-  
mahlen an Jhro Käys: vndt Königl: Mäyt: durch  
verschiedene respective allergehorsamst vndt ge-  
horsame Suppliqven sehr vmbständlich Klagbar  
angebracht, maßen mann auch hierüber von der hochlöbl.  
Königl: Böhäimischen Hoff Cantzeley, einer ehist zu  
ergehend: allergnädigsten Käys: undt Königl: resolution  
vertröstet worden, herentgegen hat es sich inmittelst

10

vndt zwar 4: Ereignet, daß die Herrschafft Branna zu  
mehr gemelten Siebengründen ex aliqua parte auch einige  
Berechtsamkeit eingewendet, auß welcher vrsach man  
an seithen der Herrschafft HohenElb mit urgirung obiger  
allergnädigsten resolution inne zu halten, vndt vorhero  
die erörterung dieser newen differentz außzuwerthen  
Bemüßiget worden. Weilen aber

5. Jhro Hochgräfl: Excellenz HH: Graff von Harrach, vndt Jhro

Hoch grfl: HH: Graff von Martzin /: Tittul :/ diese zwischen ihnen erhoben, geweste Zwistigkeit, auß besonderer veranleutung ihriger zu conservirung aller ietzig undt Künfftigen gutten Nachbarschafft, inclinirender hohen Gemüther, per viam transactionis, zu einem gutten Ende gebracht, vndt zugleich sich dahin verbunden haben, daß Sie viribus unitis wieder die obrigkeith offt wiederholter Herrschafft Kynast, agiren, vndt infolglich alle von deren Contrapart continuirende, höchst præjudicirliche eingriffe, mehr aller Höchst gedacht Jhro Mäyt: zu diesen Ende, womit diesen so aigenmächtigen Graff= Schaffgotschischen invasionen, durch eine etwan allergnädigst anordnende wohl authorisirte Landtgrantz Commission gesteuert, auch so forth ob Beschwerdes großes übel, so beÿ längerem der Sache Anstandt unfehlbar erfolgen würde, in tempore verhüttet werden möchte, allergehor-samst Klagbahr hinterbringen sollen. Beÿ welcher so beschaffenen Bewandtniß denn auch.

10 h

6. alle Graff Morzinische in etwaß schon oben berührten vndt hiernechst noch mehrers anregende, höchst erhebliche undt tam in facto, quam in jure, wohlbestehende fundamente mit denen Graff Harrachischen, nunmehr in unam candelam causam cöalesciren thun: Vnd werden solchen nach Hochgedachte Herren Graffen, alß S: Hoch Gräfl: neben dem Bereith oben indigitirten titulo possessionis auch mit folgenden Berechtsamkeiten, der Herrschafft Kynast zeitherige eigenmächtige usurpirung, so ob defectum der in denen Königl: declaratorien und novellen sich außgesezt befindenden requisiten zu keiner Zeith præscribirlich ist haubtsächlich repelliren vndt völlig vmbstoßen können: vndt zwar ist.
7. ante omnia wohl zu mercken, daß mehr gemelte Sieben-Gründe völlig in dem Königreich Böheimb gelegen undt hiervon vier undt ein halben Grundt zur Herrschafft HohenElb, die übrigen Zweÿ vndt ein halber Grundt aber in Krafft obgemelter transaction zur Herrschafft Branna gehörig sein, vndt an solchen Siebengründen die NB: Einhänge respectu des Hertzogthumbs Schließien, undt einfolglich der Herrschafft Kynast, die Grantz halten thun: Nun aber erkühnet

sich die Obrigkeit der Herrschafft Kynast nicht allein  
wie schon oben erwehnet, in solche Sibengründe, sondern  
auch mit dem Fischen in dem weißen Waßer  
an dem einem Vfer in dem Elbenfluß aber an dem

11

ohrt, wo ietzt gemeltes weißes waßer hineinfället  
auf beeden Vfern, ia so gar hinter dem Elbenfluß,  
vndt innerseites der Sibengründe in ein Großes stückh  
Grundt undt Bodens, vndt Zwar gar guth beÿ einer  
starcken halben Meihl weeges Lang undt Breith /: welcher  
ietzt gemelter Grundt undt Boden der Herrschafft  
Branna allein gehörig ist :/ einzugreifen, wie höchst  
vnbillich, undt ungeraumbt aber solches Beschiehet, dieses  
ist auß gleich Meldender deduction Sonnenklahr  
abzunehmen. alß

1° ist nicht mit vhralten historicis, vndt einer Großen  
Anzahl alt erlebten Zeugen, dann auch vermittelst des  
Augenscheinß /: alß welcher der beste Beweiß ist :/ zuer-  
weisen, daß gemelter orthen, alß in denen Sibengrün-  
den zwischen dem Königreich Böheimb, vndt HertzogThumb  
Schlesien, die natur vor sich selbst standthaffte Gemarck  
der Gränitzen an die Handt gegeben, vndt diese beede  
Länd: mit selbst gewachsenen Marcken, welche nicht ver-  
änderlich, sondern Beständig undt Ewig sein, alß mit hohen  
undt weithleufftigen Bergen, dann auch davor auff ein  
vndt andere seithen weisenden sehr scheinbahren ein-  
hängen /: daselbsten sich daß divortium aquarum  
oder Waßertrauff gantz augenscheinlich anfahrt  
von einander zu scheiden :/ undt also gleichsam einer Mauer  
zwischen gemeltem Königreich Böheimb vndt Hertzog-  
Thumb Schlesien, perpetuo et imutabili situ, unterscheiden  
Thun: Solchem nach

2° derley Natürliche offentliche vndt vnzweiffentliche Zeichen  
vornemblich in acht genommen, vnd so gar NB: denen

11 h

gemachten Marckzeichen /: wann selbte Zweifelhaftig sein :/  
vorgezogen werden, termini enim districtuum et ter-  
reriorum probantur per evidentiam confinium notorie  
discretum, ut hint montes, valles, Saxa, via regales, flumina  
et alia Signa multum apparertia, Bald: Con: 420 in prine:  
lib: 1 et Cons: 459 qualiter prebertur lib: 3.

- Et quod magis attendatur termini, qui sunt Secundum naturam quam illi qui sunt Secundum artem, indubio quando no
- 3° Durch die von Weýland Jhro Käy: undt Königl: Maýt: Rudolpho 2° höchstmildesten Andenkens bestätigte Grantz-Ordnung fol: LXXX in formalibus a bywagi za meze, mochy, Wechnir zarzatel, Hrzebeny Wrchuw, Pohrbhy, nastpy, nanosy, Hromady rl: Haubtsächlich Confimiret wirdt.
- 4 ° Ist notorium vndt iedermann Bewust, daß die Elben der vornehmste Fluß im KönigReich Böheimb seie, auch selbter gleichenfahls in demselben, vndt zwar auf dem hohen Bergk Krkönosch, alß alwoh eine große ebene ist, vndt sich eben daselbsten die Siebengünde anfa(n)gen, den Vhrsprung habe, maßen auch von diesem Elbenfluß die Herrschafft Hohen Elbe, von Vhralters hero auf Böheimb. Vrchlabe, vndt auf Lateinisch Albisolis genandt ihrem nahmen Bekommen. Diesem nach auch
- 5<sup>te</sup> Alle undt iede Geographi, so iemahlen einige Böhmische und Schlesische Landtkartten verfertiget, die linia terminala zu nechst an Schmiedtbergckh vndt Kynast der Gestalten, daß so wohl der Elbenfluß, alß auch daß weiße Waßer, nicht weniger die gantze Sibengründe

12

in daß Königreich Böheimb gantz Augenscheinlich mit eingeschlossen werden, gezogen haben, wie Solches in d: von dem Paulo Arentino 1619 quam accuratissime verfertigten Landt Chartten, dann auch in tabula Genealogica des Christian Feters, wie nicht weniger in allen anderen Landt Chartten, sehr klar zu ersehen ist; maßen noch mehrers.

- 6: daß mehr gemelte Elben im KönigReich Böheimb ihren vn-zweiffentlichen Vrsprung habe, solches mit nachfolgenden sehr alten Böhmischen historicis gantz heiter dargethan wirdt: Cosmas decany Pragensis gantz circa Annum Christi 1090. Scribens in Principio Chronica Sic loquitur: mirares! et unde perpendere potes, quam in alto aere perdeat hæc Regio /: de Bohemia loquitur :/ cum nulla peregrina in hanc in fluat aqua.  
Dubravy Episcopi olomucensis viri magni, et magnis in rebus versati L. 1. historiæ, hæc sunt verba: quantum, inquit, inter urbes Praga, tantum inter flumina Albis; flumen

/: ut recti Tacitus ait :/ inclytum et notum super eminent.  
Aguas, ait Stranský, non nisi domesticas bibit Bohemia.  
Jschos Krkonossios montes in Bohemiam magna parte /: non  
in Silesiam :/ pertinere Clarissimum est, ex Rudolphi II. Im-  
peratoris rescriptis, qua citavit P. Balbinus lib. 1.  
miscell. toto capite. 6. Jdem sentuent Geometræ, et  
mensores Bohemia, ipsi Silesij Scriptoros hoc fa-  
tentur; daß aber

7. Die Schlesinger sich anerst von einicher Zeither /: weilen  
solches vor diesem niehmahlen geschehen, auch mit keinem

12h

zurecht Beständigen præiudicato erwiesen werden kan:/  
vndt zwar nur eigenmächtiger weiß Untterfangen, in  
der Elben, vndt dem Weißen Waßer, so eben darein fallen Thut  
zu fieschen, dieses heißet wohl alas nido majores extendere:  
et novum omnino potest Cerseri, exteros in Bohemiæ fluvij  
jura territorialia exercere ut si Bohemij in Silesiæ fluvij  
Cirla vel Steina piscarj vellent.

- 8<sup>tens</sup> Wirdt auch dieses zur Nothwendigen Nachricht Beÿ gefüget,  
daß nach deme die Obrigkeith der Herrschafft Hohen Elbe  
zu sehr viel verschiedenen mahlen sich beÿ d: Obrigkeith  
der Herrschafft Kÿnast, über derley mehr gemelte  
in daß Königreich Böhmeib, und Consequenter der  
Herrschafft Hohenelbe Gründe Beschehene eingriffte,  
durch Brieffwexlung beschweret, ietzt Besagter  
Kÿnaster obrigkeit sich entlichen dahin entschloßen,  
daß Beederseits Herrschafftliche Beambte, einstens  
in Loco Contraverko zusammen kommen, vndt die  
Gräntzscheidung mittelst verhörung Beederseits  
habenden Zeugen, vnttersuchet werden möchte: maßen  
solche Zusammenkunfft auch in einer Großen anzahl beeder-  
seits Herrschafftlichen Volckes, in dem 1658sten Jahr den 19.  
Julÿ erfolget war, weilen aber die Schließinger dazu-  
mahlen nicht einen einzigen Rechtschaffenen Zeugen,  
so einige Gräntzen Außzuweißen, oder mit wahrheith  
zu sagen, gewust, daß Sie auch den Geringsten  
Fug hetten, sich der Siebengründe anzumaßen,  
vndt in dem Elbenfluß undt weißen waßer

13

zu fischen, vorstellen können, vndt herentgegen Sie  
Graff Schaffgotschische Beambte und dehren mit geweste Leuthe,

durch die HohenElbische Beamte und Beschehene vortreffung  
vieler Alten Förster vndt Zeugen, des Contrarij klar überwiesen,  
vndt so forth nicht wenig Confandiret worden, so hat dieses  
alleß die Schleißinger sehr etacabiret, der gestalten daß Sie  
nach einem pro et contra ziemlich lang gewährten  
Gezänckh entlich sich auf nichtß Anderß, alß nur  
dieses, daß von Einem gewißen Hertzog in Schleißien Bulcko  
genandt dem Schaffgotsche, alß er deß Hertzogs Schildttrager  
gewesen, vndt Sich in einer Schlacht wohl gehalten, diese  
böhmische Gebürge von Friedlandt biß an die Trautenauschen  
weren geschencket worden, beruffen haben, alß aber ihnen  
dieser Einwandt mit diesem, daß besagter Hertzog von  
dem KönigReich Böheimb nichts vergeben oder alicniren  
können, wiederleget worden, so wurden Sie Schleißinger  
hierdurch abermahlen nicht wenig etagitiret, allßo daß Sie  
nach einem sich wiederum erhobenen, undt über eine  
ziemliche weil getauerten Geschrey vndt Gezänckh,  
entlich Sich mit lauther protestationen /: so eintzig  
Super nuda ex violenta possessione, von welcher  
Schon oben öfftere anregung Beschehen, fundiret  
war :/ Beurlaubet haben, vndt so forth beede Partheien  
von einand: geschieden sein; wie solches alleß

13 h

waß hieroben gemeldet, undt zum besten der Herrschafft  
HohenElb undt Branna vorgelassen, durch einige  
an HohenElbischer Seiten sich annoch beim Leben befindende  
alte Leuthe /: an dehren Außsage so wohl der Herrschafft  
HohenElb alß Brannar sehr viel gelegen ist, vndt dahero  
wohl nöthig wehre selbte Befahrenden Todesfahlß  
halber, gehörigen Ohrtes, wann nicht anderster die  
dießfahlß erfordernde Landtgräntz Commission  
Baldt außgewürcket werden köntte, ad perpetuam  
eci memoriam verhören zu laßen :/ Zur Gnüge  
erwiesen, vndt dargethan werden kan.

9. ist nicht minder auch dieses zu wißen, waß gestalten  
daß aller durchLaughtigste Hauß zu Österreich von  
weyl: Jhro Grffl. HH: Paulen Graffen von Morzin  
Seel: /: Titul :/ in dero auffgerichteten Fidei Comisso Familia  
perpetuo, in hunc casum, da dieses Löbl: Graff  
Marzinische Hauß abgehen sollte, immediate substi-

tuiret worden, dannenhero auch zugleich Jhro Käy:  
undt Königl: Mäytt: hohes interesse; qua et sacra-  
tissimi Regis, et Substituti Beÿ obiger Grantz-  
scheidung mit verhiren thut, welches in den Auf-  
setzenden memorial, vntter anderen anführungen  
ohnmaßgebig jeder motivo /: damit die erfordernde  
Landgrantz Commission desto ehender

14

außgewürket werden möchte :/ mit eingebracht  
werden könnte.

- 10: Vndt Schlüßlichen Anbelangendt in specie die Auß-  
sagen der Zeugen durch welche zugleich obige  
puncta künfftig justificiret werden müßen, befinden  
sich selbte ordentlich Beschriebener in Bereithschafft,  
daß also selbte gar Leicht, in die nach der verneuerten  
Königl: Handesord: erfordernde articulos vmb-  
gesetzt werden können, Gott der Höchste verleyhe  
nur daß ietzt erwehnte Commission Baldt auß-  
gewürket, undt so forth deme so höchst vnbillichen  
Schlesischen eingriffen meistens mit nachdruckh  
gesteuert werden möchte.

Diese obstehende information ist von mir Endes  
benannten Bereith vom 27. Jan. des 1692sten jahres  
einer damahlen angeordnet gewesen Löbl:

Commission eingeschicket worden.

Anbelangendt aber die Herrschafft Starckenbach,,  
worden Beÿ selbiger Ambt Cantzley derertwegen  
auch sehr gutte Zeugenschafften vorhanden, wofern  
nur inmmittelst die besten Zeugen nicht ettwan  
mit Todt abgangen sein, anbeÿ dienet dieses  
zu einer Hauptsächlichen nachricht, daß ich schon

14 h

vor vngefehr 15 Jahren, Jhro Gnaden, der verwittibten  
Frl: Harrantin einen alten getruckten Landtag  
schluß übergeben, Krafft deßen schon beÿ Zeithen  
wäyl: Jhro Mäyl: Rudolphi 2<sup>d</sup>. die damahlige Starcken-  
bacher Obrigkeith wegen der Schlesischen Eingriffe sich  
Beschwehret hat, zu welchem Ende auch eine ordentliche  
Commission angeordnet werden solten, welche aber  
wegen der hernach gefolgtten Großen undt  
langwährigen Kriege, ersitzen blieben, wirdt

mann allßo durch diesen Landtagschluß Haubtsächlich  
die Schon dazumahlen beschehene interruption, vor  
Schlesischen nur via facti usurpirten possession  
probiren können. Actum Neu Rumstberg dem  
16. Augus: A<sup>o</sup>: 1701

Johann Ludtwigk Gräfl: Morzinischer  
Gevollmächtigter Regent ppr.

48

#### Notolus

Einiger vorgestellten Böhmischen Zeu-  
gen Außagen, so beÿ Einer so wohl an seithen  
deß Königreichs Böheimb, allß an seithen deß Her-  
zogsthumbs Schleißien, allgnädigst Verordneten  
Kayßerl: Commission wegen derentzwischen  
denen Gräfl. Schaffgotschischen Herrschafften, Grei-  
fenstein, und Kÿnast, und denen Gräfl: Har-  
rach und Morzinischen Herrschafften, Starcken-  
bach, Branna, und Hohen Elb, schwebenden Grantz-  
streitigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz,  
der Herrschafft Starckenbach, über die Verfaste,  
und hirnach stehende Articulos Positionalis  
den 10. und 11<sup>ten</sup> September A<sup>o</sup>p 1701 Eÿdtlich  
abgehöret worden.

## Articuli Positionales

Der Herrschafft Hohen Elbe, wieder die Herrschafft Kynast

Testis 1.

Johann Frantz Hoffmann  
gewester Stadtschreiber zu  
Hohen Elbe.

Test 2.

Johann Kröhn  
gewester Burggraff zu Hohen  
Elbe.

Test: 3.

Christoph Zehe  
gewester Richter.

Test 4.

Matthes Bratler  
Oberförster.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeuge heiße ?

R: Johann Frantz Hoffmann. R: Johann Kröhn.

2.

Wie alt Er seye ?

R: 73 Jahr alt. R: 61 Jahr ohngefahr.

3.

Ob Er unterthänig und von wel-  
cher Herrschafft Er sey ?

R: Allerseits frey R: Sonst Unterthänig zu Hohen-  
Elb, zu dießem Actu aber  
entlaßen.

4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu dießem Zeug-  
niß veranlaßet sey?

R: Nein R: Habe nichts zu gewarten.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeug heiße ?

R: Christoph Zehe. R: Matthes Bratler  
Oberförster zu Hohen Elb.

2.

Wie alt Er seye ?

R: 83 Jahr alt. R: 64 Jahr alt

3.

Ob Er unterthänig und von  
welcher Herrschafft Er seye ?

R: Jch bin unterthänig gewest R: Sonst Unterthänig zu Hohen-  
zu Hohen Elbe, lauth Elb, iezo aber frey zu die-  
Zeugnüß sem Actu.  
aber entlaßen.

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder  
Bedrohung zu dießem Zeugnüß  
veranlaßet sey?

R: Nichts R: Habe nichts zu gewarten.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

5.

Wem Er den gewin der Sachen am  
Liebsten gönnen wolte ?

R: Der das Recht hat.

R: Welcher darzu das beste  
recht haben wirdt.

5.

Wem Er den gewin der Sachen am  
Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehm das Recht zu  
kombt.

R: Wehme es mit guttem  
Recht vor Gott und der Welt  
wirdt zuständig seÿn.

## Ad Specialia

## Art: 1.

Wahr und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß im  
1658<sup>ten</sup> Jahr, den 19. Julii die Beambte der Herrschafft Hohen  
Elb, mit deren Beambten der Herrschafft Khÿnast mit vielen  
Beÿ sich gehabten Leuthen, Beÿ dem Weißen Brun zusammen  
kommen seÿn, und Zeuge auch darbey gewesen

R: Ja Anno 1658 den 9. Julii  
Wahren Beÿderseits Beambten,  
Beÿ dem Weißen Brunn er-  
schienen, ich wahr auch dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen.

R: Jch bin dabey gewesen undt  
war der Hauptmann Ludwig  
von Hohen Elb, auch der Hoff-  
mann und Matthes Bratler  
dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen  
allß beyderseits Beambten, wegen  
der Grantz Scheidung allda  
zusammen kommen.

Art: 2<sup>do</sup>

Wahr, daß an Seithen der Herrschafft Kÿnast der  
Hauptmann Melchior, und an Seithen der Herrschafft Hohen-  
Elb der Seelige Hauptmann Hannß Ludwig das Wort  
gegen einander geführet.

## Test: 1

Johann Hoffmann förster

R: Ja die habens gegen  
einander geführt

## Test 2.

Johann Kröhn

R: Ja ! daß ist mir Wißendt  
dann ich bin dabey gestanden  
und habens gehört.

## Test: 3.

Christoph Zehe

R: Ja ! es ist recht. die haben  
viel Gespräch gegen einander  
gehabt.

## Test 4.

Matthes Bratler

R: J es ist wahr.

## Art: 3.

Wahr und Zeuge mit guttem Gewißen sagen kann, samb  
alles das Jenige, was der Seelg. alte Ludwig, mit Seiner eige-  
nen Handt Beschrieben dazumahlen allß Anno 1658,  
den 19ten Julii vorgegangen sey und sich alles allßo verhalte,  
wie es der Alte Ludwig Beschrieben. Worauf Zeugen  
die gantze Beschreibung Vorgelesen worden.

R: Verhalte sich alles so  
wie es von dem Hauptmann  
Ludwig Beschrieben.

R: Ja ! Es ist alles Wahr.  
was hirvon Beschrieben steht.

R: Ja es Verhalte sich allßo.

R: Dießes ist alles wahr, was  
mir anitzo ist vorgelesen worden,  
bin, auch selbsten darbey ge-  
wesen, und wie darinnen ver-  
meldet so haben so wohl in  
Weißen Waßer und Elbe allß,  
denen Sieben Gründen mit  
meinem Vater und Bruder,  
von Jugendt auf gefischtet.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 4.

Wahr, das Zeuge den Alten Bartel Erben gekennet.

NB: diß gehet den Zeugen  
nicht an.

NB: gehet auch nicht an.

R: Ja ich hab Jhn gekennet  
Er war 106 Jahr Alt, undt  
52 Jahr Förster

NB: gehet nichts an

Art: 5.

Wahr daß der Alte Barthel Erbe 106 Jahr gewesen.

R: gehet nichts an.

Gehet nichts an..

R: Ja, wie gesaget.

gehet nichts an

Art: 6.

Wiederumb Wahr daß der Barthel Erbe schon A<sup>o</sup> 1654  
mit Todt abgegangen.

R: Ja es ist Wahr.

Art: 7.

Wahr, und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß  
Er darbey gewesen, allß Er Barthel Erbe gegen Seinem Sohne  
Michael Erben, wegen der Grantz eine Weitläuftige  
Außsag gethan, auch solte Er Barthel Erbe sonstn öfftens  
Jhme Zeugen dißes erzehlet haben.R: Ja ! Jch hab dißes von Jhme ge-  
höret und darauf ist Er ge-  
storben.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 8.

Wahr daß der Verstorbene Hanß Ludwig solche Außsag selbst  
beschrieben.

Ja ! Er hat es selbst geschrieben.

R: der Johann Ludwig habe  
alles mit eigener Handt  
beschrieben.

Art: 9.

Wahr daß Zeuge deß Seel. Hanß Ludwigs Handschrift  
gar zu wohl kenne thue.

R: Ja ! Jch kenne Sie gar zu -----  
wohl.

R: Er kenne die Handschrift  
gar wohl, daß Sie deß Johann  
Ludwigs seye.

Art: 10.

Wiederumb Wahr, daß gemelte Außsag, welche der Berthel Erbe, gegen  
seinem Sohne gethan, Er sein Sohn, allß Michäel Erbe, zu vielen  
verschiedenen mahlen gegen Zeugen wiederhohlet habe, Worauf  
deß Barthel Erbens Außsag Zeugen vorgelesen worden.

R: Ja ! Jch habe deß alten Barthel  
Erben Sohn, Michael Erbe gekandt,  
und bin auch darbey gewesen, wie  
dißer Michel Erbe, das geherige er-  
zehlet, was Sein Vater Seel: wegen  
der Gräntz zwischen Böhmen undt  
Schleßien außgesaget, und Mir

R: Ja ! alles dießes hat  
er öffters außgeredet und zwar  
noch kurtz vor Seinem Tode.

Test: 1  
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

an itzo gelesen worden, bin  
auch selbsten A<sup>o</sup> p 1658 darbey  
gewest, wie man die Gräntze vom  
Weißen Waßer über die Pantsche  
Goldt und Silber Waßer, über  
die Kämme und Ein Hänge biß  
zum Feigelstein, unßerseits  
ausgewiesen.

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 11.

Abermahl Wahr, daß der Michael Erbe, auch Kurtz vor  
Seinem Todt, mehr gemelte Außsag, allß der Alte Christoph  
Zehe, und der Matthes Bratler nebst auch noch einigen andern  
Leuthen, so schon mit Todt abgegangen seÿn, zu Jhnen  
geschicket worden widerhohlet habe.

R: Ja ! es ist wahr, ich wahr  
der Zeit Richter.

R: Ja! das ist wahr  
die Beambten haben unß  
hingeschicket

Art: 12.

Wahr daß Zeug den Alten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja ! ich hab Ihn wohl ge-  
kennet.

R: Ja ! Jch hab Jhn wohl ge-  
kennet.

## Art: 13

Wahr, daß Er Elias Siegel A<sup>o</sup><sub>p</sub> 1658 allß er 87 Jahr alt  
gewesen, nachfolgendes Außgesaget, und zwar

## Art: 14.

Daß Sein deß Elias Siegels Vater so vor 63 Jahren, in Seinem  
86sten Jahres alter gestorben, In Teuffels Wiße überm Weißen  
Waßer, in die 20 Jahr lang, gegen 3 fl. Jährlichen Zinß  
ins Hohen Elbische Amt, gehauen und genoßen habe.

R: Ja, ich habe es gehört.

R: Ja daß hat er gesagt  
es sindt unßer mehr beÿ-  
sammen gewest.

## Art: 15.

Wahr das Zeug den Alten Tobias Erben wohl gekennet.

R: Ja ! ich habe den Alten Tobias R: Ja ! ich hab Jhn gekennt.  
Erbe gekennet.

R: Jch hab Jhn gutt ge-  
kennt, er ist noch beÿ Mei-  
ner Zeit Förster gewest.

## Art: 16.

Wahr daß Er Tobias Erben A<sup>o</sup><sub>p</sub> 1658 im 75<sup>ten</sup> Jahres alter  
vor deren Zeugen außgeredet und Beÿ seinem gutten gewißen  
betheuert haben, daß George Peuckert Förster viel Jahr nach  
ein ander von der Teuffels Weiße ins hohen Elbische Amt  
Jährl. 1 flr. 30 xr. gezinßet habe

R: Ja, er hats gesagt.

R: Ja, ich habs vom Tobias Erben  
und George Buerkhart gehört.

R: Ja, daß hat ser To-  
bias Erbe gesagt, mir undt  
andern mehr.

## Art: 17

Wahr, daß der Verstorbene George Bratler, im Weißen Waßer und Krummen Seiffen auf beeden Seithen in 20 Jahren nach einander Gefischt habe.

R: Ja, daß ist wahr, dißer ist mein Bruder gewest.

## Art: 18.

Wahr und Zeuge mit guttem gewißen sagen kann, daß allß der Seel. Hanß Ludwig mit den Brannarischen Beambten aufm Korkonosch beým Elben Brunnen zusammen kommen wehren, so hette der Brannaier Rentschreiber einen sehr alten Fischer, der Schwartz Fischer in gemein benant, befraget, ob Er denn zu einem Fischer über den Krummen Seiffen wehre bestellt gewesen, worauf Er Schwartz Fischer allßo geantwortet hätte; Jch bin wohl im Krummen Seiffen Fischen gewesen, aber die Hohen Elbische Fischer haben mich gutwillig mitgenommen, worgegen der Rentschreiber gesaget, hettet Jhr vor das Maul aufgesperret, und wehre unwillig darüber worden.

R: daß ist Wahr, und ist solches geschehen, auf der stelle wo der Schleißische Adler hat stehen sollen, wovon Wir aber niemahlen nichts gehört.

## Art: 19

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß Jhr Vater Seel. so über 50 Jahr über die Waßer bestellter Fischer gewesen, nicht allein im Weißen Waßer, undt Krummen Seiffen auf beeden Seithen, sondern auch in der Elbe gegen dem Elben Brunnen auf derinnen Seithen, und Zwar biß zu dem Gefäll gefischt, und Sie von Jugendt auf allezeit mitgangen wären, auch Selbsten stets an dißen benahmten Örthern wegen abführung in das Hohen Elbische Amt deß Forellen Zinßes gefischt hätten.

R: Ja, es ist alles Wahr.

## Art: 20

Wahr, des Zeuge schon vor vielen Jahren mit dem Seel. George Güntschel, dem sehr alten Peter Kuhn, Alten Tobias Erben, und Hanß Lahren, dann vielen andern alten Leuthen, im Krummen Seiffeiffen, in Sieben Gründen gewesen, allwo die Alte Leuthe annoch die gestandene Wahrzeichen der Stöcke Jhme Zeugen, und Vielen andern mit gewesten Leuthen, so schon mit Todt abgangen, gewiesen, und außgeredet hetten, samb des Holtz zu denen Hohen Elbischen Berckwercken wäre gehauen und geflöbet worden.

R: Ja, daß ist auch Wahr.

Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 21

Wahr daß der Neue Waldt, so auf solchen abgehöltzten Platz wiederumb auf gewachßen ist, nur gar zuwohl zu erkennen seÿe.

R: Ja, daß ist Wahr, Er ist gutt zu erkennen.

Art: 22

Wahr, das Zeuge den Alten George Erben, den Alten Mathes Hantke, den alten Michael Lorentz, den alten Christoph Weÿrich, den alten Lorentz Frantzen, und alten alten Tobias Erben sehr wohl gekennet.

R: Ja, den Lorentz Frantz, Peter Kühn, Tobias Erben, und Matthes Hantke habe ich gar wohl gekennt, die andern aber nicht so gutt.

Art: 23

Wahr, daß diße Leuthe vor Jhme nicht allein, sondern zum öfftern außgesaget, daß Sie in dem Krummen Seiffen, und zwar jenseits der Sieben Gründe Klippelholz gehauen, welchen sodann nacher Hohen Elbe wehr geflößet

R: Ja, daß ist wahr.

Art: 24

Endtlichen wahr, daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesßien, in so viel es die Herrschafft Hohen Elbe betrifft, von dem Weißen Brunnen an, über die Pantsch Goldt- und Silber Waßer und zwar allßo, wie es Holtzschnitt

## Test: 1

Johann Frantz Hoffmann

R: Ja es ist wahr, hätte es von vielen alten Leuthen gehört, derer Nahmen er sich nicht zu erinern wüste, were Bey dem Gräntz Begehen selbst gewesen.

R: Er wießete weiter nichts allßwas oben gedacht worden, mit Benennung der Gräntz wie vorhero. Worauf Jhme der Holtzschnitt Vorzeiget worden den Er auch vor recht befunden und hierbey vermeldet, Jch bin selber ein mahl zu Jhro Excellenz Herrn Graffen von Schaffgotsch nach Breßlau von Meinem Herrn Graffen Morczin mit Briefen ge-

## Test 2.

Johann Kröhn

außweisen thut, auf dem hohen Gebürge, und Einhang, so Schlesiens, und Böhmen von einander scheidet, biß auf den Feigstein zu, so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, undt Beym Elben Brunn mit der Herrschafft Branna, und Starckenbach Gräntzen thue.

R: Ja, weilen es mir allßo ist gewisen worden.

Art: 25  
Wahr, daß denen Zeugen es allßo von denen Alten Leuthen außgewisen worden, und was Zeug zum besten der Herrschafft Hohen Elb mehr wießendt ist, sohl Er treulich Außsagen.

R: Weiß anders nichts mehr allß was ich bereits außgesaget, und hier Schriftlich Verzeichnet, auch mir von denen Förstern, allß ich 22 Jahr Burgraf gewesen, angezeigt, und von mir der Obrigkeit Beygebracht werden müßen.

imposito silentio  
dimissus

## Test: 3.

Christoph Zehe

R: Ja, Er wißete es daher wie Er es vorher, von dem Erben Burckhart, und andern Leuthen mehr gehört hätte.

R: Wießete weiter nichts.  
imposito silentio  
dimissus

## Test 4.

Matthes Bratler

R: Ja, das habe ich von Kindt auf gehört.

R: dießes weiß ich mich noch zu erinnern, deß der alte George Libich sagte, es hätte Jhm ein Böhmischer Mann ein Fleckel Graß über der Teuffels Weiße abgekauft vor 12 xr. sol ein Marschen-dorffer gewest seyn, dann sagte George Krauß, undt Davidt Krauß.

59 h

schikt werden, allwo Er  
u. ich vier Wochen aufgehalten,  
undt endlich gesagt, Sie  
wolten beederseits Cavagliers  
außerwehlen, und was  
Selbte wegen der Gräntz  
erkennen würde, beÿ dem  
wolten Sie verbleiben, wel-  
ches mein Herr Graff an  
die Königl. Stadthalterey  
nach Prag gelangen laßen,  
von dennen aber zur Ant-  
wort erhalten, daß weiter  
dieße Gräntz Entscheidung  
nicht allein Prtivat Herr-  
schafften, sondern auch das  
Landt selbstn betreffete,  
diße Steitsach durch derley  
Arbitrium nicht gehoben  
werden könte.

imposito Silentio  
dimissus

50<sup>1</sup>

Krauß, daß Sie Obrigkeitliche  
Fohlen über dem weissen  
Wasser und der Teufels Wie-  
se ohne Vorhindernuß ge-  
hüttet hätten, weiter  
wisser er nichts.

imposito Silentio  
dimissus

<sup>1</sup> Diese Seite wurde irrtümlich falsch paginiert. Statt der Seite 60, wurde diese Seite mit 50 angegeben. Die nächsten Seite sind mit 51, 52 usw. fortlaufend paginiert.

Test: 5.  
Willhelm Bratler.

Test: 6.  
Elias Hallmann.

Test: 7.  
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.  
Adam Hantke.

Ad. Generalia

1.

Wie Zeuge heiße ?

R: Willhelm Bratler.

R: Elias Hallmann.

R: Caspar Dähnhäuser

R: Adam Hantke.

2.

Wie allt Er seÿ

R: 66 Jahr.

R: 60 Jahr.

R: 58 Jahr.

R: 55 Jahr.

3.

Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft Er seÿ ?

R: Auß dem Bergwerck St:  
Peters gebürtig sonst nacher  
Hohen Elb unterthänig.

R: Sonst unterthänig zu Hohen-  
Elb ietzo frey ein Baudenmann.

R: sonst unterthänig zu Hohen  
Elb, ietzo freÿ, ein Baudner  
aufm hohen Gebürge.

R: sonst unterthänig zu Hohen  
Elb, ietzo aber freÿ, ein  
Bürger alldar

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem  
Zeugnüß veranlasset seÿ ?

R: Jch habe nichts zu hoffen ?

R: Nein ich bekomme nichts  
davon.

R: Nein, ich habe nichts zu  
hoffen.

R: Habe nichts zu gewarten.

5.

Wem Er den Gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: weme das Recht wird  
zusprechen.

R: Nach der Gerechtig-  
keit.

R: der die Beste gerechtig-  
keit darzu hat.

R: Jch gönne es einem  
iegliehen gerne deme  
es das Recht zusprechen  
wird.

Test: 5.  
Willhelm Bratler.

Test: 6.  
Elias Hallmann.

Test: 7.  
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.  
Adam Hantke.

Ad Specialia

Art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

diese Artic: gehen diese Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr ! daß die Außsage, welche der Barthel Erbe gegen seinen Sohn gethan, Er sein Sohn alß Michel Erbe zu weilen verschiedenen mahlen gegen Zeugen wiederholet habe. Worauf des allten Barthel Erbens Außsag vorgelesen worden.

R: Ja das ist alles wahr,  
das hab ich alles gehöret.

R: Ja ich kans mit guttem  
gewissen sagen, daß ich alles  
dieses von ihme gehöret habe.

R: Ja ich hab alles dieses auß  
seinem Munde gehöret.

R: Ja dieß alles hab ich von  
dem Michel Erben und auch  
von meinem Vater so Holtz-  
Meister war, gehöret.

Artic: 11.

Gehet Zeugen nicht an.

Artic: 12.

Wahr, daß Zeug den allten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja, ich habe ihn wohl ge-  
kannt.

R: Ja ich hab den Elias Sie-  
gel wohl gekennt, weil ihm  
sein Hauß abgekaufft habe.

R: Ja, den ich hab ich ge-  
kennt.

R: Ja ich hab ihn gekennt.

Artic: 13.

Wahr, daß Er, Elias Siegel Anno 1688 alß er 87 Jahr

Test: 5.  
Willhelm Bratler.

R: Ja das ist alles wahr,  
habs alles von ihm ge-  
hört.

R: Ja, ich hab ihn auch ge-  
kennet.

Test: 6.  
Elias Hallmann.

allt gewesen, nachfolgendes außgesagt und zwar,  
Artic: 14.

daß sein des Elias Siegels Vater, so vor 63 Jahren in sei-  
nem 86<sup>ten</sup> Jahres Allter gestorben, die Teuffels-Wiese überm  
weissen Wasser in die 20 Jahr lang gegen 3 f. Jährl. Zins ins  
HohenElbische Ambt gehauen und genossen habe.

R: Ja, das habe ich offt und  
vielmahl von ihme gehört.

Wahr ! daß Zeug den allten Tobias Erben wohl gekennet.  
R: Jch hab ihn auch geken-  
net.

Wahr ! daß Er Tobias Erben Anno 1688 im 75<sup>ten</sup> Jahres allter  
von denen Zeugen außgeredt und bey seinem gutten Gewissen be-  
theuert habe, daß George Burghardt Förster viel Jahr nachein-  
ander von der Teufels Wiese ins Hohen Elbische Ambt Jährlich  
1 f. 30 xr. gezinset habe.

Test: 7.  
Caspar Dähnhäuser.

R: Ja ich hab alles dieses auß sein-  
em Munde gehört.

Artic: 15.

R: Ja ich hab ihn gekennet,  
und von ihm gehört, daß  
der George Burghardt Förster  
viel Jahr nacheinander von der  
Teuffels wiesen ins hohen Elbig  
Ambt Jährlich 1 f. 30 xr. ge-  
zinset habe.

Artic: 16.

Wahr ! daß Er Tobias Erben Anno 1688 im 75<sup>ten</sup> Jahres allter  
von denen Zeugen außgeredt und bey seinem gutten Gewissen be-  
theuert habe, daß George Burghardt Förster viel Jahr nachein-  
ander von der Teufels Wiese ins Hohen Elbische Ambt Jährlich  
1 f. 30 xr. gezinset habe.

Test 8.  
Adam Hantke.

R: Ja dich habs von Elias  
Siegel öffter gehört.

R: Von diesem habe ich  
nichts gehört.

Test: 5.

Wilhelm Bratler.

R: das hat er mir auch gesagt.

Test: 6.

Elias Hallmann.

R: das hab ich auch gehört vom Tobias Erben.

Test: 7.

Caspar Dähnhäuser.

Test 8.

Adam Hantke.

Artic: 17.

Wahr ! daß der verstorbene George Bratler im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten in 20. Jahr nach einander gefischt habe.

Artic: 18.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 19.

Wahr ! und Zeugen wohl bewust, daß Jhr Vater seel. so über die 50. Jahr über die Wasser bestellter Fischer gewesen nicht allein im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten sondern auch in der Elben gegen dem Elbebrunnen, auf der einen Seiten und zwar biß zu dem Gefäll gefischt, und sie von Jugend auf allezeit mitgangen wären, auch selbst stets an diesen benahmsten Oertern wegen Abführung in das Hohen Elbische Ambt des Forellen Zinses gefischt hetten.

R: Ja, das ist wahr.

Artic: 20.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 21.

Wahr ! daß der neue Wald ist auf solchen abgehöltzen Platz

Test: 5.  
Willhelm Bratler.

R: Ja ich habs gesehen, das Zeichen ist noch da, und das allte Holtz soll nach hohen Elbe zum Bergwercke geflösset worden seyn.

Test: 6.  
Elias Hallmann.

wiederumb aufgewachsen ist, nur zuwohl zuerkennen seÿ.

Test: 7.  
Caspar Dähnhäuser.

Test 8.  
Adam Hantke.

R: Es ist nur gar zu gutt zuerkennen und habe gehört, daß das Holtz von denen allten Stöcken nacher hohen Elben geflöst und daselbst zum Bergkweg und Hammer Schmieden verbraucht worden sey.

Artic: 22. et 23.  
Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 24.

Endlichen wahr! daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesien in so viel es die Herrschafft hohen Elbe betrifft von dem weissen Beumen an, über die Pansch, Gold- und Silberwasser und zwar also wie es der Holtz-Schnitt außweiset, auf dem hohen Gebürg und Eingang so Schlesien und Böhmen von einander scheidet biß auf den Feigel-Stein zu so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, und beym Elben brunn mit der Herrschafft Branna und Starckenbach gräntzen thue ?

R: Ja, das hab ich alles so gehört.

R: Ja, das hab ich von allten Leuthen gehört.

R: Ja auf diese Weise hab ich es mein Lebtag gehört.

R: Ja, so allt, alß ich bin, habe ich allezeit dieses gehört, und ist, wie es der Holtz Schnitt außweiset.

Test: 5.  
 Wilhelm Bratler.

R: Nein ich weiß nichts  
 mehrers.

Test: 6.  
 Elias Hallmann.

Wahr ! daß denen Zeugen es also von denen allten Leuthen  
 außgewiesen worden, undt waß Zeugen zum Besten  
 der Herrschafft HohenElb mehr wissend ist, dieses alles  
 soll er treulich außsagen.

R: Nein sonsten weiß ich  
 nichts.

Test: 7.  
 Caspar Dähnhäuser.

Artic: 25.

R: Von meinem Schwäher-Vater  
 dem alten Hannß Bratler  
 habe ich gehöret, daß waß  
 in Böheimb einhängt „Böh-  
 misch und waß in Schlesien  
 einhängt, schlesisch seye, so  
 auch andere Leuthe bekräft-  
 tiget.

Test 8.  
 Adam Hantke.

R: Sonsten weiß ich  
 nichts mehr.

Articuli Positionales,  
der Herrschafft Branna wieder die Herrschafft  
Khynast.

Test: 1.  
Martin Fischer.

Test: 2<sup>ter</sup>  
Tobias Riger.

Test: 3.  
George Höning.

Test 4.  
Christoph Biedermann.

Ad Generalia

1.

Wie Zeugen heisse ?

R: Martin Fischer.

R: Tobias Riger.

R: George Höning.

R: Christoph Biedermann.

2.

Wie alt er seye ?

R: 58 Jahr.

R: 58 Jahr.

R: 60 Jahr.

R: 58 Jahr.

3.

Ob er unterthänig und von welcher Herrschafft er seye ?

R: Bin ein Gärtner zu  
Wickowitz in der Herrschafft  
alldar unterthänig.

R: Von Branna sonst dahin  
unterthänig.

R: von Wickowitz, sonst der  
Herrschafft Branna unter-  
thäniger Gärtner.

R: Auß dem Elbegrunde zu  
der Herrschafft Branna gehörig  
sonst alldar unterthänig.

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem  
Zeugnüß veranlasset sey ?

R: Nein

R: Nichts

R: Nein

R: Nichts

5.

Wem er den Gewinn dessen am liebsten gönnen wolle ?

R: Wie es die Gerechtigkeit  
geben wird.

R: dem das Recht wird zu-  
sprechen.

R: wie es das Recht wird  
mitbringen

R: wems die Herren wer-  
den zuerkennen.

Test: 1.  
Martin Fischer.

Test: 2<sup>ter</sup>  
Tobias Riger.

Test: 3.  
George Hönig.

Test 4.  
Christoph Biedermann.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Das hab ich gehöret von meinen Vorfahren, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien gräntzen.

R: Selber ist mir nicht bewust sonder habe es von allten Leuthen gehöret.

R: Jch vermeine, Ja, denn so ist hab ichs von allten Leuthen gehöret.

R: Ja, das ist wahr, wie ichs von allten Leuthen gehöret hab, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien die Gräntze seye.

Artic: 2.

Wahr ! daß der wahre Einhang hinter dem Elben Brunn gegen Schlesien seye und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und HohenElb von Schlesien scheidet.

R: das hab ich auch gehöret.

R: daß der Kamb und die Einhänge die Gräntze seyn, hab es auch gehöret.

R: gar Recht so ist es.

R: Ja das ist wahr, das hab ich mein Lebtag gehöret.

Artic: 3.

Wiederumb wahr daß die solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

R: Ja, von allten Leuthen.

R: Ja, allso.

R: Ja, das.

R: Ja, allso

Artic: 4.

Item wahr ! daß diese allte Leuthe ihnen den Einhang gewiesen haben.

Artic: 5.

Zeug solle sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

Test: 1.

Martin Fischer.

R: Ja das haben sie mir gewiesen, daß waß gegen Böhmeim hängt in Böhmen und waß gegen Schlesien hängt in Schlesien, der Melchior Bratler war ein Tischler und Bildhauer, der mir es gesaget.

Test: 2<sup>ter</sup>

Tobias Riger.

R: Niemand, gewiesen, sondern nur gehöret.

Test: 3.

George Höinig.

R: dem Melchior Bratler und von meinen Eltern hab ich solches gehöret.

Test 4.

Christoph Biedermann.

R: Ja, sie haben mir es gewiesen, der Tobias Festauer, so nahe 100 Jahr allt und ein Schütz gewest unterthänig in Branna und Martin Erlebach p.

Artic: 6. et 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept: 1801 vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntzen seyn.

R: Jch hab mein Lebtag von keiner Gräntz gehört, daher wie die Gräfl. Schaafgotschische außgewiesen haben.

R: Jch bin wohl droben gewest hab aber nichts gesehen.

R: Ja, ich bin dort gewesen ab einmahlen hat man darvon etwas gesehen, oder gehöret, wie sie es außgewiesen haben, wird von denen Gräntz Zeichen

R: Ja, ich bin da gewest und kan sie vor keine Gräntz Zeichen hallten.

Artic: 8.

Wahr, daß Zeuge diese schlechte und ungeräumte Gräntze Zeichen nie gesehen habe.

R: Nein, ich habe sie mein Lebtag nicht gesehen.

R: Jch hab nichts gesehen.

R: Niemahlen etwas davon gesehen.

R: Nein.

Artic: 9.

Wahr ! und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen es betheuren kan, daß weder ihre VorEltern noch auch andere allte Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz Zeichen etwas gewust oder gesaget haben.

Test: 1.  
Martin Fischer.

R: nein, mein Lebtag nichts von dieser Gräntze gehört.

R: Ja, das hab ich gehöret, daß sie haben gehüttet und Heu gemachet.

R: Das ist recht, denn alß unsere Bauden draußen gestanden haben wir nie von einem Streit gehört.

R: das vermeine ich, Sie habens alle zeit vorher davor gehalten wie oben gesagt der Melchior Bratler

imposito silentio dimissus.

Test: 2.  
Tobias Riger.

R: Nein, ich hab nichts gehört.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kann, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannaier Unterthanen je und allezeit diese Gegend wo die Schlesinger ihre Prætension suchen mit Huttung und Gräserey genossen haben

R: Ja, ich hab darvon gehöret biß zum Elbe Brunn, dass sie haben gehüttet und gegrast.

Wahr! daß die Schlesinger allererst von der Zeit alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck in der Herrschafft Branna Gründe eingreifen thun.

R: Wie ich gehöret, seiden die Baude unterm Einhang ist gebauet worden, so 41 Jahr ist.

Endlichen wahr, daß diew rechte Gräntz zwischen Böhmen und Schlesien denen Einhängen nachgehen thue.

Wahr, daß dauon Zeug es also von ihren Vorfahren ausgewiesen worden.

R: Anders habe ich nicht gehört.

imposito silentio dimissus.

Test: 3.  
George Hönig.

R: weder von allten, gar nichts darvon gehört.

Artic: 10.

Artic: 11

R: Ja von der Zeit kommt der Streit her.

Artic: 12.

Artic: 13.

R: Ja, von denen Vorfahren her weiß ichs, so haben sie mirs auch ausgewiesen.

imposito silentio dimissus.

Test 4.

Christoph Biedermann.

R: das kann ich mit meinem gutten gewissen betheuern daß mein Lebtag weder von Jung noch allten niemahlen nichts davon gehöret habe.

R: Ja, Ja, das kann ich mit guttem Gewissen bezeugen, daß sie es genossen haben biß zum Feigelstein, an der hohe Gräntze.

R: Vorher hat man nichts gehört, alß seither die Baude derstehet.

R: Ja, es ist wahr.



60 h

Test: 5.  
George Mehwaldt.

Test: 6.  
Wentzel Erlebach.

Test: 7.  
Hannß Erlebach.

Ad. Specialia

1.

Wie Zeuge heisse ?

R: George Mehwaldt  
Förster

R: Wentzel Erlebach  
Förster

R: Hannß Erlebach.

2.

Wie allt er sey

R: 61 Jahr.

R: 56 Jahr.

R: 45 Jahr.

3.

Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft seye ?

R: Von der Geburth sonst auß Schlein von Pietzdorff<sup>1</sup> gebürtig  
ietzo zu Branna Unterthänig.

R: Am Gebürge wohn ich, Förster zu Branna, und dahin  
unterthänig.

R: auf Branna gehörig, bin  
Förster in der Bauden.

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem  
Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nein

R: Nichts.

R: Nichts.

5.

Wem Er den gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: Meinem Herrn, weil  
ich Glaub daß er Recht  
hat.

R: wem es wird zu fallen.

R: wem es wird zu fallen.

---

<sup>1</sup> Pietzdorf = Petersdorf

Test: 5.  
George Mehwalddt.

Test: 6.  
Wentzel Erlebach.

Test: 7.  
Hannß Erlebach.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Ja kans mit gutten  
Gewissen sagen.

R: Ja.

R: Ja, das kann ich mit guttem  
Gewissen sagen.

Art: 2.

Wahr ! daß der Wahre Einhang hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien sey, und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und hohen Elb, von Schlesien entscheide.

R: die Höhe hinüber gehöret in  
Schlesien und waß herüber  
gehöret in Böheimb.

R: Ja.

R: Ja, das ist.

Artic: 3.

Wiederumb wahr, daß sie solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

Artic: 4.

Jst wahr, daß dies allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: Ja, die Allten habens mir ge-  
sagt, welche mirs auch gewie-  
sen haben, als sie mit mir im  
Gebürge gewest.

R: Von meinem Vater hab ichs  
gehört und hat mirs auch gewiesen,  
so George Erlebach geheissen, wahr  
102 Jahr allt und ist über 40 Jahr  
Förster gewest.

R: Ja das ist wahr, ich hab es von  
meinem Vater und Groß Vater  
gehöret, sie haben mirs auch ge-  
wiesen.

Artic: 5.

Zeuge soll sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: der Schütze George Erlebach  
ist gewest 105 Jahr allt dann  
Michel Thomas welche sie mirs  
gleich falls gesagt und ge-  
wiesen.

R: Auch Valentin Fohl mein Pathe  
ein steinallter Mann und der  
allte Mühl Melcher, so auch  
lange Zeit Förster gewest.

R: Sonst weiß ich keinen andern  
alß meinen Vater und Groß-  
Vater der Erste ist hundert Jahr  
der Groß Vater aber 100  
Jahr allt gewest.

Test: 5.  
George Mehwaldt.

Test: 6.  
Wentzel Erlebach.

Test: 7.  
Hannß Erlebach.

Artic: 6.

Wahr, daß die Schlesinger den Zeugen selbst gesagt haben, daß die grossen Berg hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien die Gräntz hallten

R: Nein.

R: Nein.

R: waß ich nicht weiß kan  
ich nicht reden.

Artic: 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept. 1701 die Schlesier vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntz seyn.

R: Die sie ausgewiesen, ist nicht recht, ich bin bey der Außweisung gewest.

R: Nein.

R: Nein, seyn keine gerechte Gräntz-Steine.

Artic: 8.

Wahr, daß diese schlechte und ungereimbte Gräntz Zeichen Zeug nie gesehen habe.

R: Jch hab, sie gar nicht gesehen.

R: Nein, ich hab sie nicht gesehen und hab doch dort herumb gehauen.

R: Nein, ich hab sie nicht gesehen.

Artic: 9.

Wahr, und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen betheuern kan, daß weder ihre VorElltern noch auch andere alle Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz – Zeichen waß gewust oder gesagt haben.

Test: 5.

George Mehwalddt.

R: Ach nein, die seyn es nicht, nicht ein mahl.

Test: 6.

Wentzel Erlebach.

R: Nein sie habens nicht gewust auch nicht gesagt.

Test: 7.

Hannß Erlbach.

R: das kann ich mit meinem gutten Gewissen bezeugen daß ich hiervon nichts gewust noch auch hiervon nichts hören sagen.

Artic: 10.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kan, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannayer Unterthanner je und allezeit diese Gegend, wo die Schlesinger ihre Prætension suchen, mit Huttung und Graserey genossen haben

R: Sie haben Vieh gehüttet biß über den Elbebrunn hinauß.

R: Ja, ja, sie haben gehüttet dort drausen, auch Graß abgehauen.

R: Ja, dasselbige weiß ich auch.

Artic: 11.

Wahr, daß die Schlesinger allererst von der Zeit, alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck in der Herrschafft Branna Gründe eingreifen thun.

R: Seither diese Baude ist gebauet worden, vorher ist kein Streit gewesen.

R: Ja es ist erst dersieden daß sie eingeriffen herüber.

R: Dasselbe ist auch die Wahrheit.

Test: 5.  
George Mehwaldt.

R: Das ist die Wahrheit,  
also, ich kanns mit guttem  
Gewissen sagen.

Test: 6.  
Wentzel Erlebach.

Artic: 12.  
Endlichen wahr, daß die Rechte Grantz zwischen Böhmen und  
Schlesien, denen Einhängen nachgehen thue.

Artic: 13.  
Wahr, daß denen Zeugen es also von ihren Vorfahren auß-  
gewiesen worden.

R: Ja, Ja, mein Tag sind  
unß keine andere Grantzen  
gewiesen worden.

Test: 7.  
Hannß Erlebach.

R: Ja, das kann ich reden.

Imposito Silentio dimissus.

Articuli Positionales  
die Herrschafft Starckenbach

Test: 1.

Paul Preyßler

Ad Generalia

- |   |   |
|---|---|
| 1.  | 1.  |
| Wie Zeuge heisse, und wie allt er sey ?   | R: Paul Preyßler 71 Jahr allt<br>Kay: Einnehmer und Glase-<br>meister |
| 2.  |   |
| Waß vor Religion ?  | R: Catholisch.  |
| 3.  |   |
| Ob er diß Zeugnuß auß Freund- oder Feindschafft thue ?                              | R: Nein.  |
| 4.  |   |
| Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset seye ? | R: Nein.  |
| 5.  |   |
| Wem er den Gewinn der Sache am liebsten gönnen wolte ?                              | R: Wer Recht haben wird.  |

Ad Specialia

- |  |   |
|--|---|
| Art: 1   | 1.  |
| Wahr ! daß ihr von Eurem Vater, Welcher 64 Jahr allt gewesen öfftters gehöret, daß bey dem Elbenbrunnen sich die Gräntz gegen Schlesien erhoben. | R: die Gräntzen hoben sich am Elbbrunnen an, hat es nicht einmahl sondern cvielmahl gehöret |

## Artic: 2.

Jngleichen wahr, daß ihr von diesen allten Vater, und andern vielen Leuthen anders nicht gehöret, alß daß von dannen die Gränzen auf die Reifträger Stein, gegen der Gräntz Wiesen, dann durch einen Bauten weg auf den Gabelstein zu, und soweit auf den Cammen forth über den schwarzenberg auf den Riesen Kamm biß zum Jserbrunn gehen.

R: Ja, habe es gehört.

## Art: 3.

Wahr, daß Er Zeug von keiner andern Gränzen alß eben diesen von denen allten Leuthen gehöret.

R: von keinen andern alß von diesen Gränzen.

## Art: 3.

Jst wahr, daß von diesem hohen Gebürg das Steinige Wasser die kleine u. grosse Mimitz das Kober- und Lämmer Wasser ihren Einfall in die Kleine und grosse Jser haben und in das Königreich Böhemb gehören.

R: Ja, recht, gehören in Königreich Böhemb.

## Art: 35.

Wahr, daß auch auf der andern

R: auf der andern Seiten

66 h

Seiten, dieses Gräntz Gebürge  
einige Wässerle in Schlesien  
fliessen.

Art: 6.

In gleichen wahr, daß ein Graf  
Schaafgotschischer Förster nah-  
mens Christoph Glaser  
eben die Gräntzen auf diesen  
hohen Gebürgen über den  
Kamm von dem Ursprung  
der Elben, ihme Zeugen auß-  
zuweisen mit einem Eyd-  
schwur versprochen.

Art: 7 et 8.

Wahr ! daß der Zeug von allten  
Leuthen gehöret, daß über  
eben dieser Gräntz, vor allten  
Zeiten alß die Herrschafften Sta-  
ckenbach noch dem allten  
Allbrecht Skrynetzky zuge-  
höret, eine Gräntzbegehung  
über eben dieser Gegend  
geschehen sey, Zeug wollen  
also sagen, waß er weiter  
gehöret, von dem so sich da-  
bey zugetragen.

flüsse allein der Zackelfluß  
in Schlesien den wisse er allein.

R: Ein Schafgotschischer Förster  
Christoph Glaser habe verspro-  
chen, nachdem er ihn versichert  
nicht zu verrathen, dann er  
50 rthl. im Nahmen seiner  
Herrschafft zugesaget auf die-  
se weiß die Gräntz wie die-  
ser sagt, zu weisen.

R: Habe von allten Leuthen  
gehöret, es solle eine Gräntz  
Begehung, bey vorigen Besi-  
tzern der Skrynetzkyischen  
Herrschafft für allten Zeiten  
fürgangen seyn, und auf  
diese angezeigte Gräntz ge-  
zeigt worden seyn, waß  
sich darbey zugetragen wis-  
se er nicht.

## Art: 9.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von nur denkklich Jahren her in diesen Wässern und Wäldern, so von diesem Grantzgebürg herunter flößen, gefischt und gehauen haben.

R: Starckenbacher Fischer und Förster haben da gehauen und gefischt, es sey auch vorher wie sein Vater und andere berichtet, daß ein Vogelheerdt auf dem Gabelstein gewesen, welcher der Katzenstein destowegen genennet worden, Ein Jablunetzer Unterthan namens Jasch habe den Vogelheerd aufgerichtet, da denn die wilden Katzen die Vögel gefressen, und also hette er den Nahmen daher.

## Art: 10.

Wahr, daß Schlesinger Seiten vor einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dagegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel tractiret worden.

R: Es seye bey seines Vaters Zeiten geschehen.

67 h

Art: 11.

Jngleichen wahr, daß Jhro  
Excellenz der H. Graf Schaafgotsch  
durch dero Förster eine grosse  
Menge Gehölztes auß diesen  
Böhmischen Wäldern abge-  
holtzet und in Schlesien füh-  
ren lassen zu grossem  
Schaden der Herrschafft Star-  
ckenbach.

R: Es seye von Greiffenstei-  
nischen Förstern eine grosse  
Menge Holtz von Starckenba-  
cher Grund abgeholtzet und  
verkauftet worden.  
Weiter weiß ich nichts.  
NB. hier producirt Zeuge ei-  
nige mit seiner eigenen  
Hand geschrieben Artica-  
los wegen des Christoph  
Glasers, daß er habe ihme gesa-  
get, daß er 50 Thl. geben wollen  
wenn er die Gräntze weisen  
wolle, nach der Böhmen Mey-  
nung, habe er gesaget, könne  
es nicht thun, hernach habe er  
ihn in ein ander Dorff bestellet  
endlich es geweigert, sagt  
wolle es ihm ins Gesicht sagen.  
Bleibt differirt biß ad Cofron-  
tationem.

Test: 2.

George Langhammer

Ad Generalia

1.

Wie heisse und wie allt  
er sey ?

R: George Langhammer, Erb-  
unterthan, über 70 Jahr allt.

2.  
Wessen Glaubens ? R: Catholisch.
3.  
Ob er dieß Zeugnuß muß auß Feindt-  
oder Freundschaft thue ? R: Habe keine Feindschaftt gegen  
die Schaafgotschischen.
4.  
Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nuß veranlasset sey ? R: habe nichts alß Zehrung.
5.  
Wem er den Gewin der Sache  
am liebsten gönnen wollte ? R: wer Recht hat.

## Ad Specialia

- Artic: 1. 1.  
Wahr ! daß Zeuge von seinem Va- R: Sey eine Begehung der  
tern und Groß Vatern undt Gräntzen geschehen, undt  
auch andern allten Leuth von der anfang bey dem Jser-  
frembder Herrschafft vielfältig brunnen gemacht worden  
gehöret, daß vor allten Zeiten habe von allten Leuthen  
eine Gräntz Begehung zwischen gehöret und von meinen  
Jhro Excvellenz dem damaligen Groß Elltern.  
Herrn Graf Schaafgotsch und  
der Starckenbacher Herrschafft ge-  
hallten und bey dem Jser Brun-  
nen der Anfang gemacht worden.
- Artic: 2 1.  
Wahr ! daß dabey vermeldet R: Nach den Einhängen und

68 h

worden, man müße sich nach denen Einhängen und den Wässern richten, also waß in Böhmen fließete, das gehört alles in Böhmen was aber in Schlesien fließete u. ziehlete das gehört auch dahin.

Art. 3.

Wahr ! daß Er Zeuge weiters gehört, daß damahlen die Gränz Begehung den Kämmen nach in der Höhe auf dem Riesen Kamm von dannen auf den Schwartzberg und weiter auf die Krannichwiesen biß auf den Reifstein gegen den Elben Brunnen gemacht worden.

Art. 4.

Zeuge sage ferner auß waß er weiters gehört waß bey dieser Gränz begehung vorgefallen.

Wässern, hetten die Leuthe gesagt, müste man sich richten.

R: Ja solche Grantz sey biß auf den Elbbrunnen gemacht worden.

R: habe gehört, daß bey dem Jser Brunn der H<sup>r</sup> von Praag gemeldet, wo dieses Flüßel fleußt, es fließe in Böhmen, so habe er gesagt also gehöre es auch in Böhmen, der H. Schaafgotsch haben geantwortet, dergestalt

käme ich umb die grossen Wiesen, die Jser Wiesen meinent, der Herr von Prag habe den Stock in die Erde gestossen und befohlen darnach die Gränze zu machen, habe es also von seinen groß Elltern gehöret.

Art. 5.

Wahr daß Zeuge und alle andere allte Leuthe diese gebürge und Einhänge allezeit vor die wahre Gräntzen zwischen der Herrschafft Starckenbach und Jhr Excellenz H. Graf Schafgotsch gehalten haben.

R: Einhänge der Gebürge hallte er und alle allten Leuthe für Böhmische Gräntzen.

Art. 6.

Habt Jhr auf dem Katzenstein auch selbsten einmahlen ein Zeichen einiger Gräntz gefunden, saget waß dasselbe vor ein Zeichen gewesen.

R: Auf dem Katzen Stein sey ein Gräntz Zeichen von ihme gesehen, darauf ein rundtes Brennzeichen an einer Fichten mit Ziffern gestanden, ohngefehr von A° 1500 oder etl. 90.

69 h

Art: 7.

Habt ihr auch die Jahrzahl bey diesen Zeichen gefunden und welche war es beyläufig ?

R: sey schon beantwortet, meyne es sey ein Waldzeichen gewesen, dessen sich die Förster gebraucht.

Art: 8.

Haben auch die andern Leuthe dieses Zeichen vor ein Gränztzeichen gehalten.

R: seyn 2 Zeichen an einer Fichten gewesen, meyne, das eine seye des H. Schafgotsches gewesen das Schafgotschische zeigt gegen Schlesen u. das Harant: gegen Böhmeim

Art: 9.

Wie ist dann dießes Zeichen hinweg kommen, u. wie habt ihr es gemercket ?

R: Alß er mit den Jesuittern ohngefehr vor 12 Jahren draussen gewesen, wäre die Fichte ab-brennet gefunden worden so dabey gelegen.

Art: 10.

Wahr ! daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wässern und Wäldern so von diesem Gränztgebürg herunter fliessen gefischt und gehauen haben.

R: habe selbst über 50 Jahr in der Jser und Mummel gefischt, und die Schafgotschische haben den Ursprung der Jser gefischt, in der Mummel aber niemahlen.

## Art: 11.

Wahr ! daß Schlesinger Seiten von  
einig Jahren her, gewalthätige  
Eingriffe dargegen geschehen, u.  
einige Starckenbacher Untertha-  
nen darbey übel tractiret  
worden.

R: sey freylich geschehen, sein  
Sohn habe 22. Wochen zu  
Greiffenstein gesessen.

## Art: 4.

Jngl: wahr ! daß Jhro Exc: H.  
Graf Schafgotsch durch dero Förster  
eine grosse Menge Gehölztes auß  
diesen Böhmischen Wäldern, abgeholt-  
zetz und in Schlesien führen lassen,  
zu grossem Schaden der Herr-  
schafft Starckenbach.

R: Die Schafgotschische Förster  
haben viel Holtz abge-  
holtzet und in Schlesien  
verkaufft.

impositum Silentium

## Testis 3.

Gottfriedt Sieber

Ad Generalia

## 1.

Wie Zeug heisse und wie allt  
er sey ?

R: Gottfriedt Sieber von Phil:  
Jacobi gehe ins 64 Jahr

## 2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

## 3.

Ob Er dieß Zeugnüß auß  
Feind- oder Freundschaft thue ?

R: Habe keine Feindschaft gegen  
die Schaffgotschische Her-  
schafft.

Art: 4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlassete ?

R: Nichts sey ihm versprochen.

Art: 5.

Wem er den Gewin deren Sachen am liebsten gönnen wolte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von seinem Vater und Groß Vater, welcher 100 Jahr allt gewesen, öffters gehöret daß dieser sein Groß-Vater selbst darbey gewesen, wie die Gräntz Begehung auf denen Kammen beschehen. ?

R: Sein Groß Vater Caspar Sieber so 100 Jahr allt worden, der hat Jahr und Tag auch damahlige Obrigkeit mit beschrieben, von diesem habe er es gehöret, derselbe ist bey der Begräntzung zugegen gewesen.

Art: 2

Wahr ! daß damahls die Herrschafft Starckenbach dem Herrn Allbrecht Skrzinezky zugehöret und daß Zeuge gehöret daß sowohl H. Graf Schaffgotsch alß auch ein Commissarius dabey gewesen, wie diese Gräntz übergangen worden.

R: Ja, habe es von seinem Vater und Großvater gehöret.

## Art: 3.

Wahr, daß Zeug gehöret, daß diese Gräntz von dem Jserbrunn an über das Gebürg gegen die Grannichwiesen und an den Reiffträger biß gegen den Elbenbrunnen ist außgewiesen worden.

R: Ja, Gräntze sey damahlen so angewiesen worden, habe von beyden gehöret.

## Art: 4.

Wahr ! daß Zeug von seinen Elltern auch gehöret, daß der H. Graf Schafgotsch sich damahl beschweret, daß ihm zu viel hinweg komme, aber der Herr Commissarius gesaget, wo die Wässer hinunter fliesseten dieselbe gantze Gegend gehöret in Böhmen.

R: Jst alles wahr, daß so angezeigt worden.

## Art: 5.

Jngleichen wahr, daß Zeug auch gehöret, daß damahlen Gruben aufgraben und Kohlen hinein geschüttet auch Gräntz Steine seyen aufgesetzt worden.

R: Ja, damahlen gruben gegraben, Kohlen geschüttet und Hauffen aufgeworffen worden.

## Art: 6.

Jngleichen wahr, daß Zeug gehöret daß damahlen der Adam Hartig von Rochlitz gebürtig einen Backenstreich<sup>1</sup> und einen Denckgroschen bekommen haben.

R: sey so fürgegangen, sein Groß Vater hat es alles so beschrieben.

---

<sup>1</sup> Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

71 h

Art: 7.

Jngleichen wahr, daß Zeug von seinen Elltern und vielen andern allezeit gehöret, daß die wahre Gräntz mit Schlesien bey dem Elben Brunn an über die Gebirge gegen den Katzenstein und den Jserkamm biß zu den Jser Brunn lauffen thäten.

R: Ja, gar Recht habe die Gräntz so gehöret, so wahr Gott sey und wir durch ihn erlöset seyn.

Art: 8.

Mehr wahr, daß Zeug gehöret, wie der Orthen 3. Stein auf ein ander geleyet und in den mittlern Stein Jahrzahl eingehauet, und daß auch in gewisse Taffel<sup>2</sup> grosse Nägel zum Zeichen der Gräntzen zwischen Friedland, Starckebach und des Schafgotschischen Gebieth geschlagen worden.

R: sey gar recht, habe es gehöret.

Art: 9.

Wahr, daß dise Nachricht wegen der Gräntz-Begehung so damahls geschehenen Zeugens Groß Vater Caspar Sieber so Schulmeister zu Rochlitz war, schriftlich verfasst,

R: habe es schon berichtet.

---

<sup>2</sup> Die Tafelfichte im Jsergebirge hat durch solch eine Tafel ihren Namen erhalten. An ihr trafen die Grenzen von Böhmen, Sachsen und Schlesien zusammen.

und außführlich selbstn aus-  
form und weiß, wie Zeug oben außsagt,  
beschrieben habe.

Art: 10.

Wahr, daß Zeug diese Schrifftl. allte  
Beschreibung seines Groß Vaters  
selbstn gesehen, solche aber wegen  
Länge der Zeit verlohren worden.

R: Habe es selbstn beschrieben  
gesehen, aber im Kriege ist  
die Schrifft verlohren gangen.

Art: 11.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer  
und Förster von undencklich  
Jahren her in diesen Wässern  
und Wäldern so von diesen  
Gräntz Gebürg herunter flössen  
gefischt und gehauet haben.

R: Ja sey geschehen, aber  
haben sich müssen zu  
fischen fürchten.

Art: 12.

Wahr, daß Schlesinger Seiten  
vor eingen Jahren her gewalt-  
thätige Eingriffe dargegen ge-  
schehen, und einige Starcke-  
bacher Unterthanen darbey  
übel tractiret worden.

R: Ja sey wahr.

Art: 13.

Jngleichen wahr, daß Jhro  
Excellenz H. Graf Schafgotsch

R: sey viel holtz abgeführt,  
werde ein ziembliches  
außmachen

72 h

durch dero Förster eine  
grosse Menge Gehölztes  
auß disen Böhmischen Wäl-  
dern abgeholtzet und in  
Schlesien führen lassen,  
zu grossem Schaden der Herr-  
schafft Starckenbach.

Testis 4.  
George Sacher  
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heisse und wie  
allt er sey ?

R: George Sacher Gegen-  
handler<sup>3</sup> Erbunterthan  
alt 41 Jahr.

2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob er dieß Zeugnuß muß auß  
Friedschafft oder Freund-  
schafft thue ?

R: hätte wohl Wieder-  
wärtigkeit mit Schafgo-  
tschischen Leuth gehabt, sey aber  
alles vergessen.

4.

Ob er durch einige Ver-  
sprechung oder Bedro-  
hung zu diesem Zeug-  
nuß veranlasset sey ?

R: Nein.

---

<sup>3</sup> Geigenhändler ?

## Art: 5.

Wem er den Gewin der Sachen  
am liebsten gönnen wollte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

## Ad Specialia

## Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von vielen  
allten Leuth gehöret habe, wie  
noch die Gräntze zwischen denen  
Graf Schafgotschischen Herrschaff-  
ten und der Herrschafft Starcken-  
bach bey der Elbe an biß an  
den Jser Brunn in der Höhe  
durch allezeit gegangen sey.

R: Christopf Pfeiffer und  
Heinrich Pfeiffer undt  
Mertin Mehwald haben  
es ihm gesagt, daß die  
Gräntze so ginge.

## Art: 2

Wahr und Zeugen wohl be-  
wust, daß ein Graf Schafgo-  
tschischer Unterthan, nahmens  
Christoph Glaser Jhme Zeugen  
von obigen Gräntzen selbst  
Nachricht gegeben, Zeuge wol-  
le hier alles umständlich  
erzehlen, waß er von diesen  
Gräntzen weiter gehöret.

R: Christoph Glaser habe  
ihm die Historia von der  
Gräntz Begehung gesagt und  
versprochen die Gräntzen wo  
sie vom Jser Brunn über  
die Kämme biß zu dem  
Elbebrunnen giengen zu  
weisen, kunte aber wegen  
bösen Schenkels nicht es  
werckstellig machen, habe Gräntz-  
Steine von ihm begehrt zu zeigen,  
Er habe gesagt, wenn ers  
gleich sagte, würde doch nicht

so leicht zu finden seyn, weil sie mit Moß bewachsen, und theils verfallen wären mit Reisicht; Unter dem Jserbrunn hette der Glaser gesagt, sey eine Fichte gestanden, daran eine Tafel gewesen von zwey Herrschafften, diese sey umbgefallen und die Taffel wegkommen, weil sie das Wasser weggenommen; ferner bey dem Jser Brunn sey auch eine Fichte gestanden, davon die Herrschafft Starckenbach auch eine Taffel gehabt, hat der Glaser gesagt; die Taffel und Fichte wären weg kommen habe der Glaser gesagt, wisse nicht auf waß weisen und durch wem, Er Glaser und ein allter Mann dessen Nahmen Zeugen entfallen wisseten Grantzzeichen die sonst niemand wüsten in Böhmen und Schlesien.

## Art: 3.

Wahr, daß die allte Leuth mir von einigen andern Gräntzen allß von eben dießen, welche Beÿ der Elben an, über den Raifftrager, auf die Grännich Wiesen, über den Riesen Kamm, biß an den Jßer Brunn gehen, bericht gegeben haben.

R: Alte Leuthe haben keine andern Bericht, allß daß über den Reiffenträger die Gräntzen gehen, Jhme hier auß Böhmen gegeben, die Schaffgotschische hetten es wohl anders fürgegeben.

## Art: 4.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von vielen alten Leuthen gehöret, daß auf eben dießen Gräntzen gewiß eine Taffel und andere Merckmahl sein aufgerichtet worden; Zeuge wolle hir alles mit umbständen erzehlen, was und von wehme er etwas, wegen der Alten nunmehr aber nicht mehr Befindlichen Gräntzsteine, und Taffel gehöret hat.

R: hätte gehört, daß alte Gräntz Zeichen wegkommen, wie Er es erzehlet.

## Art: 4.

Wahr, daß die Starckenbachische Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wäldern und Wäßern, so von dißem Gräntzgebürg herunter Fließen, gefischet

R: Starckenbacher Fischer haben in der Jßer undt Mummel gefischet, von Holtz-Hauen wieße Er nichts, Schlesiſcher Seite habe Er er niemahlen iemandt in der

74 h

und gehauet haben.

Art: 6.

Wahr, das Schleißischer Seiten von einigen Jahren her gewalthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell. Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge Gehöltzes, aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schleißien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

Mummel sehen Fischen, auch davon nicht gehört.

R: Er sey selbst übel Tractiret worden, haben Jhme die Flinte an Kopff gesetzt undt die Flinte Zerschlagen, das Schafft und Schloß für die Füße geleet. Hetten Jhm auch sonst übel zu gericht, sey zwischen der Gränich Wiesen und Lubecker Fluß geschehen.

R: Schaffgotschische Förster haben viel Holtz abgeholtzet und verkaufft.

im positum Silentium

Test: 5<sup>ty</sup>.

Matthias Goldmann

Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße, und wie  
allt Er sey ?

R: Matthias Goldtmann  
alt biß 70 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er das Zeugnuß auß Feindt-  
oder Freundschaftt thue ?

R: habe keine Feindschaftt.

4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet sey ?

R: Nichts deß wegen ge-  
weßen.

Art: 5.

Wehm er den Gewin der  
Sache am liebsten gönne ?

R: Gönne es Seiner Obrigkeit  
wann Sie Recht hat.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leuthen  
Gehöret, daß eine Gräntz Begeh-  
ung vor alters schon zwischen der  
Graff Schaffgotschischen Herrschafft Khö-  
nast Greiffenstein beschehen, und eine  
Commissarius darbey gewesen seye ?

R: habe es vom alten Gre-  
gor Heýdel und Merten  
Mehwaldt gehöret, welche es  
von Alten andern Leuthen  
auch gehöret hetten.

75 h

Art: 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen gehöret, daß deren Kammen nach, gegen dem Elbbrunnen von dort an die Wahre Gräntze seÿe gemacht worden.

R: den Kämmen nach, gegen den Elbbrunnen seÿ es an gewießen, Herr Schaffgotsch habe widersprochen, seÿ unwillig worden, so habe der Böhmische Commissarius gesagt, Er würde nicht auß dem Königreich ins Hertzogthumb tragen, daß habe er von andern gehört.

Art: 3.

Auch wahr, das Zeuge in gleichen gehört, daß alldas jene, so von dißen Bergen herunter gehet, zu Böhmen und was auf der anderen seithen hinunter gehet, zu Schlesiens gehöret.

R: Er habe es allßo gehöret.

Art: 4.

Wahr, daß die alte Leuthe Jhme Zeugen erzehlet, daß beÿ dießer Gräntzung, so zwischen Böhmen und Schleißien geschehen, gewisse Gräntzsteine gesetzt worden seÿn, beÿ welchen ein Bub 3 Schock <sup>4</sup> zum Denk Zeichen bekommen, welche Steine aber nicht mehr zu finden sindt.

R: Gränzstein habe man Jhme gesagt, daß wehren gesetzt worde, und sollten Weg kommen seÿn, man hette Jhm auch gesaget, daß Sie noch wohl wurden gefunden werden.

---

<sup>4</sup> siehe auch Fußnote 1: Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosenboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

S. 76

Art: 5.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster, von undenckl. Jahren her in dießen Wässern und Wäldern, so von dißem Gräntzgebürg herunter fließen gefischet und gehauet haben

R: Hetten gefischt in der Jßer und Mummel.

Art: 6.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen, darbey übel Tractiret worden.

R: Schleißische eingriffe und übele Tractamenten wehren genugsamb Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excellenz Herr Graf Schaffgotsch durch dehero Förster eine große Menge gehöltzes auß dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu großen Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Es wehre viel Holtz sonderlich von Starckenbacher Herrschafft abgeholtz und weggeführt worden, habe es selbsten gesehen.

impositum Silentium

76 h

Test: 6<sup>tus</sup>.  
Elias Harttig  
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heiße und wie  
allt Er seye ?

R: Elias Harttig alt  
79 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnus aus  
Feindt oder Freundschaft  
thue?

R: habe keine Feindschaft  
gegen Niemandt

4.

Ob Er durch einige Verspre-  
chung oder Bedrohung zu dießem  
Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nichts geweßen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es der Obrigkeit  
wann Sie recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuthe auch  
und allzeit erzehlet, daß die  
Gräntze der Herrschafft Star-  
ckenbach, beÿ den Elb Brunnen  
an Biß an den Jßer Brun über  
die hohe Kämme gehen thue.

R: Von Elb Brun Biß Jßer  
Brun, habe er von Seinen Eltern  
und andern Leuthen oft gehört,  
daß die Gräntze allßo gehe.

## Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe allezeit erzehlet, daß daßselbige gebürg, das sich gegen Böhmen hanget, auch in Böhmen gehöret, Jngleichen die Waßer so in Böhmen rinnen, auch in Böhmen gehörten.

R: Alte Leuthe haben es erzehlet, die Gräntze wehre allßo Beschrieben, auch sein Vater der sehr Alt gewesen, hat alle Gräntzen gewust.

## Art: 3.

Wahr, das die alte Leuthe auch von einigen Gräntzsteinen erzehlet haben, daß solche in der Höhe vor Alters wehren Befindlich gewesen, solche aber anietzo sich nicht mehr der Orthen Befunden.

R: Von Gräntzstein, habe Er gehöret, so sich verlohren haben solten.

## Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäßern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischet und gehauet haben.

R: Fischer und Förster haben in Wässern und Wäldern gefischt, und geholtzet, aber ietzo eine Zeitlang haben Sie nicht gedürfft, auß Furcht der Schließier.

## Art: 5.

Wahr, das Schließinger Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher

R: die Eingriffe und übele Tractamenta weiß Er gar wohl sein Sohn habe selber

77 h

Unterthanen, darbey übel  
Tractiret worden.

gelitten, wie auch sein Aÿdam.<sup>5</sup>

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro  
Excell: Herr Graf Schaffgotsch  
durch dero Förster eine große  
Menge gehöltzes aus dißen  
Böhmischen Wäldern abgeholt-  
tzet, und in Schlesien führen  
laßen zu großem Schaden der  
Herrschaft Starckenbach.

R: Viel Holtz seÿe bißhero weg-  
geführt worden, habe es selbst  
gesehen.

impositium Silentium

Test: 7.

Christoph Seydel  
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie alt  
er seÿe ?

R: Christoph Seydel, alt  
über 80 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß aus Feindt-  
Oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschaft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Seÿe Jhme nichts Versprochen.

---

<sup>5</sup> Schwiegersohn.

## Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehr recht hat.

## Ad Specialia

## Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuth Euch ie  
und allezeit erzehlet, daß die  
Gräntze der Herrschafft Starcken-  
bach, beÿ dem Elben Brunnen an,  
biß an den Jßer Brun, über die  
hohe Kämme gehen thue.

R: die Gräntze hat Jhm sein  
Vater gesaget, wann Er, mit  
Jhme, über die Berge gegangen.

## Art: 2.

Wahr, das die Alte Leuthe alle-  
zeit erzehlet, daß die daß Selbstige  
Gebürg, was sich gegen Böhmen hän-  
get, auch in Böhmen gehört, Jngleich-  
chen die Waßer so in Böhmen rinnen  
auch in Böhmen gehörten.

R: Berge und Waßer in Böh-  
men hängendt und fließendt  
gehören, auch in Böhmen sagen  
Alte Leuthe.

## Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch  
von einigen Gräntzsteinen erzehlet  
haben, daß solche in der Höhe,  
vor Alters wären Befindtlich ge-  
wesen, solche aber anietzo sich  
nicht mehr der Orthen befunden.

R: Wehre wohl viel von  
Gräntzsteinen, so da ge-  
wäsen sein sollen, geredet  
worden.

78 h

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäbern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt und gehauet haben.

R: Daß wieße Er nicht, seye in Starckenbacher Herrschafft wohl geschehen, wie man ihm gesagt.

Art: 5.

Wahr, das Schleßinger seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Untherthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Ja, es seye geschehen.

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge Gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Er komme nicht auf die hohe Berge, von anderen hab errs gehöret, das Holtz wegkommen.

impositium Silentium.

Test: 8.  
Daviedt Schirer  
Ad Generalia

## Art: 1.

Wie Zeug Heiße und wie Alt Er  
seÿe ?

R: Daviedt Schirer, alt 59  
Jahr.

## 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

## 3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß Feindt-  
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

## 4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Nichts geweßen oder  
zu hoffen.

## Art: 5.

Wehm Er den gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

## Ad Specialia

## Art. 1.

Wahr, das Zeuge von Seinen Groß-  
Eltern, und auch dem Martin Meh-  
waldt offter gehöret habe, daß  
vor alten Zeiten eine Gräntz  
Begehung zwischen Böhmen undt  
Schleißien beschehen seÿe, wie Com-  
missarius darbey gewesen.

R: hab es Vielmahl gehö-  
Ret, von Martin Mehwaldt  
und andern alten Leuthen.

79 h

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe ferner erzehlet, daß damall die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, über die hohe Kämme, gegen der Gräntz Wießen zu, biß gegen Elben Brunnen seye gemacht worden.

R: Die gräntze solle gemacht worden seyn, über die Kämme, Seiner Mutter Großvatter Caspar Sieber habe es alles beschrieben gehabt sey im Kriege davon kommen.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch erzehlet, und Zeuge es von Jhnen gehöret, daß damahls der Commissarius öffentlich gesagt, daß das Gebürg, welches sich gegen Böhmen hänge, wie auch die Wasser so in Böhmen rinnen, alles in Böhmen gehöret.

R: die alten Leuthe haben Jhme gesaget, daß der Pragerische Commissarius die Gräntze auf die abhängige gegen Böhmeingezeigt.

Art: 4.

Wahr, daß Zeuge von alten Leuthen erzehlen gehöret, daß damahls Herr Graff Schaffgotsch unwillig gewesen, der Commissarius aber hätte ihn besänfftiget, und wären die Gräntzen denen hohen Kämme nach gemacht worden.

R: Daß habe man Jhm gesaget, daß es so wäre fürgegangen.

## Art: 5.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster vom undencklichen Jahren her, in dießen Wäldern und Wässern so von dießem Grantz Gebürg herunter Flißen gefischet und gehauet haben.

R: vom Fischen habe Er gehört, von Holtz hauen aber nicht.

## Art: 6.

Wahr, das Schleißinger Seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: daß seÿe gar zu Bekandt.

## Art: 7.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: die Schleißische Förster haben großen Schaden gethan, Er habe es selber sehen wegführen.

impositium Silentium

80 h

Test: 9.  
Hannß Riedel  
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße und wie  
alt Er seye ?

R: Hannß Riedel 64  
Jahr Alt.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß  
Feindt- oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seye ?

R: Habe nicht Bekommen  
noch zu hoffen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es dem, der  
recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leu-  
then gehöret, daß die Gräntz  
der Herrschafft Starckenbach  
mit deren Graf Schaffgotschi-  
schen Herrschafften Greifenstein  
und Khÿnast sich beÿ dem Elben-  
Brunn anfangen, und über das

R: Er habe solche Gräntzen  
von Christoph Glaßern in Seinem,  
Glaßers eigenen Hauße wohl  
vor 8 Jahren gehöret, allß Er  
mit dem Dominicus Preußler  
beÿ Jm gewest.

hohe Gebürg, gegen der Granichs-  
Wiesen zu, auf den Jßer  
Kämmen, biß zum Jßer Brunn  
sich ziehen thäte.

Art: 2.

Wahr, daß Jhme Zeugen ein  
alter Förster Nahmens Martin  
Mehwaldt die Gräntzen allßo  
außgewiesen und gesagt haben,  
wo die Wässer in Böhmen Fließen,  
daß gehörte in Böhmen, wo Sie  
aber in Schleißien Fließen daß  
gehörte in Schleißien.

R: von Martin Mehwaldt  
habe Er gehöret, allß er  
mit Jhme übers Gebürge ge-  
gangen, und zu einem geflecke,  
bey den Katzenstein gegangen,  
so habe Er gefraget, was dießes  
Bedeutete, daß so viel Bäume  
angeflecket wehren, so habe  
der Mehwaldt gesagt, für diesem  
sey dieß die Gräntze zwischen  
Böhmen und Schleißien gewesen,  
itzo wolten es die Schleißier  
nicht gelten laßen.

Art: 3.

Wahr, daß ein Graff Schaff-  
gotschischer Förster Christoph Gla-  
ser Jhme Zeugen selbstnen Beken-  
net hette, daß die Gräntzen  
allßo gingen.

R: der Glaßer hat es allßo  
gesaget, daß Er auch bey Nacht  
einen die Gräntze zeigen wolte,  
wie die Gräntzen vom Jßer-  
Brunnen, au den Jßer Kamme,  
von dannen auf den Riesen Kamm,  
von dar auf den Schwarzen Berg  
und Granichs Wießen biß zu dem

Raiffenträger und Biß an den  
Elb Brunnen

Art: 4.

Wahr, daß eben dießer Schaff-  
gotschischer Förster Jhme Zeug  
solche Grantz auf dem Jßer  
Kamm selbst hat auß-  
weisen wollen, und zu dem  
Ende mit Jhme ein gutt  
Stück Landt gegangen seye,  
weile Sie aber einen Schaff-  
gotschischen Unterthan be-  
gegnet, hat der Glaßer  
sich gefürchtet, er möchte  
Verrathen werden, und  
ist zurückgangen.

Art: 5.

Wahr, daß Zeuge von  
vielen andern Schaffgotschischen  
Unterthanen gehöret, daß  
die Grantze sich auf dießem  
Gebürge halten thue.

Art: 6.

Wahr, daß die Starcken-

R: Ja der Glaser habe Jhm  
es weisen wollen, Er sey Jhm  
aber ein Schaffgotschischer  
Unterthan Begegnet, so habe  
Er sich Befürchtet, Er möchte  
Verrathen werden, und sey wie-  
der zurückgangen.

R: Er habe auch von andern  
Schaffgotschischen Leuthen ge-  
hört, daß die Grantzen für  
Alters so gegangen, weiß  
aber niemandt zu Nennen.

bacher Fischer, Förster vor undencklichen Jahren her, in dießen Wässern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt undt gehauet haben.

Art: 7.

Wahr, das Schließinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen wahr, daß Jhro Excell: Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, undt in Schließien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Sey allßo geschehen.

R: die abholtzung wehre  
Wahr, es seye wohl eine halbe Meile herüber geholtzet worden, daß alles wehre weggeführt.

Impositum Silentiums.

82 h

Test: 10.  
Christoph Schreiber  
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie alt  
Er seye ?

R: Christoph Schreiber Alt  
etliche 60 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß  
Feindt- oder Freundschaft  
thue?

R: habe keine feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem  
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Habe nichts genoßen.

Art: 5.

Wehm Er den gewin der  
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: der Gnädigen Herrschafft  
wenn Sie recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von dem  
Chrostoph Glaßer selbstn erzehlen  
gehört, daß die Wahre Gräntz-  
steine thäten vergraben liegen,  
wovon Er Glaßer nebst noch  
einem Mann in Schlesiien allein  
Wießenschafft hette.

R: Glaßer habe von vergra-  
benen Gräntzsteinen, daß Er  
und ein alter Mann solche wießen  
Jhme und Paul Preußlern ge-  
saget.

## Art. 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen allezeit mit gehöret daß die Wahre Gräntzen beÿ dem Elben Brunnen, von dem Reiffträger, und allßo forth über die hohen Kämme, dem Jßer Brun zugehen thun.

R: Die Gräntzen habe Er immer so gehöret, von Seinem Vater und andern alten Leuthen.

## Art. 3.

Wahr, daß der Christoph Glaßer es selbstn erzehlet, daß die Gräntzen allßo giengen.

R: Habe verlostet die Gräntzen allßo zu weisen.

## Art. 4.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg her unter Fließen, gefischet und gehauet haben.

R: gehöret habe Er es aber sonsten Wieße Er nichts davon.

## Art. 5.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Haben Jhn selbstn die Greiffensteinischen ghaschet. Hetten Jhm aber da Er gutte Worte gegeben gehen lassen, und Jhme eine Axt behalten.

83 h

Art. 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro  
Excell. Herr Graf Schaffgotsch  
durch dero Förster eine große  
Menge Gehöltzes aus dißem  
Böhmischen Wäldern abgeholt-  
tztet und in Schleißien Führen  
lassen, Zu großem Schaden der  
Herrschaft Starckenbach.

R: Das Holtzen, undt Klötzer  
Wegführung wehre bekandt  
daß es geschehen.

im positum Silentium

Test: 11.

Christoph Stumpff

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie Alt Er  
seye ?

R: Christoph Stumpff alt  
73 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß Feindt-  
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet sey ?

R: Nichts genoßen noch  
versprochen.

## Art. 5.

Wehm Er dem Gewin der  
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

## Ad Specialia

## Art. 1.

Wahr, daß die Alte Leuthe ie und  
allezeit erzehlet, daß die Grän-  
tze der Herrschafft Starckenbach,  
bey dem Elben Brunnen an biß  
an den Jßer Brun über die hohe  
Kämme gehen thun.

R: Er habe es von All-  
brecht Schmidt einen 80 Jährigen  
Mann gehöret, daß die  
Gräntze so gehe, auch Manch-  
mal von andern Leuthen.

## Art. 2.

Wahr, die Alte Leuthe allezeit  
erzehlet, daß das Selbstige Ge-  
bürg, was sich gegen Böhmen hän-  
get auch in Böhmen gehöret, inglei-  
chen die Wasser so in Böhmen rinnen  
auch in Böhmen gehörten.

R: Ja man habe es ge-  
saget.

## Art. 3.

Wahr, daß die Alte Leuthe  
auch von einigen Gräntz Stei-  
nen erzehlet haben, daß solche

R: Von Gräntz Steinen  
auf der Höhe wehre dann  
und wann gesagt worden.

84 h

in der Höhe vor Alters wehren  
befindtlich gewesen, solche aber  
anitzo sich nicht mehr der  
Orthen befunden.

R: daß welche gewesen seyn  
sollten.

impositum Silentium

Test: 12.

George Pfeiffer

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie  
Alt Er seye ?

R: George Pfeiffer Alt  
68 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Zeuge dißes Zeugnüß auß  
Feindschafft oder Freundschaft  
thue?

R: habe Keine Feindschafft.

Art: 4.

Ob Zeuge durch einige Verspre-  
chung oder Bedrohung, zu diesem  
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Keinen Gewin.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der  
Sachen am Liebsten gönnen  
wolte ?

R: daß verstehe Er nicht  
es Komme, wehms komme.

## Ad Specialia

## Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Seinem Großvater Selbsten gehöret daß einmahl zwischen denen Dreÿen Herrschafften Friedlandt, Starckenbach, und Khÿnast, wie auch Greifenstein eine Grantz Begehung beschehen seÿn, und daß Beÿ dem Jßer Brun der Anfang gemacht worden.

R: Sein Großvater seÿe dabey gewesen, von dem Hab Er es gehört.

## Art. 2.

Wahr, daß dem Zeugen dießer sein Großvater weithers erzehlet, daß Er selbst darbey gewesen, und Zur gedächtnuß dreÿ Ohrfeigen bekommen hätte.

R: der Großvater habe bey der Besichtigung Geldt und eine Maultasche bekommen.

## Art. 3.

Wahr das Zeuge von Jhme weiters gehöret, daß diße dreÿ Herrn dreÿ große Nägel mit Jhrem Wappen in die Bäume Zum Zeichen hinein geschlagen hetten.

R: Von 3 Nägeln daß Sie eingeschlagen gewesen, habe Er vom Großvater gehöret.

## Art. 4.

Wahr, daß dießer sein Großvater Jhme Zeugen weiter er-

R: die Grantz habe Er Jhme daß Sie so und über

85 h

zehlet, daß Sie damahl die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, gegen dem Katzenstein; und weiter über die Kämme forth, biß gegen Elben Brunnen hetten gemacht.

Art: 5.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von Sein Groß Vater gehört, daß damahls beÿ dene Gräntzen dieses seÿn Beobachtet worden, daß die Waßer, so in Böhmen lieffen, auch dahin gehören, was aber in Schleißien lieffe auch dahin gehören sollen.

Act: 6.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischt und gehauet haben.

Act: 7.

Wahr, das Schleißinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige

den Katzenstein gemacht worden auch erzehlet.

R: von dem habe Er auch gesaget.

R: Ja Sie haben gefischt, seÿn auch gehaschet worden, Er auch selbst.

R: Ja, Er habe ein Pferd hin übergeschickt, weil George Hartich mit Jhme seÿ gefangen worden daß Er

Strackenbacher Unterthanen dar-  
beÿ übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell.  
Herr Graff Schaffgotsch durch dehero  
Förster eine große Menge Gehöltzes  
auß diesen Böhmischen Wäldern ab-  
geholtzet und in Schlesiën führen  
Lassen, zu großem Schaden der Herr-  
schafft Starckenbach

auch sollen loß kommen.

R: Viel Holtz seÿe gehauen.

Test: 13.

Matthias Kuna grentz Böhmisch  
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt  
er seÿe ?

R: Matthias Kuna seines  
Alters 80 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-  
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung, zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Nichts genoßen.

86 h

Act: 5.

Wehme Er den Gewin der  
Sachen am Liebsten gönnen  
wolle ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Jhr von dem Paul  
Möhr, auf der großen Jßer Mündt-  
lich Vernommen, daß Er gesaget,  
Er wolte die Gräntzen gar wohl  
weisen, wie Sie auf den Kämmen  
gehen, es wäre Jhm Wohlbewust,  
aber Er dörrfte wegen Seines  
Grafen nicht, dem Er wohnete  
selber auf der Starcken Bacher  
Grundt und Boden.

R: Sein Schwäher Vater Hannß  
Weÿthscheck habe es Jhme ge-  
saget, wäre ein sehr alter Mann  
gewesen, der Paul Mohr habe  
neben Jhme, an der Jßer ge-  
wohnet, in den Jßer Bauden, der  
habe Jhme gesaget, Er wolte  
Jhme wohl die Gräntzen wei-  
sen, wenn Er nur dörrfte durch  
Gebürg, aber Er dörrfte nicht,  
doch hätte Er gesaget, bin ich doch  
auf Starckenbacher Grunde, was  
ist es denn mehr: Die vor-  
fahren haben auf Wildt und  
Feuer Wildt gestellet, es wehren  
Jhme auß Schlesiens die Hütten  
Verbrandt.

impositum Silentium

Test: 14.  
Hannß Linck.  
Ad Generalia

## Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt er seye ? R: Hannß Lincke alt 28 Jahr.

## Art: 2.

Weßen Religion ? R: Catholisch.

## Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-  
oder Freundschaftt thue? R: Niemandt Feindt, außer  
daß Jhm verdrieße wegen  
Aschebrennen.

## Art: 4.

Ob Er durch Versprechung oder  
Bedrohung, zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seye ? R: Habe nichts genoßen noch  
zu erwartten.

## Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte ? R: Gönne dem der Recht habe.

## Ad Specialia

## Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Christoph  
Hirte Graf Schafgotschische Für-  
nehmsten Förster gehöret, daß  
bey dem Jßer Brunn hinauf gegen  
den Kamm zu, etliche Gräntz-  
steine vergraben liegen, und  
hat weiter gemeldet, die Grei-

R: Christoph George Ober-  
Förster zu Greiffenstein, so  
gestorben habe zu Jhme gesagt  
alle Puncte so in Articuln  
stehen.

87 h

fensteinischen Förster haben nicht  
so schlimp gehandelt, allß wie  
die Khynastischen Förster gehan-  
delt haben, Wir haben wohl  
die Grantzstein vergraben,  
aber nicht wegetragen, wie  
Sie gethan haben, denn es hette  
Jhm einer gesagt, welcher sey  
selber darbey gewesen, daß  
Sie eine Grantzstein hinweg-  
getragen, und solchen in die  
Mummel vor einen Grantzstein  
eingesetzt, mehr hat bemeldter  
Christoph Hirte außgeredet, du  
weißt in dem Obern Fleck, wo das  
Lämmer Wasser entspringet da  
hat auch ein Grantzstein gelegen,  
und Sie hetten Jhn weggenom-  
men und in den Fluß hinunter  
getragen.

Art. 2.

Wahr, daß Jhme eben dißer  
Christoph Hirte weiter erzehlet,  
daß von Alters die Böhmischen  
Grantzten zwischen Schaffgotscher  
und Starckenbacher Herrschafft  
von dem Jßer Berunn an, den

R: dießes habe Er auch von  
Jhme gehöret, von Christoph und  
Fridrich Rathenauer habe Er  
dergleichen gehört.

im positum Silentium

88

höchsten Kämmen nach, biß hinter den reiffträger, und wie die Wäßer so dorten Entspringen, und in Böhmen Fließen, daß gehöret auch in Böhmen, und was gegen Schleißien entspringet und fließet, daß gehört auch in Schleißien, und seindt noch wohl Alte Schrifften darüber daß die Alten Gräntzen so gegangen seÿn.

Test: 15.

Elias Preußler

Elias Preußler alt 47 Jahr, hat auch, nach Abgelegtem Äydt bekandt, und außgesaget, daß allß Er neulich, nach Besichtigung deß hohen Gebürges, von Einer Kayßerl. Commission, mit dem Khÿnastischen Oberförster, Heinrich Wehner, von dem Gebürge gegangen, hette dießer zu Jhme gesagt: Er hette sich es gleich eingebildet, wie Er die Örther hette Nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße verrathen haben.

impositium Silentium

Biß ad Confrontandum

Confrontatio Facta beÿ Abhörung dehrer Schleißischen Zeugen.

S. 88 h

**Die Förster Belauff  
N. 9**

## Notulus

Einiger vorgestellten Schlesischen Zeugen aussagen, so beÿ Einer so wohl an Seiten deß Königreichs Böhaimb, alß an Seiten deß Hertzogthumbs Schleißien, allergnädigst verordneten Kayßerl. Commission, wegen der entzwischen denen Gräfl: Schaffgotschischen Herrschafften Greiffenstein, und Khÿnast und denen Gräfl. Harrach, und Morzinischen Herrschafften, Starckenbach, Branna und hohen Elb, schwebenden Gränzstreittigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz der Herrschafft Strackenbach, über die verfaste , und hier nachstehende Articulos Positionalis den 12. und 13. September A<sup>o</sup> p 1701 Eÿdtlich abgehöret worden.

## Articuli Positionales

Der Herrschafft Kÿnast wieder die Herrschafft Hohen Elb.

Test: 1.<sup>mq</sup>  
Heinrich Wehner.Test: 2.<sup>do</sup>  
Christian Pormann.Test: 3.<sup>tio</sup>  
George Mehewaldt.Test: 4.  
Friedrich Wolff.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Heinrich Wehner, Oberförster, Alt 51 Jahr

R: Christian Pormann ein Förster 43 Jahr Alt.

R: George Mehewaldt Ein Förster 68. Jahr alt;

R: Friedrich Wolff ein Förster alt 34 Jahr.

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Von der Herrschafft Khÿnast sonst alldar Unterthänig undt Oberförster daselbst;

R: Von Khÿnaster Herrschafft ein Förster;

R: Von Khÿnaster Herrschafft Förster zu Wolffshau;

R: Von der Herrschafft Khÿnast ein Förster;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein, ich kann es nicht sagen, mein Lebtag nicht;

R: Nein, Behütete Gott.

R: hat mir niemandt nichts Versprochen.

## Art: 4.

Wehm Er den gewin der sachen am Liebsten gönnen wolte.

Test: 1.º

Heinrich Wehner.

R: Wehm es Gott wirdt  
gönnen

Test: 2.º

Christian Pormann.

R: dehme es von Gott und  
rechtswegen wirdt zugesprochen  
werden;

Test: 3.º

George Mehwaldt.

R: Waß der libe Gott wiel;

Test: 4.

Friedrich Wolff.

R: Wehr das beste recht hier-  
zu wirdt haben;

## Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schlein die Gräntz halte, die Jser und die Mummel ? von Mummel Brun gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßér in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weiße Elben Brunnen; auch daß sich solches allßo Verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Jch weiß nicht anders, wie mir meine VorEltern allezeit gesagt /: Mein Vater wahr 77 Jahr Alt :/ daß dießes die Gräntze sey;

R: Ja, es ist mir bewust Bien auch von Meinem Vater, so im 56<sup>ten</sup> Jahr Seines Alters gestorben, und auch Förster gewesen dahin angewiesen worden.

R: Ja, und weiß auch nicht anders Bien von Martin Wehern deß ietzigen Oberförsters Seinen Vater, der auch Oberförster wahr, dahin gewiesen worden:

R: Ja, daß hab ich von Meinem Vater gehöret, so alldar Förster, und etliche 40 jahr alt gewest, bien auch also angewiesen worden.

Art: 1.dº

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die obbeschriebene Gräntz und Wasser, die Gräfflich Schaffgotschischen greiffen-

91 h

Test: 1.  
Heinrich Wehner.

R: Ja ich weiß nichts anders;

R: Ja ich habe auch selbst al-  
da gefischt, so wohl im Weißen  
Wasser alß Elbe und Jser

R: Nein, ich hab von keiner  
andern gehört;

Test: 2.<sup>do</sup>

Christian Pormann.

stein und Khÿnastische Forstbediente, und Unterthane, sich  
stets deß Wildtschüßen, Holtzes Asche, und Zunder Brennens, und  
Gräberei, Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre  
Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, es ist mir alles Bewust, und ist auch alles wahr;

Art: 3.<sup>tio</sup>  
Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente  
und Unterthener obbesagte Gräntz Wässer und Flüsse, ieder-  
zeit zu der einen Seiten Freÿ befischt haben, und noch fischen;  
R: Ja, Jch hab auch Selbst gefischt, auch noch beÿ Vaters Zeiten auf  
der einen Seithen;

Art: 3.<sup>to</sup>  
Wahr, daß Er einmahl von keiner andern Gräntze  
gehöret;  
R: Nein ich habe von Kei-  
ner andern gehört;

Test: 3.<sup>tio</sup>

George Mehwaldt.

R: Ja, es ist nicht anders;

R: Ja, es ist geschehen, und ge-  
schieht auch noch;

R: Nein ich weiß nicht, daß  
es anders ist, habe auch  
nichts anders gehört;

92

Test: 4.  
Friedrich Wolff.

R: Ja, verhaltet sich auch  
allßo;

R: Ja, es ist auch geschehen,  
und geschieht auch noch;

R: Nein, ich hab von kei-  
ner andern gehört;

92 h

Test: 1.  
Heinrich Wehner.

R: Ja, ich habe gehöret davon,  
von ihme Liebich und auch George  
Brädlern;

R: Ja, ich habe selbst alldar  
gefischet;

Test: 2.<sup>do</sup>

Christian Pormann.

Insonderheit Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen  
Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg,  
auf der Teuffel Wiesen an ander auch Böhmische Unterthane , In-  
sonderheit an Michäel Fucknem von der Böhmischen großen Appe,<sup>1</sup> un-  
ter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse,  
viel Jahre hindurch verkaufft haben;

R: Jch habs von George Liebich  
gehöret an dessen Stelle ich  
ietzo bien;

Art: 6. 7. 8. 9.  
gehen Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust daß die Khÿnastischen Forstbe-  
dienten, und Unterthener, im Weißen Wasser und Elbe, daß  
eine Ufer ungehindert gefischet.

R: Ja, es ist mir bewust gar  
sehr wohl;

Test: 3.<sup>tio</sup>

George Mehwaldt.

R: Ja, daß weiß ich an-  
ders, ich hab von Martin Marck-  
steinern gehöret;

R: Ja, ich weiß nicht anders;

Test: 4.

Friedrich Wolff.

R: Ja, daß hab ich von  
Alten Bauden Leuthen  
gehöret;

R: Ja, ich bin auch Selbsten  
mit darbey gewest, undt  
ungehindert gefischet.

93

---

<sup>1</sup> Auppa

93 h

Test: 1.  
Heinrich Wehner.

R: Ja, allemahl, wir haben  
noch biß dato die Hütten dar.

R: Nein, Jch habe einmahl  
nichts gehöret, noch ein Merck-  
zeichen gesehen, daß alldar  
Holtz gefället worden;

Test: 2.<sup>do</sup>  
Christian Pormann.

Art: 11.  
Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthaner,  
itzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben und sich der-  
selben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen und holtzen hinaus  
gehen, bedienen, solches aber  
Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, Vielweniger noch  
biß dieße Stunde wießentlich zu laßen;  
R: Ja Wir haben noch hütten darinnen, und habnes keinen  
Frembden verstattet;

Art: 12.  
Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahls Holtz, auß  
den Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge  
auch dergleichen geschehen zu seÿn, Niemahl nicht gehöret;  
R: Jch hab Mein Lebtage hier- von nichts gehöret;  
R: Weiß nichts habe auch  
nichts gehöret;  
impositum Silentium                      impositum Silentium

Test: 3.<sup>tio</sup>  
George Mehwaldt.

R: Ja, es ist alles wahr.

R: Weiß nichts habe auch  
nichts gehöret;

impositum Silentium

Test: 4.  
Friedrich Wolff.

R: Ja, es Verhaltet sich  
auch allßo, wir haben  
Unßer hütten Alldar.

R: Jch habe niemahlen nichts  
hiervon gehöret;

impositum Silentium

94

Test: 1.  
Heinrich Wehner.  
Notardum;

Allhier ist Zeugen Partionlari der Böhmisch-Starckenbachische Zeuge Elias Preußler vorgestellt, und Zeuge befraget worden, ob Er zu dem Elias Preußler, allß Sie nach Neu-lichster Besichtigung deß Hohen Gebürges, von dar mit einander herunter gegangen, dieße Worte gesaget. Er hette sich gleich eingebildet, wie er die Örther hette nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße Verrathen haben;

R: Er konnte es nicht gestehen, Er hette es nicht geredet:

Worauf aber Elias Preußler Jhme in die Augen gesagt,  
daß er es geredet;

R: Zeuge negiret aber solches beständig, nicht geredet zu haben;

Test: 5.<sup>o</sup>  
Martin Schneider.

Test: 6.<sup>o</sup>  
Jeremias Pormann.

Test: 7.<sup>o</sup>  
Hannß Christoph Preußler.

Test: 8.  
Christoph Biemelt.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Martin Schneider alt  
56 Jahr.

R: Jeremiaß Pormann alt  
36 Jahr.

R: Hannß Christoph Preußler,  
62 JahrAlt;

R: Christoph Biemelt 65 Jahr  
alt.

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Von Khÿnaster Herrschafft,  
Förster zu Schreiberau;

R: Von Kÿnaster Herrschafft  
Förster in Seiffershau;

R: Von der Herrschafft Kÿnast  
Glaßemeister von Schreiberau;

R: Von der Herrschafft Kÿnast  
Schreiberauischer Unterthan;

Art: 3.<sup>ti<sup>o</sup></sup>

Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seye;

R: Nein, gar nichts;

R: Nein, es ist mir nichts Ver-  
sprochen worden, noch bedrohet;

R: Nein, nichts.

R: Nein, ich thue es auß  
freyen Willen.

Art: 4.<sup>to</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen Wolte.

R: Wie es wirdt Erkandt wer-  
den, mir geht es gleich;

R: Waß das Recht Erkennen  
wirdt;

R: Welcher das Recht behalten  
wird dem gönne ich es;

R: Wehme das Recht wird  
zufallen;

96 h

Test: 5.<sup>o</sup>  
Martin Schneider.

R: Ja, daß ist wahr, ich habs von meinem Vater Matthes Schneidern der 70 Jahr alt, und 50 Jahr Förster wahr gehört, und habe es von Martin Wehnern OberFörster auch gehört;

Test: 6.  
Jeremias Pormann.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schleißien die Gräntze halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun, auch daß sich solches allßo Verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört ?

R: Ja, ich hab es anders nicht gehört, allß daß dieße die wahre Gräntzen seÿen;

Test: 7.  
Hannß Christoph Preußler.

Ad. Specialia  
Art: 1.<sup>o</sup>

R: Ja, daß ist mir wießentlich, habe es auch von Meinen Vorfahren zum öfftern gehört;

Test: 8.  
Christoph Biemelt.

R: Ja ich habs von meinen Vorfahren gehört, hab auch an der Mummel 10 Jahr Graß gehauen, ohne daß mich iemahlen iemandts daran verhindert hette.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre hütten zum auffenthalt daselbst haben;

97

Test: 5.º

Martin Schneider.

R: Ja es ist gar Recht.

Test: 6.

Jeremias Pormann.

R: Ja, das Weiß ich nicht anders  
habe auch Selbst Auer Hane allda  
geschoßen

Test: 7.

Hannß Christoph Preußler.

R: Ja, daß weiß ich alles recht  
wohl;

Test: 8.

Christoph Biemelt.

R: Ja ich habe Sie selbst helfen  
bauen, und in Baue halten  
helffen.Art: 3.º<sup>tio</sup>Wahr daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente undt  
Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flöße, iederzeit zu  
der einen Seiten Frey befischet haben und noch befischen.R: Ja, Ja, ich hab selbst ge-  
fischet hat mich auch Niemandt  
gehindert.R: Ja, ich weiß nichts anders  
habe auch nichts anders gehöret.  
R: Ja, daßelbe weiß ich auch  
an der Jser, Mummel und  
Weißen Waßer.R: Ja es ist wahr, daß auf  
unßer Seithe ist gefischet wor-  
den, auf der andern Seithen  
aber nicht.

Art: 4.º

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntz gehöret;

R: Jch hab Niemahlen von  
einer andern Gräntz gehöret;

R: Nein, ich kans nicht Sagen;

R: Nein, Mein Lebetag nicht;

R: Jch habe mein Lebetage  
von keiner andern Gräntz  
gehöret;

Art: 5.

Insonderheit wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastisch  
Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brücken-  
berg auf der Teuffels Wiese, an andere auf böhmische Unterthan-  
en, Insonderheit Michaäel Fuckner von der Böhmischen

98 h

Test: 5.  
Martin Schneider.

R: Ja, ich habs von andern  
Förstern gehört, sonderlich  
vom George Liebich.

Test: 6.

Jeremiaß Pormann.

großen Appe unter Marschendorff das Graß pro 1 rhl. Cr.  
und ein großen Käse viel Jahr hindurch verkaufft haben;

R: daß hab ich wohl gehört,  
dabeÿ aber bin ich nicht gewesen:

Test: 7.°

Hannß Christoph Preußler.

R: dießer Art. gehet Zeuge nicht an;

Test: 8.

Christoph Biemeldt.

Art: 6. 7. 8. 9.

gehen Zeuge nicht an;

Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust daß die Khÿnastischen Forst Be-  
dienten, und Unterthanner im Weißen Waßer und Elbe deß  
einen Ufers ungehindert gefischet;

R: Ja es ist mir bewust.

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja, daß weiß ich.

Art: 11.

Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner,  
ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre hütten haben, undt  
sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtz  
hinauß gehen bedienen, solches aber niemandt Frembden zu  
thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde  
wießentlich zu laßen:

Test: 5.

Martin Schneider.

R: Ja es ist wahr ich habe selber darinnen geschlaffen.

Test: 6.

Jeremiaß Pormann.

R: Ja, daß ist wahr, daß es Einem andern Niemahlen wehm zu gelaßen noch Verstattet worden;

Test: 7.º

Hannß Christoph Preußler.

Test: 8.

Christoph Biemeldt.

R: Ja. seÿ Lebetag ist kein Holtz alldar gemacht worden, habe auch die Hütten selbst helfen machen. Wir bekahmen auch damals 2 Auer Hanne;

Art: 12.

Wahr daß die Hohen Elbische Unterthanner, Niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich habe niemals nichts davon gehöret. Mein Vater würde mir auch hiervon gesagt haben, wann etwas geschehen wehre;

R: Nein, ich weiß mein Tag nicht, das etwas Holtz wehre von dar weg geführet worden;

R: Mein Lebetage habe ich nichts hiervon gehöret;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 9.  
Christoph Stöckel.

R: Christoph Stöckel 65  
Jahr alt.

R: Von der Khynaster Herrschafft,  
sonsten Unterthan zu Schreiberau;

R: Nein;

R: Wehm der Recht wirdt zu-  
fallen und der Kayser wirdt  
zusprechen;

Test: 10.  
George Friede.

R: George Friede, 64 Jahr  
alt.

R: Kynastischer Schreiberau-  
ischer Untherthan;

R: Nein;

R: Wie Gott will, mir  
bringts auf keiner Seite  
nichts;

Test: 11.  
Jeremias Ullmann.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Jeremias Ullmann 55  
Jahr Alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Kynastischer Schreiberau-  
ischer Untherthan;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu die-  
sem Zeugnuß veranlaßet seye;

R: Nein, mir ist nichts  
versprochen worden;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne;

R: Wehm es wirdt zufallen,  
dem muß man es gönnen;

Test: 12.  
George Mentzel.

R: George Mentzel 48  
Jahr alt.

R: Kynastischer Unterthan  
auß Schreiberau;

R: Nein, Behütte Gott,  
nichts;

R: Dehme das Recht wird  
zufallen;

Test: 9.  
Christoph Stöckel.

R: Ja, daß ist wahr ich hab  
von Meinen Vorfahren gehört,  
von den Alten Förstern und  
Oberförstern;

Test: 10.

George Friede.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und  
Schleßien, die Gräntz halte die Jser undt die Mummel,  
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo daß  
Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen  
Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunnen;  
auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren ieder-  
zeit gehöret;

R: Ja, es ist mir wohl be-  
kandt, hab niemahlen an-  
ders gehöret;

Test: 11.

Jeremias Ullmann.

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

R: Ja, Jch habe es von deren  
alten Vorfahren gehört, sonder-  
lich von denen Alten Förstern,  
habe es auch von meinem Vater  
gehöret, der im 77. Jahr Sei-  
nes Alters gestorben;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-  
tzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-  
und Khynastische Forst Bediente, und Unterthener, sich stets  
deß Wildt Schüßens, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens,

Test: 12.

George Mentzel.

R: Ja, es ist mir alles be-  
wust, auch von den Alten Leu-  
ten habe es Vernommen,  
und bin es selbst mit be-  
gangen;

Test: 9.  
Christoph Stöckel.

R: Ja, ich hab Selbsten schon  
vor 30 Jahren durch 2  
Sommer beÿ der Jser Aschen  
gebrennt ohngehindert.

R: So weith allß ichs hab  
vernommen, so ist es wohl so;

R: Jch hab mein Tag von kei-  
ner andern Gräntze gehört;

Test: 10.  
George Friede.

und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen,  
auch Ihre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, es ist wahr.

Art: 3.<sup>o</sup>  
Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente,  
und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder-  
zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befi-  
schen;

R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ  
gefischet;

Art: 4.<sup>o</sup>  
Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein ich habe niemahlen  
von einer andern Gräntz  
gehört;

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.  
gehen Zeugen nicht an;

Test: 11.  
Jeremias Ullmann.

R: Ja, es ist alles wahr.

R: Ja, Sie befischens noch;

R: Nein, wann ich noch ein-  
mal Schweren sollte, so weiß  
ich von keiner andern Gräntze

Test: 12.  
George Mentzel.

R: Ja, es ist mir auch  
bewust;

R: Ja, es ist mir auch  
bewust, bin selber dabey  
gewest;

R: Nein;

Test: 9.  
Christoph Stöckel.

Test: 10.  
George Friede.

Test: 11.  
Jeremias Ullmann.

Test: 12.  
George Mentzel.

## Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner im Weißen Waßer und Elbe, deß Einen Ufers ungehindert befischet;

R: Ja, nicht anders.

R: Ja, Sie haben gefischet.

R: daß ist mir bewust;

## Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthanner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu lassen;

R: Ja, bin ich doch selbst Vielmahl auf dem AuerHan Paltz mit gewest;

R: Ja es ist alles Wahr;

R: Ja, Sie wehrens auch denen Frembden;

R: Es ist mir auch bewust, bin auch beÿ deren Schützen gewest;

## Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanner niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich hab niemalen nichts hiervon gehöret.

R: Niemahlen hab ich daß gehöret

R: Daß Weiß ich nicht, daß Eines von Jhnen, wehre geflöst worden.

R: Nein, von dem Weiß ich nicht, man Spüret auch nichts da, ich selbst bin dagewesen, daß einiges Zeichen da zu finden seÿn;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

Test: 14.

Tobias Siegel.

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

Test: 16.

Matthes Krebs.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Christoph Siebenschuh 65  
Jahr alt.

R: Tobias Siegel, Alt 56 Jahr.

R: Gottfried Heilliger Alt  
39 Jahr;R: Matthes Krebs 52 Jahr  
alt.Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan auß  
Schreiberau;R: Khynastischer Untherthan  
Schlescher Baudenmann;R: Khynastischer Untherthan  
von Petersdorff;R: Khynastischer Untherthan  
von Petersdorff;Art: 3.<sup>ti<sup>o</sup></sup>Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-  
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein, nichts;

Art: 4.<sup>to</sup>Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne  
wolte;R: Wehm der Kayser wirdt  
wollen;R: Wer das Recht wirdt mit-  
bringenR: Wehme es der Kayser  
wirdt zu erkennen.R: Mir gilts gleich wehm  
der Kayser das Recht wirdt  
zusprechen;

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen  
und Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel,

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

R: Ja, ich habs allßo von Alten  
gehöret;

R: Ja, von Alten hab ichs  
Gehört, bin auch mit Schüßen  
gegangen;

Test: 14.

Tobias Siegel.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße  
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer  
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches  
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß hab ich gehöret      R: Ja es ist wahr, ich habe von  
von denen Alten Vorfahren;      Meinem Vater so gehöret, bin auch  
selbst mit dar gewest;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-  
tzen, und Waßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-  
und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets  
deß Wildt Schüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens undt  
Gräbereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch  
Jhre Hütten zum Auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß ist Wahr;      R: Ja, ist wahr;

Art: 3.<sup>o</sup>

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst  
Bediente, und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und

Test: 16.

Matthes Krebs.

R: Ja, es ist mir anders nicht  
bewust;

R: Ja, ich habe Selbst in  
der Hütten gelegen, undt  
habens iederzeit vor das  
Unßrige gehalten;

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

R: Ja, daß hat der Alte  
Förster gesagt

R: Nein, ich kans nicht sagen;

Test: 14.

Tobias Siegel.

Flüße iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben,  
und noch befischen;

R: Ja, daß hab ich auch ge-  
hört.

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Grantzte gehört;

R: Nein, mein Lebetage nicht;

Art: 5. 6. 7. 8.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 9.

Wahr, und Zeugen von Seinen 81 Jährigen Vater Esaias  
Siegel öffters gehöret, daß Er das Graß auf der Teuffels-  
Wiese von den Khynastischen Förstern Vielmahl gekaufft,  
und ein geheuet habe ? Sein Vater habe nicht allein auch allezeit,  
sondern auch Zeuge selbst bieß dato an der Mum-  
mel ruhig und ohne einwandte Einsage gehauen;

R: Ja, daß Weiß ich habe  
allezeit darau gehauet, außer

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

R: Ja, gefischet haben Wir  
auch, wenn Wir sein da gewest;

Art: 4.º

R: Nein, mein Lebetage nicht;

Test: 16.

Matthes Krebs.

R: Ja;

R: Nein, mein Lebetage  
nicht, auch meine Eltern  
nicht;

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

Test: 14.

Tobias Siegel.

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

Test: 16.

Matthes Krebs.

vor 3 Jahren, haben Sie mir daß  
Heu weg gebrennet;

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen Forst Be-  
dienten, und Unterthener, im Weißen Waßer und Elbe deß  
Einen Ufers ungehindert gefischt;

R: Ja,

R: Ja, Sie haben gefischt.

R: Ja.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unter-  
thener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben,  
undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen  
hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun  
Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich  
zu laßen:

R: Ja, daßelbe weiß ich habe  
die Hütten selbst helffen bauen;

R: Ja, ich bin auch Selbst Viemahls  
mitgegangen;

R: Ja, ich bin sebst mit in der  
Hütten gelegen.

R: Ja, ich hab selber Vielmahl  
darinnen gelegen.

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen Niemahl Holtz aus denen  
Sieben Gründen gehauen und geflöbet haben, Zeuge auch der-  
gleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Beÿ Meinem Leben habe  
nichts davon gehöret.

R: Nein, daß gedenckt mich  
nicht gehört zu haben;

R: Nein, davon hab ich nichts  
gehört;

R: Nein, ich mein Tage nicht.

impositum Silentium

Test: 17.  
George Schmidt  
Buch Bortel Macher.

Test: 18.  
George Schmidt  
Schachtelmacher.

Test: 19.  
George Heinitz.

Test: 20.  
Christoph Fiedler.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: George Schmidt alt 68 Jahr. R: George Schmidt, 66 Jahr alt. R: George Heintze, 47 Jahr Alt; R: Christoph Fiedler 66 Jahr alt,

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von Petersdorff; R: Khynaster Unterthan von Petersdorff; R: Kynaster Untherthan von Seyffershau; R: Kynaster Untherthan von Petersdorff;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlaßet seye;

R: Nein; ich kann nichts davon sagen. R: Nein; R: Nein; R: Nein;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: dehme es zu Kombt; R: Mir gilts gleich; R: Was das Recht erkennen wirdt; R: dehme es von Rechts wegen zu kommen wirdt.

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel, vom

109 h

Test: 17.  
George Schmidt.

R: Ja, ich weiß keiner  
andern;

R: Ja, ich weiß es.

R: Ja,

Test: 18.

George Schmidt.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße  
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer  
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? auch daß sich solches  
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, wie ich von Meinen Vor-  
fahren gehöret habe;

R: Ja.

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst  
Bediente und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer undt  
Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben,  
und noch befischen:

R: Ja.

Test: 19.

George Heinitz.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße  
Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer  
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? auch daß sich solches  
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, so bin von denen Vor-  
fahren berichtet worden;

R: Ja.

Art: 3.º

R: Ja daßelbe ist Recht

Art: 2.º<sup>do</sup>

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und  
Wäßer die gräfflich Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khýna-  
stische Forst Bedienten und Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen,  
Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßerey Frey gebraucht  
haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum Auffenthalt  
daselbst haben;

Test: 20.

Christoph Fiedler.

R: Ja, ich habs allßo gehört;

R: Ja, Sie habens ge-  
braucht;

R: Ja.

110

110 h

Test: 17.  
George Schmidt.

R: Nein, ich weiß von keiner andern;

R: Ja Sie haben gefischt.

R: Ja, Sie haben Ihre Hütten dar; hat Sie auch Niemand geirrt;

Test: 18.  
George Schmidt.

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört;  
R: Nein.

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischt;

Ferner Wahr daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

- R: Ja;

R: Ja, Sie haben Hütten dar, und gehen auch hinauß Schüßen;

Art: 4.º

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.

dieße Artic: gehen Zeugen nichts an;

Art: 10.

Art: 11.

Test: 19.  
George Heinitz.

R: Nein, von keiner andern.

R: Ja;

R: Ja, Sie haben Hütten dar, und gehen auch hinauß Schüßen;

Test: 20.  
Christoph Fiedler.

R: Nein;

R: Ja ungehindert.

R: Ja, Sie haben die Hütten, und weiß von keinen, dehme Sie es zu laßen;

111

111 h

Test: 17.  
George Schmidt.

R: Nein ich hab nichts gehört,  
ist auch von unßern Leuthen nichts  
erfahren worden, mein Meister  
ein Schachtelmacher nacher hat vor 48  
Jahren auch schon in der Elbe  
Gründen Schachtel Holtz ohngehin-  
dert geholt:

Test: 18.  
George Schmidt.

Art: 12.  
Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthener niemahls Holtz aus  
denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch  
dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehört.

-----

R: Nein, ich habe nichts davon ge-  
sehn  
noch etwas davon gehört.

impositum Silentium

Test: 21.  
Heinrich Friedrich.

R: Heinrich Friedrich Alt 59 Jahr.

Test: 22.  
Christoph Rilcke.

R: Christoph Rilcke, Alt  
48 Jahr.

Test: 23.  
Elias Reymann.

R: Elias Reymann 52 Jahr  
alt;

Test: 24.  
George May.

R: George May, alt 47 Jahr.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye ?

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von  
Seÿfershau;R: Khynaster Unterthan von  
Hermbsdorff;R: Khynaster Unterthan von  
Hermbsdorff;R: Khynaster Unterthan von  
Hermbsdorff;

112

Test: 20.  
Christoph Fiedler.

R: Nein, ich nichts  
davon gehört.

R: Nein;

R: Was der Kayser wirdt  
aussprechen;

R: Ja, ich habs gehört;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: Wehme der Kayser, undt      R: Wehme es der Kayser zu-  
daß Recht zuspricht;                      sprechen wirdt:

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-  
bien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mum-  
mel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer  
in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer  
hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunn, auch daß sich sol-  
ches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört ?

R: Ja, so weith weiß ich eß.      R: Ja;

Art: 2.<sup>do</sup>Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß biß an obbeschriebene  
Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-

R: Nein;

R: der das Recht erhalten  
kan, gönne ich es am LiebstenR: Ja, ich habe Reden davon  
gehört;

113 h

Test: 21.  
Heinrich Friedrich.

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja Sie habens befischt;

R: Nein;

R: Nein;

Test: 22.  
Christoph Rilcke.

und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets  
deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und  
Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch  
Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß weiß ich auch. R: Ja.

Art: 3.º

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente,  
und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flüsse iederzeit,  
Zu der einen Seithen freÿ befischt haben, und noch befischen.

R: da hab ich gehöret davon R: Ja.  
sagen

Art: 4.º

Wahr, daß er iemahls von keiner andern Gräntz  
gehöret.

R: Nein; R: Nein, ich weiß von keiner  
andern Gräntze;

Art: 5. 6. 7. 8. 9.  
gehen Zeugen nicht an;

R: Nein;

Art: 10.º

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst-  
bedienten und Unterthanen inM Weißen Wasser undt Elbe

114

Test: 24.  
George May.

R: Ja, daß ist mir Bewust.

R: Ja, ich hab auch davon ge-  
höret;

R: Nein;

Test: 21.

Heinrich Friedrich.

R: darbey bin ich nicht gewest,  
weiß auch nichts davon;

Test: 22.

Christoph Rilcke.

deß einen Ufers ungehindert gehöret;  
R: Jch hab gehört davon, gesehen R: Ja;  
hab ichs nicht;

Test: 23.

Elias Reymann.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner,  
ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich  
derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüssen, und Holtzen hinauß  
gehen, bedienen, solches aber niemandt Frembden zu thun ver-  
stattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu-  
lassen:

R: Ja, daß ist nicht anders;

R: Ja, bin vielmahl mit in  
den Gründen gewesen, hab aber  
keinen Frembden angetroffen;

R: Ja, dießes ist mir auch  
bewust:

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahl Holtz aus  
denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch  
dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, mein Lebenszeit nicht R: Von dem weiß ich nicht;  
davon gehört;

R: Jch weiß nichts davon,  
hab auch nichts davon gehört;

impositum Silentium

Test: 25.  
Christoph Rücker.

Test: 26.  
George Breter.

Test: 27.  
Martin Margstein.

Test: 28.  
Christian Margstein.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye ?

R: Christoph Rücker 37 Jahr  
Alt;

R: George Breter 60 Jahr  
alt.

R: Martin Margsteiner, 64  
Jahr alt;

R: Christian Margsteiner  
61 Jahr Alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von  
Hermsdorff;

R: Khynaster Unterthan ein  
Baudenman am Rückenberge .

R: Kynaster Untherthan in  
den Bober Häußern Wohnhafft;

R: Kynaster Untherthan  
Wohnhafft in Bober Häußern;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: dehme es recht wirdt zu  
komen;

R: Es gildt mir gleich wie es  
wirdt erkandt werden;

R: Wehme das Recht zusprechen  
wirdt;

R: der das Beste recht  
frey hat.

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt  
Schleißien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel-

116 h

Test: 25.

Christoph Rücker.

R: Ja, ich habs von Förstern  
gehöret;

R: Ja, Hütten, Sie Selber von  
dem Weiß ich, bin auch  
Selbst mit gewest;

Test: 26.

George Breter.

Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer,  
in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Wasser hin-  
auf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches  
allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß hab ich Vielmahl  
gehöret;

R: Ja, das hab ich gehört viel-  
mahl;

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß hab ich allezeit so  
gehöret;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän-  
tzen, und Wälder, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-  
und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets deß  
Wildt Schüßens, Holtz, Asche und Zunder Brennens, undt Gräßereÿ,  
Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Ihre Hütten  
zum Auffenthalt daselbst haben;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschischen Forst Bediente,  
und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße,  
iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischt haben, undt  
noch Befischen;

117

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja, von unßeren Vorfahren  
hab ich es allß Vernom-  
men;

R: Ja, es ist mir wohl Be-  
wust;

Test: 25.

Christoph Rucker.

R: Bey dem Fischen bin ich nicht mit gewest, aber gehört hab ichs wohl, daß Sie gefischt haben;

R: Nein;

Test: 26.

George Breter.

R: Ja, das hab ich gehört vielmahl;

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein von keiner andern.

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß haben Sie geredet, wann Sie draußten gewest, bin ich auch Selbst darbey gewest, wie Sie gefischt haben;

Art: 4.<sup>o</sup>

R: Nein, ich hab mein Lebtage von keiner andern Gräntze gehört;

Art: 5.<sup>o</sup>

Insonderheit wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg, auf der Teuffels Wiese an ander auch Böhmische unterthaner, Innsonderheit an Michäel Fuckner, von der Böhmischen großen Appe unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel jahr hindurch verkaufft haben;

R: Ja daß ist mir wohl bewust. R: Jch bin nicht dabey gewesen, habe es aber hören sagen;

Art: 6.

Ferner Wahr daß Zeuge und sein Vater Daniel Breter so 70 Jahr alt, erst vor 20 Jahren gestorben, und Baude-

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja.

R: Nein, mein Lebestage von keiner andern Gräntz gehört, noch weder eine gezeiget worden;

R: Von dießem weiß ich nicht;

118 h

Test: 25.  
Christoph Rücker.

Test: 26.

George Breter.

Mann am Seiffenberg gewest, auch das Graß am Weißen  
Wasser hinunter etliche Jahr ungehindert eingehauet;

R: Ja, Er hats ungehindert ein  
gehauet, ich hab auch selbst ge-  
holffen;

Art: 7.

Wahr und Zeugen offt von Seiner Mutter Christina geb.  
Lübichin<sup>2</sup> gehört, /: so über 70 jahr alt gewesen, undt  
in Ihrer Jugendt bym Khynastischen Oberförster, auf  
denen Haynen gedienet :/ daß Sie öffters gesehen, daß die Böh-  
mischenb Leuth zu Jhm kommen und Jhm das Graß auf der  
Teuffels Wieße gegen Erlegung eines gewießen Zinßes Viel-  
mahl abgekaufft haben;

R: Ja, daß hab ich gehört  
von Meiner Mutter;

Art: 8.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner von  
Marschedorff, und andere böhmische Unterthaner mehr,  
das Graß auf der Teuffels Wieße dem Khynastischen  
Förster George Liebich vielmahl abgekaufft haben;

119

Test: 28.  
Christian Margstein.

R: dießes habe ich gar Viel-  
mahl gehört von Meiner  
Mutter und andern

---

<sup>2</sup> muß wohl Liebich heißen.

Test: 25.  
Christoph Rücker.

R: Von den hab ich gehört  
von unßern Leuthen daß Sie  
gefischt haben, bin aber  
selbst nicht mit gewest;

R: Ja Hütten haben Sie dorthen  
haben Sie auch keinen andern  
Zu gelaßen;

Test: 26.  
George Breter.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten und Unterthener im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischt.

R: Ja, daß weiß ich, daß  
hab ich vielmahl gehöret;

Art: 11.  
Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten und Unterthener, itzo noch in den Sieben Gründen, Ihre Hütten haben, und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, Viel weniger noch biß dieße Stunde Wißentlich zu laßen;

R: Ja, daßhab ich auch  
gehöret;

Test: 27.  
Martin Margstein.

R: Ja, daß hab ich auch hören  
sagen;

Art: 9.º

gehet Zeugen nicht an;

Art: 10.º

R: Ja, ich habe selbst gesehen  
Fischen;

R: Ja.

Test: 28.  
Christian Margstein.  
R: Ja, daß weiß ich auch;

R: Ja, Sie haben vielmahl  
darinnen gefischt;

R: Ja, dißes ist wahr;

120 h

Artic: 12.

Wahr daß die hohen Elbischen Unterthener Niemahl Holtz  
aus denen Siebengründen gehauen, und geflöbet haben  
Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht  
gehört.

Test. 25.	Test. 26.	Test. 27	Test. 28.
R: Nein, ich hab nichts gehört;	R: Nein, ich habs niemahl gehört;	R: Nein, ist mir nicht wißendt.	R:Niemahlen gehört;
	impostium Silentium		

Test: 29.  
Melchior Großmann.

Test: 30.  
Elias Siegel.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Melchior Großmann,  
53 Jahr Alt;

R: Elias Siegel, 54  
Jahr alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft er seye.

R: Graff Herbersteinischer  
Arnßdorffischer Unterthan,  
im KrummenHübel Wohn-  
hafft;

R: Geppersdorffischer  
Unterthan in der Laußitz.

Test: 29.  
Melchior Großmann.

Test: 30.  
Elias Siegel.

Art: 3.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung  
zu diesem Zeugniß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein, mir ist nichts  
versprochen worden.

Art: 4.º

Wehm Er den gewin der Sachen am  
Liebsten gönne wolte;

R: Es bekomme einer wer da  
viel.

R: Wehme es von Rechts-  
wegen zu gesprochen werden  
wirdt.

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen  
und Schleißien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel,  
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo  
daß Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am  
Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen  
Elbe Brun, auch daß sich solches allßo verhalte, Er  
von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ?

R: Beým Weißen Brunnen  
wo itzo die Bauden steht;

R: Ja, daß ist wahr, ich  
hab es von Meinem Seeligen

121 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

Sagte mein Vater, ruht in Gott.  
Wahr 97 Jahr alt, zu dem  
Ambtmann von Fischbach, in Beÿ-  
sein Meiner, hir gehen die Grän-  
tzen in dem Wasser hinein, was  
herüber ist gehört zu Schließien,  
und was drüben ist, gehört  
zu Böheimb, welches mein Vater,  
von meinem Großvater der 105  
Jahr alt gewest, sol gehört haben.

Test: 30.

Elias Siegel.

Vater der über 80 Jahr  
alt, und Gräntz Förster ge-  
west ist, allßo gehöret.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene  
Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffen-  
stein und Khÿnastische Förster Bediente und Unter-  
thaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und  
Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben,  
und noch brauchen, auch Ihre Hütten zum Auffent-  
halt daselbst haben;

R: Ja beÿ Meinem Leben  
weiß ich, daß Sie allezeit  
sein dort gewest, auch mein  
Vater selbst mit gewest, sindt  
auch noch Hütten dar;

R: Ja, dich bin ein kleiner  
Knab gewest, da ich hab  
müßen mitgehen;

Test: 29.

Melchior Großmann.

Test: 30.

Elias Siegel.

Art: 3.<sup>to</sup>

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthanen, obbesagte Grantz Wäßer und Flüße iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, ich weiß daß die Förster darin gefischt haben;

R: Ja, ich hab auch selbst darinnen Fischen müßen, da auch deß Oberförsters Vater dahin geschickt;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Grantze gehöret;

R: Sie haben hin und her geredet

R: Nein, es ist nichts anders

Art: 4.<sup>to</sup>

Insonderheit Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brückenberg, auf der Teufels Wiese, an andere auch Böhmische Unterthaner, insonderheit an Michäel Fucknern, von der Böhmischen großen Appe, unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahr

122 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

hindurch verkaufft haben.

R: Jch weiß nicht, außer von  
andern Leuthen gehört ?

Test: 30.

Elias Siegel.

R: Ja, daß ist wahr. ich habs  
vom Liebich und meinem Vater  
gehört.

Art: 6. 7.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 8.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner  
von Marschdorff und andere Böhmische Unterthanen mehr,  
das Graß auf der Teuffels Wieße, dem Khÿnastischen  
Förster George Lübich viel mahl abgekaufft haben;

R: Ja,

Art: 9.

Wahr und Zeugen von Seinem 84 Jährigen Vater Esaias  
Sigel öffters gehört, daß Er das Graß auf der Teu-  
ffels Wiße von den Khÿnatischen Förstern Vielmahl  
gekaufft und eingehauen habe; Sein Vater habe  
nicht allein auch allezeit, sondern auch Zeuge selbst bieß  
sato, an der Mummel, ruhig, und ohne ein anders Ein-  
sage abgehauen;

R: Ja, an der Mummel  
gehauen;

Test: 29.

Melchior Großmann.

Test: 30.

Elias Siegel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß die khÿnastischen  
Forst Bediente, und Unterthanern, im weißen Waßer,  
und Elbe, deß Einen Ufers, ungehindert gefischt;

R: Ja, Sie haben gefischt, ich R: Ja;  
bin auch einmahl dabeÿ gewest;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und  
Unterthener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hüt-  
ten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt  
zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen,  
solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet  
haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wißentlich

zu laßen:

R: Ja, Sie haben die Hütten al- R: Ja;  
dar, pflegen dahin auß zu gehen,  
bin selber mit gewest, habe aber  
Niemandt Frembdes allda gesehen;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen niemahl Holtz  
aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben,  
Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht  
gehöret.

R: Daßelbe weiß ich nicht, weil R: Nein;  
ich nicht davon gehört;

impositum Silentium

Test: 29.  
Christoph Gläser.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt  
er seye ?

R: Christoph Gläser, 80 Jahr  
alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft er seye.

R: von Greiffenstein.

Art: 3.<sup>to</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder  
Bedrohung zu dießem Zeug-  
nüß veranlaßet seye;

R: Nicht das wenigste;

Art: 4.

Wehm Er den gewin der  
Sachen am Liebsten gönne  
wolte;

R: Wehme Gott ? und der  
Kayser es gönnet;

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie lang Er in Gräfflich  
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

Art: 2.<sup>do</sup>

Wie lang Er in Gräfflich  
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

124

nales

Herrschaft Branna und Starckenbach.

nischen Diensten Förster gewesen und wie weith Er Seinen Belauff von Hermsdorff damahls gehabt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß zwischen Böhmen, undt Schleißien die Jser, und Mummel die Gräntz halten, undt sich solches allßo Verhalte. Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, und Zeugen wohl Bewust, daß an die Jser, und Mummel die Gräflich Schaffgotschischen Herrschaft Greiffensteinischen Forst Bedienten und Unterthaner

R: 35 Jahr, bin ich Förster gewesen, biß an die Jser Wiese, und Jser.

R: Ja, daß ist Wahr.

R: Ja, daß ist mir alles bewust.

124 h

Test: 1.<sup>o</sup>  
Christoph Gläser.

stets deß Wildtschüßens,  
Holtzens, Asche, Zunder Bren-  
nens und Gräßerey, sich  
gebraucht haben, und noch  
gebrauchen;

Art: 4.<sup>o</sup>

Wahr, daß Er solches alß  
Er noch in gräßlichen Schaff-  
gotschischen Greiffensteinischen  
Diensten gewesen, selbst viel  
Jahr gethan, auch dieße  
Gräntzen so belauffen  
habe;

R: Daß ist auch wahr.

Art: 5.<sup>o</sup>

Wahr, daß auch die gräßfl:  
Schaffgotschischen Greiffenstei-  
nischen Forst Bedienten und Un-  
therthaner, besagte Beyde  
Flüße Jederzeit zu der

R: Ja, daß ist auch eben-  
mäßig wahr;

Testis. 1.<sup>o</sup>  
Christoph Gläßer.

eine Seithen Frey befischt haben  
und noch befischen

Art: 6.<sup>o</sup>

Wahr, daß er Niemahlen von  
keiner andern Gräntz ge-  
höret;

R: Ja, daß ist auch wahr;

Art: 7.<sup>o</sup>

Insonderheit wahr, daß Er von  
keiner Gräntze über den Kamm  
deß Gebürges zwischen Böhmen  
und Schleißien wißete;

R: Daß weiß ich nicht.

Art: 8.<sup>o</sup>

Wahr, daß Er daselbsten  
kein Gräntz Steine niemahles  
gesehen, noch auch dem George  
Sacher von Rochlitz einige  
angewisen habe;

R: Nein, niemahlen.

125 h

Testis. 1.<sup>o</sup>  
Christoph Gläßer.

Art: 8.<sup>o</sup>

Wahr, daß der George Sacher ihm mit Versprechung eines Weenigens zu gemuttet, und auch durch andere zu muthen lassen, daß Er sagen sollte, die Gräntzen giengen über die Gebürge;

R.: Daß ist wahr;

Nachdem dann unter dehnen Starckenbacher Zeugen, der erste Paul Preißler beÿ den Eÿlfften Articul, einige Puncta berichtet, Contra dießen obgedachten Greiffensteinischen Zeugen Christoph Gläsern, allß solte Er, wegen einer andern Gräntze, auf den Kämmen, sich etwas haben Verlauthen laßen, Jngleichen der vierdte Starckenbachische Zeuge George Sacher, ad Articum 2<sup>dum</sup> auch etwas davon erwehnet;

So ist auch darüber die Confrontation gesehen;

Dem Gläser ist vorgelesen worden, was der George Sacher berichtet; daß viel Er gantz nicht einräumen, sagt: hetten Jhme Geldt gebothen, andere Gräntzen zu weisen; Er habe aber keine anderen gewust, allß wie Sie von Jhme und denen andern Schleißischen Zeugen benennet;

Jngleichen ist ihme auch vorgehalten, was Paul Preißler außgesagt, Er sagt es seÿ wohl dreÿ oder Vier Jahr, da hetten Sie von Jhme solch ding begehret, daß er sagen solle, und Geldt gebothen, Er habe aber sich nicht ein gelassen, wießete auch keine andere Gräntzen.

Ferner ist Jhme fürgehalten daß der Zehende Starcken-

Der Sacher sagt, Gläser habe vertröstet, ein ander mahl es zu weisen;  
Gläser sagt, wiße sich nicht zu erinnern, hette auch keine andere gewust;

Der Preißler hat etwas kühne Jhm gesagt, hette vertröstet, nach Ihrer Meinung Gräntzen zu weisen;  
Der Gläser sagt, es würde es kein Mensch reden können, daß er welche andere iemahls gewisen;

126 h

bacher Zeuge Christoph  
Schreiber Außgesagt;  
Er habe sich vernehmen  
lassen, er wisse von  
vergrabenen Gräntz  
Steinen.

Der Gläser sagt erstlich,  
er erinnere sich Seiner nicht  
daß er Jhn kenne; Allß  
nun der Schreiber sagt;  
daß es zu Cuntzendorff ge-  
wesen; So sagt der  
Gläser, Er sey damahls  
Truncken gewesen, wieße  
so genau alles nicht, aber  
daß wiße er, daß er kei-  
andere Gräntze, über  
Berge gewust, noch gewisen  
habe; Darauf sagt der  
Schreiber, das Gläbers Sohn  
hette gesagt, es wehren  
Gräntzen, die weiße sein  
Vater, und noch ein Alt  
Mann, und sonst niemand;

Weiter sagt der Gäßer,  
von alten Zeiten habe Er ge-  
höret, daß Herr Skrzinetzkÿ  
solte beschuldiget worden seÿn,  
daß beÿ Seiner Zeit Gräntzstei-  
ne Versetzt worden wehren,  
noch von A<sup>o</sup><sub>p</sub> 1592. her, aber  
Er wiße davon keinen Grundt  
zu sagen, habe Sie nicht gesehen;  
Sagt dabey die Fichten zwischen  
Fridtlandt und Greiffenstein  
hetten in Unstrittigen Grä-  
tzen gestanden, mit den Taff-  
lichen dort an ein ander, und  
gingen so forth im Grunde;

127 h

Testis 2.<sup>do</sup>  
Christoph Männich.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt  
er seye?

R: Christoph Männich, 42 Jahr  
Alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Von welcher Herrschafft er seye.

R: von Greiffenstein.

Art: 3.<sup>tio</sup>

Ob Er durch einige Versprechung  
oder Bedrohung zu dießem Zeug-  
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

Art: 4.<sup>o</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen  
am Liebsten gönnen wolte;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr, und Zeugen wohl Bewust,  
daß zwischen Böhmen und Schlesi-  
en, die Jser und die Mummel  
die Grantz halte, auch daß es  
dem allßo seye, Er von Seinen  
Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß habe er gehö-  
ret, von Seinem Vater, undt  
Vorfahren;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr, und Zeugen Wohlbewust,  
 daß biß an die Jser, undt Mum-  
 mel die gräflich Schaffgotschische  
 Herrschafft Greiffensteinische Be-  
 diente und Unterthener, sich  
 stets deß Wildtschüßens, Holtzens,  
 Asche, und Zunder Brennens,  
 und Gräßerey Frey gebraucht  
 haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, die Strackenbacher  
 sein nie hinkommen;

Art: 3.<sup>o</sup>

Wahr, daß auch die Graff  
 Schaffgotschisch-Greiffensteinische  
 Forst Bedienten und Untertha-  
 ner, besagte Beyde Flüße, ie-  
 derzeit zu der einen Seithen  
 Frey befischt haben, und noch  
 ohne einige widerrede befi-  
 schen;

R: Ja, auf einer Seithen deß  
 Flußes;.

128 h

Art: 4.º

Wahr, daß Zeuge nicht allein selbst, sondern auch deßen Vorfahren über 80 Jahr unaußsetzlich die Fischerey in dießen Flüssen, auf beyden Ufern gemiethet, und die eine helffte deß Miettgeldes in Böhmen nach Friedlandt, die andere helffte aber in Schleißien in das Greiffensteinische Forst- und Renth Ambt geliefert Jetzo laßen die Greiffensteinische Forst Bedienten, das Schlessische Ufer stets befischen, die Fische nach Friedeberg bringen, und daselbst verkauffen, und das Geldt zum Greiffensteinischen Rent Ambt abführen:

R: Ja, ich habe den gantzen Fluß, so wohl auf Einer allß der andern Seithe befischet;

129

Art: 5.º

Wahr, daß Er niemahl von  
Einer andern Gräntz gehört;

R: von keiner andern Gräntze  
wieße er nichts

Test: 3.<sup>tio</sup>  
Hannß Ellßner.

R: Hannß Ellßner, alt 50  
Jahr, Oberförster zu Grei-  
fenstein

R: Niemahlen überredet  
oder was versprochen;

Test: 4.<sup>o</sup>  
Hannß Mährle.

Wie Zeuge heiße, wie Alt? und von welcher Herrschafft  
R: Hannß Mährle, Förster zu R: George Rücker, Förster zu  
Giehren, in Greiffensteinscher Querbach, in Greiffensteinischer  
Herrschafft, alt 55 Jahr; Herrschafft, alt 54. Jahr;

Art: 2.<sup>do</sup>  
Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: im geringsten nichts; R: Nein, es seÿ Jhm nichts  
versprochen;

Art: 3.<sup>tio</sup>  
Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen  
wolte.

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen  
und Schlesien die Jser und Mummel die Gräntz halte  
auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 6.<sup>o</sup>  
Jßrael Schwedler.

R: Jßrael Schwedler  
Förster in Ullersdorff  
alt 63 Jahr;

R: Es seÿ Jhme nichts  
nichts Versprochen.

130 h

Test: 3.°

Hannß Ellßner.

R: Ja, sein Vater, und noch zwey von Jhrem Geschlecht Wehren Oberförster gewesen, die hettens allßo allezeit geglaubt und berichtet;

Test: 4.°

Hannß Mährle.

R: habe es iederzeit gehört wie es nicht anders;

Test: 5.°

George Rücker.

R: von alten Leuthen habe er es gehöret;

Test: 6.°

Jßrael Schwedler.

R: Er habe es gehöret von Seinen vorfahren, sein Vater sey 98 Jahr alt gewesen;

131

Art: 2.d°

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser und Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten und Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, daß sey Wahr;

R: Ja, daß sey Wahr;

R: Ja, daß habe Er gehört;

R: Ja, daß sey Wahr;

Art: 3.tio

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seiten Frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey das Fischen geschehen;

R: Ja, das Fischen zu vier seithen sey Wahr;

R: Es sey auch wahr.

R: Ja, es geschehe noch heutigen Tages;

131 h

Test: 3.<sup>o</sup>  
Hannß Ellßner.

Test: 4.<sup>o</sup>  
Hannß Mährle.

Test: 5.<sup>o</sup>  
George Rücker.

Test: 6.<sup>o</sup>  
Jßrael Schwedler.

132

Art: 4.<sup>o</sup>

Wahr, daß er niemahl von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein wiße keine andere;

R: Niemahlen habe Er was anders gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Nein wiße keine andere;

impositum Silentium;

impositum Silentium;

Test: 7.  
Hannß Elßel.

Test: 8.  
Christian Kutschenreiter.

Test: 9.  
Heinrich Neumann.

Test: 10.  
Jeremias Neumann.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Hannß Elßel zu Mühlseiffen Förster, auß der Herrschafft Greiffenstein, alt 38 Jahr;

R: Christian Kutschenreiter, Förster von Friedberg, alt .... Jahr;

R: Heinrich Neumann, Förster zu Flinßberg, alt 54. Jahr;

R: Jeremias Neumann an der Jser Wohnendt alt 48 Jahr;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nichts seye Jhme Versprochen;

R: Nichts seye Jhme Vesprochen;

R: Nichts seye Jhme Versprochen;

R: Nichts habe Zu gewarten, auch nichts kriegt;

Test: 7.  
Hannß Elßel.

R: Wehm in Gott, und der  
Kayser gönnet;

R: Er könne es nicht anders  
sagen, habe es gehört;

Test: 8.

Christian Kutschenreitter.

Art: 3.<sup>tio</sup>  
Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen  
wolte.

R: Wehrs Glücke hat;

R: Ja, Sein Vater seÿ 80 jahr,  
seÿ biß an die Jser kommen,  
habe nicht weiter gekonnt, müße  
liegen bleiben, von Jm, undt  
vielen andern habe er es gehört;

Test: 9.

Heinrich Neumann.

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen  
undt Schlesien die Jser und Mummel die Grantz halte auch daß den  
allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, habe kein andere An-  
weisung;

Art: 2.d<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt  
Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffen-  
steinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß  
Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräße-  
reÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen;

Test: 10.

Jeremias Neumann.

R: Wehm es Gott giebt;

R: Ja, es seÿ so;

Test: 7.

Hannß Elßel.

R: Ja, daß wiße Er;

Test: 8.

Christian Kutschenreitter.

R: haben sich deßen Frey ge-  
braucht;

Test: 9.

Heinrich Neumann.

R: Ja;

Test: 10.

Jeremias Neumann.

R: Es seÿ wahr;

Art: 3.<sup>tiº</sup>Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinischen  
Forst Bedienten undt Unterthener besagte beÿde Flüße, ie-  
derzeit zu der einen Seiten Freÿ befischet haben, und noch  
befischen;R: Ja, haben so gefischet  
und Fischen allßo noch;R: Ja, daß seÿ geschehen und  
geschehe noch;

R: Sie fischen zu einer seithe;

R: Ja, daß seÿ so;

Art: 4.<sup>º</sup>

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Niemahls habe er von  
anderer Gräntze gehört;

R: Nein, von keiner andern:

R: Hat nichts anders ge-  
hört;

impositum Silentium;

impositum Silentium;

134 h

Test: 11.  
Tobias Ertel.

Test: 12.  
Christian Scholtz.

Test: 13.  
Anton Dreher.

Test: 14.  
George SiebenEichen.

135

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie alt, und von welcher Herrschafft er seye ?

R: Tobias Ertel von der  
Jser, alt 30 Jahr;

R: Christian Scholtz, von der  
Jser, alt 57 Jahr;

R: Anton Dreher, Scholtz von  
Flinßberg, alt 46. Jahr;

R: George SiebenEycher  
geschworner von Flinßberg  
alt 74 Jahr;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: nichts Versprochen;

R: hat kein Vesprechen;

R: hat kein Vesprechen;

R: Sey Jhm nichts Verspro-  
chen;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehme es Gott gönnet;

R: gönne es iedem;

R: Gönne es, wehm es Gott  
gönnet;

R: das kümmere Ihn nicht;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt  
Schlesien, die Jser, und Mummel, die Grantz halte, auch  
daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit  
gehört;

Test: 11.

Tobias Ertel.

R: Ja, daß habe er gehört;

Test: 12.

Christian Scholtz.

R: Wiße keine andere Gräntze; R: Ja, daß habe er gehört,  
von vielen Leuthen;

Test: 13.

Anton Dreher.

Test: 14.

George Sieben Eýcher.

R: Ja, von Alten habe er  
es gehört;Art: 2.d<sup>o</sup>Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,  
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-  
dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes,  
Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben,  
und noch gebrauchen;

R: Es seÿ nicht anders;

R: Ja;

R: Ja beÿ Seiner Zeit, und vor  
Seiner Zeit;R: anders weiß er es  
nicht;Art: 3.<sup>tio</sup>Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische  
Forst Bedienten undt Unterthanen besagte beÿde Flüße, iederzeit  
zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es seÿe so;

R: Ja, Ja Sie habens Gefischet; R: Ja, daß ist auch allezeit  
geschehen;

R: Ja, es seÿ geschehen;

Art: 4.<sup>o</sup>

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntz gehöret;

R: Nein, Er habe es nicht  
gehört;

R: Wiße keine andere;

R: Wiße keine andere;

R: Hat nichts anders ge-  
hört;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 15.  
Christoph Hirte.

Test: 16.  
Christoph Glaßer.

Test: 17.  
George Weißke.

Test: 18.  
Hannß König.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Christoph Hirte Schaufel-  
macher, alt 48 Jahr;

R: Christoph Glaßer, von der  
Steinbach, alt 46 Jahr;

R: George Weißke, von Flinß-  
berg, alt 77. Jahr;

R: Hannß König Flinßber-  
ger Glaßträger, alt 75 Jahr;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Er seÿ nicht beschencket  
noch bedrohet;

R: habe nichts zu hoffen;

R: seye nicht Erkauft;

R: habe nichts krieget.

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: gönne es dem Rechten;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-  
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß den  
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: hab es allezeit ge-  
hört;

R: habe es von Vorfahren  
gehört;

R: habe es von Alten gehört;

R: Ja habe es allezeit sein  
Lebtage gehört, wie er es  
itzundt höre;

Test: 15.  
Christoph Hirte.

R: habe es gesehen, undt  
gehört;

R: Ja.

R: habe von keiner andern  
Grantz gehört;

Test: 16.  
Christoph Glaßer.

Art: 2.d<sup>o</sup>  
Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: habe Selbst Zunder gebrannt  
und wisse es;

Art: 3.ti<sup>o</sup>  
Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: geschehe noch Täglich von  
langen Zeiten her;

Art: 4.<sup>o</sup>  
Wahr, daß er niemahls von keiner andern Grantz gehörtet;  
R: Wiße von keiner andern  
Grantz;

Test: 17.  
George Weißke.

R: habe es allezeit gehört;

R: habens gehört, nie sehen  
Fischen;

R: Wiße nicht anders;

Test: 18.  
Hannß König.

R: Er habe es nicht ge-  
braucht, dächte wohl daß  
es so were, wie er es gehört;

R: Sie fischen noch, undt  
haben gefischet;

R: Hab nichts anders ge-  
hört;

Test: 19.  
Hannß Wolschlein<sup>1</sup>.

R: Hannß Wolschlein von Flinß-  
berg, alt an Jacobi 76 Jahr;

R: habe nichts zu hoffen;

R: Wehms Gott gönnet;

R: von Seinem 84 Jährigen  
Vater, und 98 Jährigen Groß-  
Vater habe es gehört;

Test: 20.  
Heinrich Hirte.

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seye;  
R: Heinrich Hirte, von Flinß-  
berg, alt etliche Viertzig Jahr;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-  
nüß veranlaßet seye;

R: Nicht bedrohet, nichts zu ge-  
schenckt;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.  
R: Wehms Gott, und das Recht  
gönnet;

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-  
ßien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem  
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;  
R: Er sey sein Tage, an keine  
Gräntze kommen, aber allß Er  
28 Jahr gewesen, hette Er  
umb die gegendt helffen Zun-  
der brennen.

Test: 21.  
Hannß Hirte.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

R: Hannß Hirte, von Flinßberg  
alt ohngefehr 50 Jahr;

Art: 2.<sup>do</sup>

Art: 3.<sup>tio</sup>

R: Sey Jhme alles gleich;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

R: Hette es Vilmahl gehört,  
von seinen Vate, und andern  
Alten;

Test: 22.  
Anton Hirte.

R: Anton Hirte von Flinß-  
berg, alt 40 Jahr;

R: habe nichts Zugesagt,  
nichts kriegt.

R: Wehms Gott gönnet;

R: Ja sein Vater etliche 70  
Jahr, habe darinnen gefischt  
und Viel andere Alte;

<sup>1</sup> Wolstein

Test: 19.  
Hannß Wolschlein.

Test: 20.  
Heinrich Hirte.

Test: 21.  
Hannß Hirte.

Test: 22.  
Anthon Hirte.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßens, Holtzes, Asche, Zunder, und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, daß wirdt noch alle Tage gebraucht, wie für alters;

R: Hab es gehört, und sey dabey gewesen;

R: Gar viel mahl hab er es gehört, und sein Vater habe offt allda gefischt;

R: Sie habens gethan, werden es thun, und thun es noch;

Art: 3.<sup>ti</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischt haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey wahr;

R: daß sagen die alten Leuthe; R: Ja.

R: So viel Jhme Bewust seye, von den Jser Leuthen;

Art: 4.<sup>o</sup>

Wahr, daß Er niemahlen von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Wiße keiner andere Gräntze;

R: Hab nichts gehört, habe sich auch Schlecht bekümmert;

R: Wiße keine andere Gräntze;

R: Sein Tage von keiner;

impositum Silentium

impositum Silentium

140 h

Test: 23.  
Tobias Rößler.

Test: 24.  
Christoph Kiesewalter.

Test: 25.  
Christoph Lau.

Test: 26.  
Jeremias Schwedler.

141

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seye;

R: Tobias Rößler von Flinßberg, 55 Jahr Alt;

R: Christoph Kiesewalter, von Flinßberg, biß 46 Jahr Alt;

R: Christoph Laue, von Flinßberg 42 Jahr alt;

R: Jeremias Schwedler von Hermsdorff, 70 Jahr alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: der das Recht hirzu hat;

R: daß wiße der Liebe Gott;

R: gildte Jhm gleich wehrs kriegte;

R: laße es an Seinen Orth gestellet seyn;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleißien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Tobias Rößler, habs gehört, und habe selbst da gearbeitet;

R: vom Großvater der 101 Jahr gewesen, und andern alten habe gehört;

R: So lange allß Jhn gedencke habe er es gehört;

R: Ja habe es von Eltern und GroßEltern gehört;

Test: 23.

Test: 24.

Test: 25.

Test: 26.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthanner, sich stets deß Wildtschüßens, Holztes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: so weit Jhme bewust von Alters her, und bey Seiner Zeit;

R: habens gebraucht und Brauchen noch;

R: Ja so lange es Jhm gedенcke;

R: Ja, habe es allezeit gehört;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthanen besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Wiße nicht anders;

R: daß wisse Er gar wohl;

R: Ja.

R: Ja, habe es gehört, aber nicht gesehen, sey weith davon

Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: sey Jhme kein andere bewust;

R: von anderer Gräntze habe er nichts gehört;

R: Nein, niemahls;

R: Nein, niemahls;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 27.

Christoph Buchelt.

Test: 28.

Tobias Hirte.

Test: 29.

Anthon Klöß.

Test: 30.

Heinrich Kurtz.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Buchelt von Hermsdorff, 77 Jahr Alt;

R: Tobias Hirte, von Hermsdorff, 53 Jahr Alt;

R: Anthon Klöß, außm Greiffensteinischen 50 Jahr alt;

R: Heinrich Kurtz von Haußdorff, 40 Jahr alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte;

R: Meinet wegen mags kriegen wer es wil;

R: Jhm gielts gleich wehms Gott wil;

R: Er wünschte, daß Sein Lebelang kein Streit darumb gewesen wehre;

R: IWehms Gott wirdt geben;

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlessien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 27.

Christoph Buchelt.

R: Ja, habe von Alten  
gehöret;

Test: 28.

Tobias Hirte.

R: Es sey Jhme von 26 Jahren  
selbst Bekandt und hab es auch  
von Alten gehöret;

Test: 29.

Anthon Klöß.

R: Allezeit habe Er davon  
gehöret;

Test: 30.

Heinrich Kurtz.

R: von Alten Leuthen habe  
er es gehört;Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: So weith allß ihm gedenckt habe es auch gesehen, sey auch auf dem Auer Han Paltz mitgangen;

R: Ja, habe es gehöret;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja habs gesehen nur  
gehört;Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: habe es allßo gehört;

R: Ja, es sey so;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja, habs gesehen und  
gehört;Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Nein niemahls;

R: habe nichts gehöret;

R: Kein andere Gräntze habe  
er Vorher erfahren;

R: Sein Lebetag nicht;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 31.

Christoph Kieswalter.

Test: 32.

Hannß Weýner.

Test: 33.

Anthon Weýner.

Test: 34.

Baltzer Seybt.

## Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seýe ;

R: Christoph Kieswalter von  
Hermbsdorff, 49 Jahr alt;R: Hannß Weýner, von Ullers-  
dorff 55 Jahr;R: Anthon Weýner, von Ullers-  
dorff, alt 56 Jahr;R: Baltzer Seybt von Regens-  
berg, 73 Jahr alt;Art: 2.<sup>do</sup>Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-  
nüß veranlaßet seýe;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehm es zu kombt;

R: Es seý Jhme gleich wehms  
Gott giebt; R: deme es Gott giebt;R: Wehms Gott im Him-  
mel vergönnet;

## Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schließien,  
die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem  
allßo seýe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;R: Er hab gehört, Jser und  
Mummel halte die Gräntze:R: Ja, habens gehört seý auch  
offt mit dorth gewesen:R: habe es Vielfältig von Seinen  
Vorfahren gehört;R: von Seinem Vater so 80  
Jahr gewesen, und andern  
Vorfahren, habe er es ge-  
hört;

Christoph Kieswalter.

Hannß Weýner.

Anthon Weýner.

Baltzer Seybt.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: habe es allßo gehört, daß es geschehen;

R: daß sey Jhm gar wohl bewust, hette selber Zunder helffen machen;

R: Ja, habens gebraucht, Brauche auch noch;

R: Ja, so lange es Jhm gedencke, und von Vorfahren hab er es auch gehöret;

Art: 3.<sup>ti</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischt haben, und noch Befischen;

R: habe es auch gehört;

R: Sey vorhin geschehen, undt geschehe noch;

R: habe es gehört, auch selbst gesehen sey vielfältig dabey gewesen, die Fische hinein getragen;

R: habe es oft gehört, und die Fische bringen sehen;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: habe Jhme Niemandt anders gesagt;

R: Nie habe er von andern Gräntzen gehört;

R: Nein;

R: Wiße andere Gräntze nicht;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 35.  
Friedrich Goteldt.

Test: 36.  
Anthon Schwedler.

Test: 37.  
Christoph Heinitz.

Test: 38.  
Heinrich Rößler.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Friedrich Goteldt von Regens-  
berg, 70 Jahr alt;

R: Anthon Schwedler, von Krobs-  
dorff 66 Jahr alt;

R: Christoph Heintze, von Krobs-  
dorff, alt 56 Jahr;

R: Heinrich Rößler Scholtze  
von Egelsdorff 80 Jahr alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem  
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Einem so gutt, allß dem  
andern;

R: Wehms Gott ! und der  
Käyser gönnet;

R: Wehms Gott ! gönnet;

R: Wehms Gott ! gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-  
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem  
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Ja es habe gehört, von  
vilen Alten:

R: Ja, haben es von Seinen Eltern  
und GroßEltern so auch Forst Leu-  
the gewest, gehört:

R: Er habe es von Alters her  
allßo gehört;

R: habe es gehört von vilen  
alten Leuthen, und seyn Jhme selbst  
daß er mitgangen, wohl bewust, auch  
seine Groß Eltern es Jhme berichtet  
haben;

Test: 35.  
Friedrich Goteldt.

Test: 36.  
Anthon Schwedler.

Test: 37.  
Christoph Heintze.

Test: 38.  
Heinrich Rößler.

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, dießes ist eben auch;

R: Ja biß auf heutigen Tag;

R: Ja, daß Wiße er gar wohl, habe es auch offt gehört;

R: Ja, es sey so;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Ja;

R: Ja;

R: habe es von alten Leuthen;

R: habe es nie anders gehört;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Nein;

R: habe nie von andrer Gräntz gehört;

R: Nein;

R: so wenig, allß von andern Gräntzen;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 39.  
Christoph Bernt.

Test: 40.  
Tobias Ertel.

Test: 41.  
Heinrich Ertel.

Test: 42.  
Zacharias Elger.

Ad. Generalia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Bernt von Rabißhau, 64 Jahr alt;

R: Tobias Ertel, von Rabißhau 70 Jahr alt;

R: Heinrich Ertel, von Rabißhau 71 Jahr Alt;

R: Zacharias Elger von Rabißhau 66 Jahr Alt;

Art: 2.<sup>do</sup>

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: dem es von Rechts wegen gehört;

R: Wie Gott ! und der Kayser wil;

R: Jhm verschlägt es nichts;

R: Wehms von Gott bescheret ist;

Ad. Specialia

Art: 1.<sup>o</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesi- en, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 39.

Christoph Bernt.

R: Ja, sein Vater sey 82 Jahr  
gewesen, der und vil andere  
haben es Jhme berichtet;

Test: 40.

Tobias Ertel.

R: Sein Großvater sey 88 Jahr  
gewesen, der habe Jhm schon zu  
Seiner Zeit davon gesagt;

Test: 41.

Heinrich Ertel.

R: Ja, daß habe Er von Eltern und  
GroßEltern gehöret, sey auch dabey  
gewesen, wenn Holtz gezeichnet wirdt;

Test: 42.

Zacharias Elger.

R: von Alten Vorfahren  
sey es die gemeine sage  
gewesen;

Art: 2.<sup>do</sup>

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,  
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-  
dienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche,  
Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben, und noch ge-  
brauchen;

R: habe es von Seiner Kindtheit  
an gehört;

R: Ja, wiße es von Alten  
Zeiten her;

R: Ja, sey Jmmer so berichtet  
worden;

R: Ja, haben es gebraucht, von  
Alten Leuthen habe er es ge-  
höret;

Art: 3.<sup>tio</sup>

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst  
Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit zu  
der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Er sey mit auf den Gräntzen  
unterschiedlich gewesen;

R: Ja, daß geschehe noch, wie  
vor Alters;

R: Ja, Sie hetten von Alters  
her Recht darzu;

R: haben es, wie er gehöret  
zu einer seithe gebraucht;

Art: 4.<sup>to</sup>

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;  
R: Nein, habe keine andere Grän-  
tze in Wißenschafft gebracht;

R: Nein;

R: Nein;

R: Er wisse gar nichts davon;

impositum Silentium

impositum Silentium

Santum

Hochgebohrner Gnad  
Gnädig und Hochgebittende Hrn, Hrn.

Nachdem ich bey verweisen Post mein anderweitige geherl:  
Relation geschlossen, und folgenden Tages in Rochlitz um  
sich mit denen gesammelten H. Commissionen baulaulet hatt,  
wurde der Rückweg angetreten, anhero aber und einen  
böhmischen dioulgeiten Rede angemerkt, daß nemblich diese  
so lang geschwebte differenzien binnen 4 wochen ein  
decisum und Endschluß an ihren würden; damit kein  
Zweifel daß Ew. gn. , wenn es nun cim justiffina causa  
coquitione geschehen möchte, an der Besichtigung keine  
Mißfallen haben würden; alldieweil aber das Gegentheil  
deß mit seinem Ponven, con attentinüs, quæ ex parte  
often in jure et facto wohl begründet einzuwenden ist,  
durch zudringen vermendet, und darau leicht ein übereill  
und höchst præjudicialichen Ausschlag wachsen kann, So wäre  
freylich zu wünschen daß dieser importantum Sache Zeit gelaßen,  
und secundum nomen et formen jana darinnen progediret  
werden möchte; weil aber dieses, wie uns allen Umständen  
anpeinet, gar nicht zu haben stehet, Es müste denn der

wie wohl um vorgreifliche gedanken, allermaßen vielleicht solche  
denen, mit welchen Ew. gn. in diesen wichtigen werck vor der  
Communication pflegen werden, approbation finden werden,  
daß Ew. gn. Ewig gegentheil sich mit viel oder weniger  
(welches letzter nicht zuvermuthen stehet) von dem in zweifel  
gezogenen, Ew. gn. aber vor Gott und Rechtswegen, in  
außweisung so stattlicher beweißthümer, deren sich regen  
wieder muß nicht rühmen kann, zuständigen gebürgen im  
gantzen sich zu finden stellen lassen wolle oder nicht, so  
keine unrichtige mutilation, derer von Gott und der Rechte  
selbst gestellten, und durch so viel Scenta rechtmäßig præ-  
dirten Gebürg und grentzen einlassen, oder dadurch deren  
Herrschaften in eine imporable Dekenoration zu setzen, confери-

ren, sondern lieber, wenn gegentheil zu desttieren imm disponirt werden könnte, vexam aliuo alio modo i.c. p. nummos redimiren möchte. Ew. gn. könnte zwar aufbringung des Geldes bey itzigen kleinen Zeiten bedencken verursachen; sich vertrau aber zu Gott, daß sich solche freunde finden, und Ew. gn. in diesem Kummer auch

152

selfloß laßen werden; zu welchen ende auf meine Pflichtmäßige Sorgfalt und corpeartion getreulich zu contribuiren alle extrema anwenden werde. Nur allein, daß 1.) der Terminus Exsolutionis gleichwohl eeventuliter zulänglich, und 2.) die Zahlung ehender zu præsentiren nicht accordiret werde, biß 3.) Gegentheil durch eine kräfttge Renunciation bey der böhm. Landtaffel, seine vermeinte jura an Ew. gn. transferiret, und 4.) durch eine abermahlige v. beyden Provinzen constituirte Commission, zum überfluß die von der Natur ohnedem genüßlich anweisende grentzen, mit Margsteinen Ersetzten gewehnet haben werde, außer deme man schwerlich einen ruhigen Possession sich jemahl würde zuvor genißen haben.

Wegen der Greifenberger anliegen wird das Memoriale beym Königl. Obermbte nechstens eingereicht, Gott secundire obig und diese Angelegenheit, deßem treuen Obsicht alles befohlen in unwandelbahrer Submission verbleibende  
Ew. hochgräfl. Gn:

Greiffenstein den 16. Septembr.

Ao. 1701

Unterthänigst und  
treuehorsambster  
Knecht  
MDV. Wallenberg

Jch Georgius Becker, untensatzter Hofferichter, und wir Hannß Seyffert, Matthes Scholtz, Paul Stiglitz, Geschworne Hoff- und Land Schöppen der Kayserlichen Land-Gerichte zu Lewenberg, bekommen und thuen kundt öffentlich für allermänniglich. Nachdem sich zwischen den wohlgebohrnen Herrn Allbrecht Gottfriede Krymezký von Ronaw auff Gilemnitz und Christoph Schaffgotsch genannt auff Kÿnast, Greiffenstein und Kämnitz freÿ herrn zu Trachenberg, Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler Grantz Streit ereiget, auf von der Röm: Kay: Maytt: unsern allergnädigsten Herrn dero- wegen Comission außgeschrieben, dieselbige aber auß eingefallener Verhinderung biß anhero unfortgestellet bleiben, daß wir dennoch neben den Hogffgerichte zu Hirschberg und den Edlen Wohlbenambten Ehrenvesten Heinrich von Borau zu Keßelßdorff und Christoph von Spiller zu Schoßdorff von Lande unß zugeordnete Person auff Befehl und Anordnung des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochbenambten Herrn Bernden von Zedlitz auff Hartmannßdorff, und den Königl: Burglehn zu Buntzlau p. Röm: Kay: Maytt: Raths, der Fürstenthümer Schweidnitz und jauer Hauptmans, sowohl auff wohlgedachte Herr Christoph Gotthard Cnatzlers Sr: G: Erforderung wir mitlerweil der Grantzzeichen

178 h

mahl inmaßen und derselbten von deen Leuthen die darumb gutte Wißenschafft gehabt, gezeiget worden, besichtiget und auffgemercket haben, was folgt. Alß wir den 17. Tag des Monaths Septembris in diesem lauffenden 95igsten Jahre, von Vllersdorff durch Hernßdorff an der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen das Grentzenfloß genanndt, sind wir wie obgemeldet von vielen alten leuthen berichtet worden, daß esß das Grentzenfloß genennet werde, und zwo Bräntze in solchen fall, deren ein die Herrschafft auffm Greiffenstein, die andre denen von der Schwerta zustehn, an solchen Grantzefloß stehet eine Fichte, die Dreßelfüchte ge-

nant, welche dreÿ Gräntzen zeigt, eine der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und dritte denen von der Schwerta zuständig. Von dieser Fuchte an, biß zu dem Jserborn soll die Gräntze seÿn zwischen dem Herrn auff Friedlandt, und dem Herrn auff Greiffenstein, welche alß wir angangen, haben daßelbig beÿm Jserborn etlich viel des Herrn auff Friedlandt Unterthanen zum theil alle betagte Leuthe antreffen. Alß nemblich Hannß Lindmann Scholtzen zur Mildten Eichen, Hannß

179

Wolckenstein von Liebenau, Niclas Kolin des Herrn auff Friedlandt Förstern, Gregor Wolckenstein, seinen Schöffen von Lußdorff, welche alle in Lorÿ seÿn Caspar Leppachs Burggraffen, und Christoph Neumanns des Herrn auff Friedlandt Schützens, einhellig berichtet und angezeigt, daß die alte und rechte Gräntz gehe von dem jserborn gleich dem Floß nach, biß an den käulchen Buchberg, da die beyde Jser zusammenstoßen, wusten auch, dieser Orthe von keine andern nachbarn, denn von der Herrschafft auff Greiffenstein, und daß hinter dem käulichten Buchberg, da die kleine Jser in die große fällt, dreÿ Gräntzen einander treffen, deren ein der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Überhalb dem Jserborn, ungefähr zweÿer Gewende lang oben auff dem kamme, haben wir ein neues Geflecke fürdem, welches etlichermaßen bereumet, und an beyden Seithen an kleinen und großen Bäumen gefleckt gewesen, angetroffen, diesen sind wir erstlich auff den Schwartzbachberge zu nachgegangen, von denen über den langen Berg, über den Maßfleck, und nochmahls auff den Riesenkampfes; von denen wir auff den Hinderberg kommen

179 h

da der kampfes hinter den zwo Zacken zwischen auff am höchsten ist, welcher unß auff ein sehr großen Stein gewiesen, den amn wegen der Markzeichen und Gruben, so darauff gewesen, den Reibe-

napfstein genannt, und darüber ist das Geflecke beydes an Steine und Bäumen gegangen; Alß wir abermal alte un junge Leuthe, so allda gewesen, angere-det, und besprochen, ob ihnen auch wießentlich, daß zuvor dieser Ort einiger Streit gewesen, oder aber ob sich auch die aus Böhmen vor deßen solcher Ort und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantwortet, daß Sie ihr Lebentage nicht allein von keinen Streit sieser Orthe gehöret, sondern hätten alle Zeit die Herrschafft auff Greiffenstein für die Erb-Herrschafft deren Orth und Gebürge erkannt und gehalten dafern eß ihm auch gleich zurecht aufferlegt würde, so wüsten Sie kein anders auszusagen; Von danne sindt wir wiederumb in dem Geflecke über den Mittelkampff gangen, da sich das Knieholtz angefangen, und sich über die Kramswiesen in dem Geflecke auff einen Berg der Reffentreger genanndt kommen; Von dann sindt wir über das Schnee Gebürge an den Böhmer

180

steig kommen von dannen in den Mummel Grund, da sich das Knieholtz geendet, und die Mummel ihren Vrsprung hat, kommen; allda unß viel alte Leuthe, insonderheit aber George Austen, und Hanß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebs ein Schnerder, George Hübner, Peter Liebieg, Melchior martin vnd Mathes Grabs von Petersdorff, item Andreas Reiche auß dem Schreibershau Gründtlein berichtet, daß die rechte Gräntze Zwischen böhmen und Schlesien von den Ursprung der Mummel für das rechte Mahl- und Gräntzzeichen gehalten werden; wusten auch nichts anders, denn deß von dem Ursprung der Mummel, biß an den Ort, da die Mummel in die große Jser einfällt, und wiederumb an der großen Jser nauff, biß der Ort, da die kleine Jser in die große einfluß, unterhalb dem keulichten Buchberge die Gräntze sey, und gehöre beydes an der Mummel und Jser, da ein Vfer diesseits in die Schlesien der Herrschafft auff Grieffenstein, das ander Vfer aber gegen Böhmen gelegen, andere Herrschafft und hätte sich solches neu Gefleck aller-

erst innerhalb dittehalb Jahren gefunden; diesennach sind wir den Fluß der Mummel nachgangen, welcher unß auff eine Hülle zugeführet, so von den Losherrn wie wir berichtet, erbauet worden, darinn wir Zwey Gebundt Zündtstrücke

180 h

neben etlichen Fischerzeugen gefunden, sind wir also furchtlos gangen, biß wir an den Ort kommen, da der Mummel unter der Jserkampff, in die große Jser einfällt; Allda unß wiederumb viel alte Leuthe glaubwürdig berichtet und angezeigt, daß die rechte und alte Mahlzeichen zwischen der Herrschafft Böhmen und der Herrschafft in Schlesien seyn, und all hier wie berichtet gewesen, wäre der Vrsprung der Mummel bieß an den ort, da dieselbe in die große Jser einfleust und an der großen Jser zunauß nach der kleinen Jser zu, welche halb nach dem keulichten Buchberge in die große Jser einfällt Und von dannen an soll der Leuthe Anzeigen seyn, bieß er den Jserbrunn daß eine Vfer jenseits der Herrschafft auff sein Landt, das ander aber diesseits der Herrschafft auff Greiffenstein zustehen. Von dannen sindt wir an der Jser hinauff gangen, und an ein Wäßerlein kommen, so das Lämmer Wasser genandt wird, welches die Kÿ nastischen und Greiffensteinischen Gütter unterscheidet, allda wie viel Leuthe antreffen zu denen Greiffensteinischen Güttern gehörig, alß nemblich Paul Glaubitzen, Christoph Schweidlern, Paul Feisten, Jacob Vogte von Scoßdorff, Michäel Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin und Hannß Schweidlern von Vllerßdorff, George Leonhard Caspar Teichmann und George Wehner von Flinßberg, Hanß Weißke und Christoph Gebauern von Regensberg, Caspar Sendern, Hannß Wollhern und George Kiesealtern von Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen und

181

Martin Grimmen von der steine, Hannß Weißke, Andern Kiesealtern, Hannß Vogten und Christoph Scholtzen auß dem Gühren<sup>1</sup>, Antonium Kiesealtern, Michael Petzoltten und Abraham Wünschen von Egelsdorf, welche allesamt einmüthig Bekandt und außgesaget, daß von der Kleinen Jser

---

<sup>1</sup> Giehren

Mummel- oder LämmerWaßer an, biß zu dem Jserbrunn die rechts und alte Gräntze sey zwischen ihrer Herrschafft auff Greiffenstein, und der Herrschafft auff Friedlandt, und gedachte Sie gar nichts, daß dießfalls einiger Stritt gewesen wäre; J aeiß hätten etliche ihrer dieser Ort ohn allen Anstoß und Verhinderung gehauet, gearbeitet, geklozelt, und wäre ihnen mitgegeben worden, Sie sollen mitnichten über die Mummel /: ist die große Mummel genannt :/ arbeiten, so würden sie wohl geschützt und gehandhabet werden. Sind also diese nach forder gegangen und an den tieffen Grund-Waßer in der Jserwiesen endlich den 21. Aeptembris durch den Fehrbeutel<sup>2</sup> wiederumb gegen Vllersdorff ankommen, nachdem wir mit großer Mühe und Gefahr Vier Tage lang in dem Gebürge umbgewandert hatten. Deßen zu Uhrkunt und mehrer Beglubigung haben wir unser der Hoff Gerichte Insiegel hierauff gedrucket, Geschehen und gegeben den 22. sten Tag Monathhs Septembris, nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Im fünffzuehnhundert und fuff und Neuentzigsten Jahr p.

181 h

Jch Bernhardt Joseph Hoffmann der Kay: und Königlichen Weichbildts, Stadt Lewenberg regierender Bürgermeister, Königl. Hofferichter selbstens Weichbildes und der Ritterlichen Maltheser OrdensCommenda Goldtberg Hauptmann p. Uhrkunde und bekenne hiemit wo noth vor allermännigl: daß hiebevord stehendes Instrument über die vorgenommene Begrantzung der Greiffenstein und Kynastischen Gebürge, auß denen Königl: Goffgerichts Acten gleichlautend, und von Wort zu Wort transhumieret worauff plen: Tit: Herrn George Friedrich von Reibnitzes und Schreibendorff p. der Hochreichsgräffl: Schaffgotschischen Herrschafft Greiffenstein hochwohlverordneten Herrn Hauptmanns p. Beschehems Begehen unter dem großern Insiegel der Königl. Hoffgerichte und nachgezogener Hofferichterlichen Unterschrift wohl wißendlich und sonder Gefährde außgefertiget worden. So geschehen Lewenberg in loco auto-regiæ Præfecturæ ordinario den 26. Januarii, nach

---

<sup>2</sup> Fehrbeutel = Flinsberg

unser Seeligmachers Geburth im Entausendt, Sechshundert  
und fünff und Achtzigsten Jahre.

182

Copia

Von der Stadt Greiffenberg vidimis wegender  
Jser grantz Anns 1537

Wir Bürgermeister Vndt Rathmann der Stadt  
Greiffenberg, bekennen vor allen vndt jetzlichen  
waß wesens würdens oder standes die seindt  
dem dieser vnßer Brieff und Siegel virkombt  
das was der Edle gestreng vnd Ehrenveste  
Herr Ullrich Schaff Ritter aufm Kÿnast vnd  
Greiffenstein, vnser Erbherr Ein Rechtlich be-  
kenntniß vorgetragen vndt gezeiget hat, welches  
wir nach Nutdurft überlasen vndt besichtigt  
Jngleichen Siegel auch an Schrifften gantz vnversehrt  
Vndt vnvermarckolt vermerckt vnd wie folget  
von worte zu worte befurden.

Jch Mertten Tempel der Zeit geordneter Richter  
der Erbgerichte In der Stadt Friedeberg am  
Queße, vndt wie hernach beschreiben mit nahmen,  
Lorentz Jüngemichel, balthasar dreÿschuch, Matthes  
büttner, hanß grabs, george Jser, Anthonius gerbig,  
vnd Thomas maupl, geschworne Schöppen daselbst.  
Wir bekennen Jn vndt mit dieser Vnder Schöppen  
brieffe von Jedermänniglich das für vns Jn be-  
setzter gerichtsbannndt, vndt gehegter dinge Erschienen  
Jst

182 h

Der Edle gestreng und Ehrenveste Herr Ullrich  
Schaff Ritter aufm Kÿnast vndt Greiffenstein vndt hat  
mit sich, wie sich des zu Rechte gebühret vorbracht seinen  
Vnterthanen Michael Weÿseken von Krobsdorff ainen Mann  
des alter über hundert Jahr vndt allda vor recht genannten  
seinen Unterthanen des Eÿdes mit welchem Er Jhme Zur

Unterthänigkeit Verpflicht Quittiret vndt gefraget  
Vndt zu Rechte Ein Bekentnuß der warheit was  
Jhme Wißentlich wehre die grentzen Zwischen Jhme  
vndt anderer Herrschafften So auff den hohen gebürge  
auff Jhnen Stoßendt, belangende Auff solch Rechtlich  
begehren Jst Michell die Außenrum Seiner Kundtschafft  
auffen Eydte Erkandt und gefalt daann zu verführen  
mit Leiblichen auf außgerekten Fingern alsonach  
verführten vndt gethanen Eydte, Sagte offgedachte  
Michel Weÿssen Freimütig, das Jhme wißendt  
wehre vndt auch von seinen Vorfahren nicht anders  
gehört habe, wie das das Waßer die Jßer genandt  
auff der herren Gitzschen gütter Entspringe vndt  
hielte die gräntze nieß an den keulichten Buchberg  
was dißhalb der Jßer Vnd dem hohen Schneegebürge  
darauffen der Eÿßenberg breyt lege das wehre  
der herren Gotschern waß aber Jber halb der Jßer  
lege das wehre der herren von Bÿberstein  
wie weit Es aber Jber halb am Wasser hinauff undt  
hinab der herren von Bÿberstein wehre, das wehre  
Jhm vnbeuust Esß hetten auch der Herr gotzschen  
Leuthe dießhalb den hohen gebirge kein Vndt

183

mit Haÿnney, ascherwerck dreßlerwerck undt  
mit anderer arbeit genossen vndt gebraucht, von  
Jedermann vngehindert Mit solchen Wörthen Entlöst  
Er seinen Eydte des zu neuen Vrkundt vns mehren  
glauben haben wir diesen Brieff mit obgemelter  
Stadt Friedenbergs Innsiegel welches wir In den  
gerichtshendlen gebrauchen wißentl. auffgedruckt  
bekräftigen laßen geschehen Vndt gegeben zu  
Friedenberg am Queiß auch gehegetter gerichtsbanc  
den Freÿtag vor Pfingsten<sup>3</sup> an Tagen Nach Chrsti  
Vnsers Herrn geburth Im Funddzehnten hundert vndt  
Sieben vndt dreÿßigsten Jahre, des zu waren  
bekennznuß haben wir bürgermeister vndt Eath-

---

<sup>3</sup> Freitag vor Pfingsten 1537 = 18. Mai. 1537

mann der Stadt greÿffenberg Jnnsiegel unten auff  
dieß vidimus wÿßentlich drucken lassen, geschehen  
Vndt gegeben am Sonntage Nach Laurenty<sup>4</sup> Nach Christi  
Vnser lieben herren geburth Tausendt Fünffhundert  
vfindt Jm acht undt dreÿßigten Jahre

L. S.

183 h Leerseite

184

Verzeichniß

Der bekäntnüs des Edlen Gestrengen vndt Ehren-  
vesten Herren Hansen Schoff Gotsch genannt  
auff Kÿnast vndt Greiff Stein Vnterthanen  
So sie nach Auffgegebenen Eÿde Jnn Sachen  
die Klein Vndt großen Jser Sambt dem Buch-  
berck Vndt derer gräntzen anlangendt den  
11 dieß Monaths Maÿ außgesagt Vndt  
publiciret Sambt den Formen Innmaßen den  
Schöppenbrieff. Sodan verfertiget worden  
Wischen dem Edlen wohlgeborhrnen Herren herrn  
auff Friedlandt, Vndt dem auch Edlen Wohl-  
gebohrnen Herrn Herrn auff fora alß Jhren Gnad.

Nahmen der Vorgefalter

gezeuge

George Ölssner Scholtze zum Giehren

Paul Schwedler zu Krobsdorff

Lorentz Scholtz zu Krobsdorff

Barthel Weÿßke Jnn Kessel

Anthon Weißke Jnn Giehren

Brett Anthon zu Petersdorff

Michel Krebs Jm Schreiberhau

Georg Kausch Jm Rabishau

Hanß Merten Zum Neudorff

---

<sup>4</sup> Sonntag nach Laurentius 1538 = 11. August 1538

184 h

Wie 11 Vntersatzter Richter vndt Schöppen der Stadt Friedeberg am Queße Bekennen hiermit Vndt Thun kundt das vor vns im gehagten ding Erschienen Ist George Ölßner Scholtze zum Giehren Ein Mann Eines Justrichtichen Erbaulichen Wandels Seines Alters im 62 Jahr Vndt demnach Er vndt des Edlen wohlgebohrnen Gestr. Ritter Herren Herren Friedrichen von Redern, vndt Hammerstain auff a.. Tost von Ruppersdorff p. Röm: Kaÿs: Maÿtt: Rath vnd derselben Kammer Jnn ober Vndt Nieder Schlesien præäsidenten p.

Hiervon verordneten Antwalden in sachen der grentze der großen vndt kleinen Jser Sambt dem Buchberck anlangendt Vmb seines wißen alß Ein Vorgestalter gezeuge Warhafftiger bekänntnuß, vndt außsage beschuldiget worden. Habe Er Ernenter Görge Elßner Nach angegebenen Eÿde, wie sichs nach ordnung der gerichte vndt Rechten Eignet vndt gebühret gezeugt Vndt bekand an Äÿdes Stat das Er Von seinen Herrn Vatter Michal Wescken, Welcher Vmb 5 Vierdzig. Jahr alt gewesen zum öfftern gehöret daß Waßer die große Jßer genandt die grentze zu der

185

Herrschaft Fiedelandt bieß auff den keulichen Buchberg. Da die beÿ Jsern zusammen kommen dem solle die grentze sich anfahen Zwischen der Herrschaft auffm New vndt der herrschaft Friedelandt was auch allewegen für Ein grantze gehalten Worden. Vndt hette auch alle wegen gehöret, das Ein lochter auffm Buchberg in Einer Buchen seÿ Zu Einem Zeichen der grentzen. Dieß seinem gezeugnuß So Er an Eÿdes Stadt gethan zu wahren bekänntnis haben wir obstehende Vntersatzbar Richter vndt Schöppen p. Diesen Vnsern Schöppenbrieff mit Vnsern, gewöhnlichen Gerichts Insiegel bekräftige So

geschen Friedeberg am Qweiß den  
Tag des Jahres

Ander Zeuge Paul  
Schwedler

Wie 11 Vntersetzter Richter p. wie droben  
Im Ersten gezeug vndt Schöppenbrieff d.  
Erschienen Jst Paul Schwedler zu Krobsdorff  
Ein mann Vmb die Zweÿ vndt Sechzig Jahr  
auf Eines Ehrbaren auffrichtigen Wandels  
vndt demnach

185 h

hat Ernenter Paul Schwedler C. gezeuget  
vndt bekanntt an Eÿdes Stat das Er von dem  
Edlen gestr. Ritter Herrn Vlrichen Schaff-  
Gotsche genandt auff Kÿnast Vndt Greiffenstein  
In Gottselligen Zum offtern auff die große  
Jßer wildt zu schießen geschicket worden  
der seÿ ein befohlen worden, das Er Vber die Jßer  
nicht gehen Sollte, denn das Eine Vfer an der  
großen Jßer seÿ der Herrschafft Friedelandt Ange-  
hörig bieß an den Buchberg; da die kleine Vndt  
große Jßer Zusammen kommen, da hebt sich die  
grentze an zwischen der Herrschafft Friedelandt  
vnd der herrschafft Nawe, dieß seien gezeugen  
zu wahren Vrkundt C. wie folget d.

Dritte gezeuge Christoph Schwedler

Wie N. Vntersetzter Richter Vndt Schöppen  
wie droben am Ersten gezeug vndt Schöppen brieff  
Jst Erschienen Christoph Schwedler Ein Mann Eines  
Vntadelhafften lebens, des Herrn auff Greiff-  
Stein förster an den Gräntzen der Cron Böhmen  
Vndt demnach Er Von des C. der etc.

Hat Ernenter Christoph Schwedler gezeuget vndt  
bekennet an Äÿdes Stat das Er in alle wege vndt  
Jugendt auff wehre berichtet worden das das ...

Vfer an der großen Jßer der Herrschafft

Friedlandt zugehörig seÿ, vndt die grentze  
hebe sich am keulichten Buchberge da die  
beyde Jßern zu hauffen fallen.

Diese seien gezeugnüß (. zu wahren Vrkunden  
wie in dem C. Ersten p.

Vierde gezeuge Lorentz Scholtz  
zu Krobsdorff

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.  
(. Wie droben im Ersten gezeug vndt Schöppen  
Brieff d. c. Jst Erschienen Lorentz Scholtz  
zu Krobsdorff vndt demnach Er von des  
Edlen Wohlgebohrnen.

Hatt Er Ernenter Lorentz Scholtz d. gezeuget  
Vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er von seinen  
Vatter Anthon Scholtzen welcher Vber hundert Jahr  
alt gewesen. Bericht Samb. das Ein Vfer an der  
großen Jser der Herrschafft Friedlandt zugehörig.  
Seÿ bieß an den keulichen Buchberg. Da wie  
beyde wasser die Jsern Zusammen fallen; dieß  
seinen gezeugnuß zu wahren Vrkundet p.  
wie in der Ersten p.

Fünffter Vndt Sechster gezeuge  
Barthol Weißken Jm Kessel  
Anthonj weiscken zum gieren  
gebrüder

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.  
wie droben Jm Ersten gezeug vndt Schöppen  
Brieff d. Jst Erschienen abrthel weißken Jm  
Kessel Seines Alters Jm Sechtzigstehn  
Vndt demnach Er von des Edlen p.

Hatt Er Jetzt Ernenter Barthel weißken p.  
gezeuget Vndt bekandt an Eÿdesstadt das  
Er von seinen Vatter Hanß Weißken welcher  
die Siebentzig Jahr alt gewesen. Vndt für zwanzig

Jahren gestorben berichtet worden, wie das  
Eine Vfer an der großen Jser der Herrschafft  
Friedlandt zu gehörig Sey hette Es auch  
alle wege dafür gehalten, p.

Der Sechste gezeuge vndt Bruder  
Jst aufs Schwachheit halben nicht  
Erschienen

Der siebende gezeuge Brett Anthonj  
zu Pettersdorff.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der Richter  
wie folget u. Jst Erschienen Brett Anthonis zu  
Pettersdorff Ein Mann Vmb hundert Jahr des ab  
vndt demnach Er von den Edlen Vndt wohl gebohren.  
Hat Er Jetzt Ernenter Brett Antonis p. gezeuget vndt  
bekandt an Eýdes Stadt das Er Von seinen Vatter  
welcher auch Vber wo Jahr als gewessen.

187

Vndt vor 30 Jahren gestorben, bericht, Samb  
auff den keulichen Buchberge Ein lachter  
In Einer buche sey die hielter die grentze zwischen  
Etlichen herren in Böhmen.

Dieß seinem Zeugnuß p. zu wahren Vrkundt p.  
wie obstehet p.

Der acht gezeuge Michel Krebs im  
Schreiberhau.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der  
Stadt wie droben Jm Ersten p. d. Jst Erschienen  
Michel Krebs in Schreiberhau. Ein man Vmb die  
Siebentzig Jahr alt, Vndt dem nach Er von des Edlen p.  
Hat Er Ernenter Michel Krebs p. bezeuget Vndt  
bekandt an Eýdes Stadt das Er zu mehr mahlen.

Von Casper Fischern gehöret, welcher Elter  
alß 100 Jahr alt gewesen; das an dem keulichten  
Buchberge vier hervon grentzen zusammen  
kommen Sollen als der Herr Graff Friedlandt  
Naw. Gilemitz vndt Greiffenstein.

Dieß sein gezeugedt. So Er an Eýdes Stadt  
gethan p. Zu warer Bekentnis, haben

wir obstehende Vntersatzter Richter vndt Schöppen.  
diesen Vnsern Schöppenbrieff mit gewöhl.  
wie folget p.

187 h

Der Neundte gezeuge Görge  
Kausch auß dem Rabißhau p.

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen p.  
Jst Erschienen Görge Kausch des Herren auffm  
Greiffenstein förster Jm Rabishaw, welcher Etzliche  
Jahr des alten herrn /: Srn gnad. diener geweßen  
Vndt demnach Er von des Edlen wohlgebphrnen p.  
Hat Er Jetzt Ernenter Georg Kausch Er gezeuget  
vndt an Eýdes Stat bekandt, das Er zum öffter mahl  
auff die Jsser geschicket worden wildt zu Schüssen.  
So wehre Jhm alle Wege angezeiget, das, das Eine Vfer  
an der großen Jsser der Herrschafft Friedelandt  
zugehörig; Sey biß an den keulichten Buchberck  
Dieß Seinen gezeugnuß zum Vrkunde p.

Der Zehende gezeuge  
Hanß Mehrle

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen der ....  
das Erschienen Jst Hanß Mehrlen Herren Hansen  
Gottschen diener vndt Jägermeister, vndt demnach  
Er von des Edlen p.  
Hat Er Jetzt Ernenter Hanß Mehrlen p. gezeuget  
vndt an Eýdes Stadt aussgesagt. das Er  
zum öfftern von dem alten herrn Vllrich Gottschen  
auff die Jser Wiesen zu Schießen abgefordert worden

188

Vndt das Eine Vfer an der großen Jsser sey  
dem herren auff Friedelandt zugehörig biß  
an den Kaulichten Buchberck. Es sindt auch  
der herrschafft Schützen zum Mehrmahlen,  
Wann sie auff der brunf gewesen zu Jhmen  
kommen mit Ein ander gessen Vndt getruncken.  
auch bey Einander gelegen, auff den Morgen.  
Seý Ein Jeder Wieder an seinen orth gegangen,  
das habe Er von seinen Vatter Anthonj Mehrlen

auch in allewege von Kindtheit auff gehöret.  
Dieß seinen gezeugnuß So Er an Eýdes hat  
gethan, Zu mehrem bekäntnuß haben wir  
Vntersatzter Richter Vndt Schöppen diesen  
Vnsern Schöppen Brieff mit Vnsern gewöhl.  
gerichts Insiegel bekrefftiget So geschehen  
In Friedeberg am Queiße am Tag p.  
vndt Jahre p.

193

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn  
und Böheimb Königl. Mayl: unsers allergnedigsten  
Herrn wir N. und N. President undt ver-  
ordnete Cammer rätthe, in ober und nieder  
Schleßien, Uhr Kundten hir mit daß  
wir Anno Sech Zehn hundert dreÿ und  
vuertzig den fünfften Augusti an den  
damalß gewesen Rendschreiber der  
herrschaft Kÿnast, Carl Schwinghammer  
nach gesetzte Sechß stück Forst Zettel  
wie die Förster die wälder un der herr-  
schaft belauffen sollen, verordnet und  
ab gehen lassen.

1. Alß vors Erste, demnach beÿ Schaff-  
gotschischen Regierung weillen die herrschafften  
zu ein ander gehöret, den Schmiedeberger  
Förster beßerer gelegen, alst andere gewesen  
Ein ziemliches in die Kÿnastische Herrschaft zu  
belauffen befohlen gewesen, und sich zeit hero  
Titul herrn Graff Tschirnius die Herrschaft  
Schmiedeberg besessen hisiger Herrschaft  
Gräniz recht, oder belauff nicht wollig in  
acht genommen, Alß wird hinführo George  
Liebig Förster in der Bauden unter den  
großen woh solche in acht halten und  
in dieser gräniz rechten anfangen Seinen  
belaufes an dem arnßdorffer holz von  
arnßdorffer holtz an die Sieben gründe

193 h

biß an die brenneyer Elbische und worschendorffer herrschafften, auß Sielber und teuffels wiesen waßer am weißen greniz waßer hin auff biß an den Elben brun, von Elbenbrun, biß in den risen grundt, hinter der risen Kuppen hien inn in Schindel grundt, auf dem Kampff vom Kampff auf den gränizstein auf dem hohen gebürge vom gränizstein, biß auf den Eulenstein, vom Eulenstein biß auff denen Rabenstein, an Hanß reibinger granizen von der biß auff daß Plancjwaßer, an die kleine lomniz von der Kleinen Lomniz an den gift und rothen seiffen vom rothen Seiffen an daß King holtz. Hanß reibnizen Gränize an daß gräniz waßer die große lomnitz, von der großen lomnitz hinunter an ein anders mit hanß reibnizen genitzen des wäßerlein am granitz wäßerlein hier auf an den Mard grund vom Mordt grunde an die gierßdorffische gräniz, ans kalte brünnlein und an daß lange tannen waßer von dannen an Matz wolffen zu hermsdorff försterey auff die darinnen durch rinnende und Ent-

194

springende waßer alß da ist der ursprung deß Seiffen unter den arnsdorffer holtz deß bechels anfang unter den dreÿsteinen deß lange tannen waßer unter dem durren hübel, der große teich aus solchem daß brücken waßer, der kleine teich aus Solchem die große lomnitz der Kalte Seiffen auß der Seiffen gruben die kleine lomnitz auß der Schuch gruben und dannen die Plackwiz derer Ursprung anfängt unter der Eule, auff solche flüße Sohl Er gutte ob acht halten, niemand darinnen zu fischen, mit waß

gelegenheit es auch geschehen möchte, noch  
In der Förstereyen zu Schießen, holtz zu fällen  
Aschen an schädlichen orten zu brennen gräs-  
sereien zu gebrauchen es Sey dann daß holtz  
zu vor mit dem alhier beÿ dem rentambt  
haltenden Marcktzeichen ordentlich beschlagen  
und die Graßleuth dieße alhier gegen  
ordentlichen zinß Empfangene zeichen vor  
zu weißen haben nicht vorstatten, und  
sich also zu verhalten alß sein treu  
und Eidt mit sich bringet vor Solche  
mühwaltung aber Sol Jhme Jährlich  
von weinachten

194 h

biß wieder weihnachten an besoldung ge-  
richtet werden;

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber abreichtet allerhand Jägerrecht  
und Stau geld, wird er vermöge der aus  
gesetzten waldordnung nach, von den liefe-  
rungen gezahlet werden, deßen zu mehren  
glauben habe ich solche bestallung unter  
meinem Petschafft und unterzogeenen hand  
schrift bestreckt. Signatum rentampt  
Kÿnast den 6 Junÿ 1643

2. Vors andere demnach mir jüngst  
verwichenen 30. April deß lauffenden  
1643 Jahres von der hoch löbl.  
käys. Camer die Inspection deß  
waldt ambts gnädig anbefohlen als  
hab ich Jn besichtigung Solches nicht al-  
lein großen Schaden übl. Haußung  
Sondern auch Keinen rechten auß  
gemessene belauff zwischen den Förster  
befunden, solche unordnung nun hin  
förder abzustellen, alß sol Matthes

wolff Förster zu

195

Hermßdorff Seinen belauff anfangen vor dem hummelberge zwischen hermß und Petersdorff, da die Pauern an der herrschafftes angrentzen an den quirlen hinauß auf die Schnee gruben und hohe gebürge, an Elbenbrun biß an die böhmischen granizen deß herren von Starckenbach an dem gebirge herauff, biß an daß rotte waßer vom Rothen waßer biß an daß Ehrlich, vom Ehrlich biß an daß Arnßdorffer holtz, von dennen in daß Kalte loch, und förder auf den haÿn an der gierßdorffischen gränitz herauf biß an den Saalberg und Künzber belauffen, die darinnen durch rinnenden waßer So auß der Schnee gruben, und unter Einenfelßen den Pratsch Kessel genandt, entspringen, und sich nicht weit von dem Schlegelberge mit einander vor nischen, und auf Hermßdorff Jhren lauff nehmen, wie auch daß rothe und Mittel waßer die Seit deß Kunzbergs So weit sich seine Förstereÿ erstrecket, neben denen darinnen befindtlichen zweÿen Forellen teichlein in acht Nehmen,

195 h

Niemandts darinnen zu fischen weder mit engeln noch andern keines weges verfallenen auxh kein Holtz welches nicht mit dem albereit alhier beÿ dem käys. rendtambt aufhaltende Marck Eÿßen oder waldzeichen beschlagen heraus führen laßen, noch einzigen Eingrif verstatten auf die so Sich keine zeichen haben zu vermehrung der zinßen achtung geben die Wind aschner an keinen orth als an alten brunnen so ohn verletzung oder aus Kommenden Feuer wordurch die welt und högereÿen Schuz

beschehen möchte Feuer zu legen vor willigen  
die aber ihren wald zinß ordentlich reihen  
an gehörige orthe So ihm von der schon  
benennet werden Sollen, an weisen und besonders  
kein andern eingang oder außschlsgung deß  
holtzes beschehen lßen, und sich aller maßen  
also verhalten, als Sein Äydt und ge-  
wissen mit sich bringet, vor Solche mühe-  
waltung aber sohl ihm Jährlichen von  
weihnachten biß

196

Wieder weihnachten an besoldung gereicht  
werden

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber anreicht allerhand Jäger  
recht und stam geld wird Er, vermöge  
der auß gesetzten waldordnung nach jedes  
mahl bey deßen lieferung zu Empfangen  
haben, deßen zu mehrern glauben  
habe ich solche bestallung unter vor  
druckung meines Petschafft und unter  
zogenen handschrift betrucket. Signatum  
rent ambt d. 6 Juny Ap. 1643

3. drittens weilen Seithero vor besichtigung  
deß waldt ambts ziemlicher Schaden und  
un ordnung voübet worden, Solchen nur  
hinförder der abzustellen und beßer hauß  
zu halten, ist Martin Wagner Förster  
zu Petersdorff angefohlen und aus  
gestzet daß er seinen belauff anfänget  
bey dem quirlen am himmelberge

196 h

hinauß aus Pratsch waßer, Pratschwaßer  
an die mittelste Schnee gruben, von der  
mittelsten Schnee gruben biß an daß hohe  
gebürge, auff den Elbenbrunn, an die

böhmische Gränizen an deß herrn von starckenbach, biß an den Böhmen steig, herum an daß waßer die große Kochel biß Sie in den Zacken felt, vom böhmischen furth herein auf Petersdorff auf die darin befindlichen waßer, als auff den dörder und hinter Seiffen fluß, die dürre und große Kochel und den zacken biß an den rechen naher warmbrun, gutte ab acht hätte Niemanden darinnen zu fischen, mit waßer gelegenheit Eß auch geschehen möchte, noch in den fürstereyen zu Schießen Aschen an schädlichen orthen zu brennen oder Einziges holtz, es Sey denn zu vor mit hiesigen beÿ dem rent amt befindliche Margk oder beschlag Eÿsen gezeichnet, wie auch die Seen breche und Spillenmacher kein holtz, alß werde

197

Jhnen dann zu vor beschlagen, fellen lassen, und Sonsten keinen eingrieff vorstatten, vor solche mühe waltung nun sol Jhm Jährlich zur besoldung gefolget werden,

Geldt            6 fl.

Korn            2 scheffel

Waß aber anlanget daß Stangeld Jäger recht und fischfang, wird Er nach dem beÿ dem waldauff gerichtten ordnung zu er halten haben zu mehren glauben, habe ich solche bestallung unter vordruckung Meineß Petschafftts unbd eigener Handschrift bestrecket, Signatur renth amt den 6 Junÿ Ap 1643

4. Vors vierdte, waß vor schaden und un ordnung bißhero beÿ dem waldt amt er gangen, hat beÿ Jetziger besehung der augen schein gegeben, Solches nun förder zu

verbessern, alß wird Matthes Schneider  
Förster in Schreiberhau Seinen belauff  
in acht nehmen anfangen von der gros-  
sen Kuchel hinauff an den Böhmensteig, von

197 h

böhmer steig an die Mummel von der  
Mummel an die Elbe biß an den keuligen  
Buchberg an die böhmischen gräntzen und  
waßer die Jßer genant, von der Jßer an  
den Flinzberg herein auff den hohen stein  
vom hohen stein auf den Schwartzen berg  
biß an deß Probstes zu warmbrun und  
der Pauern im Schreiberhau gränizen an  
den böhmischen forst, in denen darinnen  
entspringenden und durch rinnenden was-  
sern (: alß da ist der große zacken dessen  
Uhrsprung hinter den rauffträger Berge  
der burg Abent roth, Jtem den kleinen Zacken  
und große Kuchel, So Ebeneßfahls ihren  
anfang unter den rauff träger nehmen  
und dannen die weißbach unter dem  
Schwartzen berge:) Niemanden mit waßer  
gelegenheit ie auch geschehen möchte fischen  
laßen noch in den Förstereyen zu Schießen,  
aschern an Schädlichen orthen zu brennen  
oder Einzigerley holtz, Eß Seÿ dann zu  
vor mit hießigem beÿ dem rent ambt be-  
findtlichen Marck oder beschlag Eÿßen ge-  
zeichnet

198

Weder fellen noch auß den Püschén  
führen lassen, oder Einzigen Ein grieff  
verstatten vor solch mühe wltung aber sol  
Er Jährlichen zur Besoldung haben

Geldt 4 fl. 48 kr.

Korn 1 ½ Scheffel

Waß aber an reichet aller ley Jäger recht

und stam geld wird er nach den auß satz beÿ  
den wald ampt iedeßmahl gleichandern zu  
Empfangen haben, dessen zu mehrem glauben  
habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt  
und mit Eigner hand unterschrieben,  
Signatum rentambt Kÿnast den 6 Junÿ

Ap 1643

5. Vors fünffte, wie in dem wald ambt

bißhero gehaußet, hat der augenschein an  
tag geleet solches nun hin förder zu vor  
bessern alß Sol George Porman Förster  
in Seifers haw seinen lauff anfangen  
von der glaßhütten, biß an den weiten  
brandt von dannen an den queiß, vom  
queiß auß die abendtburg an die Jßer  
an die Greiffensteiner

198 h

Gränizen und an die Kombtßbach deß  
herren Graff Palai gränizen auf Solche  
Förstereÿ Sol er gute ob acht halten, Nieman-  
den darinnen Einzigerleÿ wege Eingrieff  
zu verstaten oder in der Förstereÿ Schießen  
Aschen an schädlichen orten zu brennen  
oder Einzigerleÿ holtz, Elß Seÿ dann zu vor  
mit dehme beÿ dem rent ambt befindlichen  
beschlag Eißen gezeichnet weder fellen noch  
auß dem Püschen führen laßenb, und sich alle  
maß also erweisen, alß einem treuen  
forst Knecht gebühret, und sein Aÿdt undt  
Pflicht mit sich bringet vor solche Mühe waltung  
Aber soll er Jährlichen zu besoldung haben

Geldt            9 fl. 36 kr.

Korn            1 Scheffel

Waß aber an reichet aller handt Jäger  
recht, und stam geld wird er nach den  
auß satz beÿ den wald ampt Jedeßmahl gleich  
andern

Förstern zu empfangen haben, deßen zu  
 mehren glauben habe ich mein Petschafft  
 hierauff gedruckt und mit Eigner Handt unter  
 geschrieben Signatum Rentamt Kÿnast  
 den 6 Juny ap 1643

6. Zum Sechsten weilen sich beÿ dem  
 wald amt beÿ Jetziger Besehung eine  
 gentze übel behausung geweiht, und solchen  
 nun forder vor zu kommen. Alß wird  
 Mattheß Jentsch seinen belauff an der Schreiber  
 hauer Förstereÿ hinauß anfangen, durch  
 der Münche wald an den Flinzberg auf  
 den witten brandt an die Seiffershauer Först-  
 ereÿ an dem heidelberge herein biß  
 an der Pauern zu Kayßerswalde gränizen  
 auff den darinnen durch rinnenden klein  
 Zacken, gulte ob acht haltene Niemanden

199 h

darinnen Einziger beÿ wege fischen lassen  
 noch in der Förstereÿ zu Schießen, Aschen  
 an schädlichen orten zu brennen oder  
 Einzigerley holtz Eß Seÿ dann zu vor mit  
 deme beÿ dem rentamt befindlichen be-  
 schlag Eÿßen gezeichnet, weder fellen  
 naoch auß den Püschchen führen lassen, oder  
 Einzigerley Eingrieff verstatten von  
 solche mühewltung sol Er nun Jährlichen  
 zur besoldung haben

Geldt	4 fl. 48 kr.
Korn	1 Scheffel

Waß aber anreicht allerhand Jäger recht  
 und Stam geld, wird er nach dem auß  
 satz bis dem walt amt Jedeßmahl gleich  
 andere zu empfangen haben dessen zu  
 Mehren glauben habe ich mein Petschafft

